

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Anpassung bzw. Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes (HmbStVollzG), des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (HmbJStVollzG) und des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (HmbUVollzG)

1. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u.a.) die wesentlichen Bestimmungen zur Sicherungsverwahrung für mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erklärt. Die Normen dürfen längstens bis zum 31. Mai 2013 gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angewendet werden. Den Gesetzgebern in Bund und Ländern wurde aufgegeben, ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Straftat deutlich zu unterscheiden habe. Dabei hat der Bundesgesetzgeber angesichts seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich des Strafrechts die wesentlichen Leitlinien vorzugeben. Die Landesgesetzgeber haben das Abstandsgebot sichernde, effektive Bestimmungen für den Vollzug der Maßregel zu treffen, die einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug gewährleisten.

Der Entwurf setzt die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts um und schafft erstmalig ein eigenständiges Gesetz zum Vollzug der Sicherungsverwahrung. Der Entwurf orientiert sich an dem von einer Länderarbeitsgruppe aller Länder erarbeiteten Grundlagenentwurf zur Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung.

Soweit sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe ergeben, werden die entsprechenden Bestimmungen des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes übernommen. Der Aufbau des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung orientiert sich am Aufbau des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes.

2. Schwerpunkte des Gesetzentwurfs über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze

1. Vollzug der Sicherungsverwahrung

Neben einer Präzisierung des Vollzugsziels wird im Entwurf eines Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes ein konse-

quent freiheitsorientierter und therapiegerichteter Vollzug vorgegeben, um durch eine effektive Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten eine möglichst frühzeitige Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zu ermöglichen. Dies entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Sämtliche Aspekte der Alltagsgestaltung einschließlich der Kontakte nach außen werden im Abstand zum Strafvollzug geregelt und Einschränkungen auf das Unumgängliche reduziert. Die Vergütung für nicht mehr auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu leistende Arbeit wird wie das Taschengeld für Bedürftige erhöht. Das System der Lockerungen wird neu strukturiert. Hinzu kommen Vorgaben für die Einrichtung, das erforderliche Personal und Aspekte des Opferschutzes.

Im Einzelnen:

a) Vollzugsziele

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts muss der Vollzug der Sicherungsverwahrung im Wesentlichen auf die Minderung der Gefährlichkeit der Untergebrachten hinwirken, um die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst bald zur Bewährung aussetzen oder für erledigt erklären zu können. Daneben normiert der Entwurf in den Vollzugszielen und in zahlreichen Einzelvorschriften den verfassungsrechtlich gebotenen Anspruch der Untergebrachten auf Resozialisierungsmaßnahmen, welche sie zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung befähigen sollen. Schließlich wird der Schutz der Bevölkerung vor erheblichen Straftaten in die Vollzugsziele integriert, weil nur dieses Unterbringungsziel den schwerwiegenden Eingriff in Freiheitsrechte von Menschen rechtfertigen kann, die ihre Freiheitsstrafe bereits verbüßt haben.

b) Behandlung und Motivation

Der Entwurf setzt die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Verpflichtung zu einem freiheits- und therapiegerichteten Vollzug für die gesamte Dauer der Sicherungsverwahrung um. Der grundsätzliche Behandlungsanspruch wird in § 10 des Entwurfs formuliert, wonach ein Recht der Untergebrachten auf wissenschaftlich fundierte Behandlungsmaßnahmen besteht, die individuell auszugestalten sind, wenn Standardangebote keinen Erfolg versprechen oder keine Wirkung zeigen. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, die angewandten Behandlungsmaßnahmen fortlaufend auf ihre Wirksamkeit zu untersuchen und Behandlungs-

konzepte entsprechend weiterzuentwickeln. Unverzüglich nach der Aufnahme sieht der Entwurf eine umfassende, an wissenschaftlichen Kriterien ausgerichtete Behandlungsuntersuchung vor, die Grundlage eines detaillierten Vollzugsplans ist. Darin sind alle wesentlichen Faktoren und Maßnahmen für die Behandlung der Untergebrachten aufzunehmen, wobei für die Diagnose und die Behandlung multidisziplinäre Behandlungsteams vorzusehen sind, an denen auch Experten außerhalb des Vollzugs beteiligt werden können. Als wesentliche Ergänzung zum Behandlungsanspruch sieht der Entwurf eine fortwährende Verpflichtung vor, die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Im Rahmen eines Anreizsystems können hierzu auch besondere Vergünstigungen gewährt werden. Im Weiteren sieht der Entwurf unabhängig von der Anlasstat einen Rechtsanspruch auf sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen vor, wenn diese aus Behandlungsgründen angezeigt sind. Außerdem dürfen Untergebrachte aus Behandlungsgründen in Abweichung vom Trennungsgrundsatz insbesondere für eine sozialtherapeutische Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt für Strafgefangene untergebracht werden, was in Hamburg auf Grund der räumlichen Nähe zwischen der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel und der Sozialtherapeutischen Anstalt einfach zu realisieren ist. Dem Behandlungsansatz unterliegen auch die Disziplinarmaßnahmen; sie wurden im Abstand zum Strafvollzug reduziert. Pflichtverstöße sollen im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden. Alternativ oder zur Milderung der zu verhängenden Maßnahmen wird die Möglichkeit einer einvernehmlichen Streitbeilegung normiert. Als weiterer Ausdruck der Behandlungsorientierung wird zur Krisenintervention eine Betreuung über den Entlassungszeitpunkt hinaus vorgesehen, falls der Behandlungserfolg gefährdet ist und nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

c) Gestaltung des Alltags in der Sicherungsverwahrung

Einschränkungen des Alltagslebens der Untergebrachten werden im Abstand zum Strafvollzug auf das Unumgängliche reduziert; Sicherheit und Ordnung der Einrichtung werden dabei gewährleistet. Der Entwurf normiert einen Rechtsanspruch auf einen ausreichend großen Raum zum Wohnen und

Schlafen zur alleinigen Nutzung, den die Untergebrachten mit eigenen Gegenständen ausstatten dürfen. Untergebrachte dürfen sich selbst verpflegen, wenn sie nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen. Den Untergebrachten wird zudem gestattet, sich außerhalb der Nachtruhe in der Einrichtung und dem dazu gehörenden Außenbereich frei zu bewegen. Außenkontakte der Untergebrachten werden gefördert, indem die Mindestbesuchszeit auf zehn Stunden im Monat angehoben wird. Schließlich wird den Untergebrachten gestattet, Pakete zu empfangen und zu versenden, wobei die Anzahl nicht mehr vorgegeben ist.

d) Arbeit, Vergütung und Taschengeld

Der Entwurf hebt die Arbeitspflicht für Untergebrachte auf und wird damit der besonderen Situation der Sicherungsverwahrten gerecht, die keine Strafe verbüßen und daher nicht mehr zu Arbeitsleistungen verpflichtet werden können. Die Einrichtung soll den Untergebrachten jedoch sinnvolle Beschäftigung (Arbeit, Arbeitstherapie oder schulische und berufliche Bildung) anbieten, wobei die Arbeitsvergütung im Verhältnis zum Strafvollzug von 9 auf 16 Prozent der Bemessungsgröße erhöht wird. Die Vergütung wird grundsätzlich auch bei der Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen sowie bei schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen geleistet. Eine Anerkennung der Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen wird durch eine Entgeltfortzahlung geregelt. Hierdurch wird ein Anreiz für die Teilnahme an diesen Maßnahmen geschaffen. Schließlich sieht der Entwurf für bedürftige Untergebrachte eine Erhöhung des Taschengeldes auf 24 Prozent der Arbeitsvergütung vor und entspricht damit im Wesentlichen dem Mindesttaschengeld, welches etwa Bewohnern von Pflegeheimen in Höhe von ca. 100 Euro zusteht.

e) Lockerungen

Lockerungen werden gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Lockerungen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden. Im Abstand zum Strafvollzug wird den Untergebrachten ein Rechtsanspruch auf mindestens vier Ausführungen im Jahr gewährt, um einer Hospitalisierung entgegen-

zuwirken und den Bezug der Untergebrachten zur Gesellschaft zu erhalten.

f) Opferschutz

Belange des Opferschutzes sind insbesondere bei der Gewährung und Ausgestaltung von Lockerungen sowie bei dem Versterben eines Untergebrachten zu berücksichtigen. Eine Benachrichtigung auf Wunsch der Opfer ist in beiden Fällen gesetzlich geregelt. Diese Regelungen sind auch in den Entwürfen für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe aufgenommen worden. Darüber hinaus übernimmt der Entwurf des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes die bereits im HmbStVollzG und HmbJStVollzG enthaltenen Bestimmungen im datenschutzrechtlichen Teil zur Auskunftserteilung an Opfer.

g) Organisatorische und personelle Aspekte

Der Entwurf gibt den organisatorischen Rahmen vor, um den Abstand vom Strafvollzug in allen wesentlichen Bereichen sicherzustellen. Ausnahmen werden entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben nur aus behandlerischer Notwendigkeit vorgesehen, wenn bestimmte erforderliche Behandlungs- oder Betreuungsmaßnahmen in der Einrichtung selbst nicht angeboten werden können. Ferner ermöglicht der Entwurf zur Vorbereitung der Eingliederung eine Unterbringung im offenen Strafvollzug in örtlicher Nähe zum sozialen Empfangsraum. Als Ergänzung zum Behandlungsanspruch der Untergebrachten sieht der Entwurf vor, dass in den Einrichtungen qualifizierte Mitarbeiter der notwendigen Berufsgruppen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse nutzen zu können und die Qualität der Arbeit sicherzustellen, sind Weiterbildung und Supervision für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzubieten.

2. Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und Vollzug der Jugendstrafe bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung sind auch die bestehenden Gesetze zum Vollzug der Freiheitsstrafe (HmbStVollzG) und zum Vollzug der Jugendstrafe (HmbJStVollzG) um Bestimmungen für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener bzw. für Jugendstrafgefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung zu ergänzen. So sieht der Entwurf auch für diese Strafgefangenen eine Erweiterung des Voll-

zugsziels vor. Schon während des Vollzuges der Straftat ist bei diesen Gefangenen darauf hinzuwirken, durch wirksame Behandlungsangebote eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach der Haftverbüßung von vornherein zu vermeiden. Hierzu wird ein Behandlungsanspruch normiert, der durch eine Pflicht zur Motivierung der Strafgefangenen ergänzt wird. Schließlich wird für diese Personengruppe unabhängig von der Anlasstat eine rechtzeitige Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung vorgesehen, wenn eine solche Behandlung angezeigt ist.

Gleiches gilt für den Jugendstrafvollzug bei Gefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung.

3. Änderung der bestehenden Vollzugsgesetze

Orientiert an dem Musterentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes, das zehn Länder erarbeitet haben (sog. Musterentwurf), werden die Bestimmungen der geltenden Hamburgischen Strafvollzugsgesetze (HmbStVollzG und HmbJStVollzG) in Teilen inhaltlich überarbeitet und aktualisiert. Dabei werden auch Ergebnisse der Fachkommission Resozialisierung (Regierungsprogramm 20. Legislaturperiode) in die gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen. Insbesondere Gesichtspunkte der Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft werden stärker als bisher akzentuiert und die Gestaltung des Vollzuges wird konsequent von Beginn an auf die Eingliederung nach der Entlassung ausgerichtet.

Zu den Änderungen, die auf die Empfehlungen zu Optimierungsbedarfen der Fachkommission Resozialisierung zurückgehen, gehören u.a. folgende Bereiche:

- Die Bestimmung zur Gestaltung des Vollzuges hebt hervor, dass der Vollzug von Beginn an darauf auszurichten ist, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.
- Die Behandlungsuntersuchung betont die Ausrichtung an einer zielgerichteten und wirkungsorientierten Vollzugsgestaltung.
- In die Behandlungsuntersuchung sind auch Erkenntnisse der Gerichts- und Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstellen einzu beziehen, damit bereits in einem sehr frühen Stadium des Vollzuges eine Vernetzung mit den an der Behandlung von Straffälligen beteiligten Akteuren erfolgt.
- In die Vorschrift zur Vollzugsplanung werden Regelungen zur sozialen Hilfe, insbesondere

zur Schuldenregulierung und Schadenswiedergutmachung aufgenommen.

- Zur Vernetzung zwischen den Justizvollzugsanstalten und Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle ist eine Beteiligung von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern in den Vollzugsplankonferenzen vorgesehen. Einerseits sollen Erkenntnisse aus einer früheren Bewährungszeit in die Vollzugsplanung einfließen. Außerdem soll durch eine frühzeitige Einbindung von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern vor einer Entlassung die Betreuungskontinuität gefördert und die Verbindung zwischen drinnen und draußen stärker als bisher betont werden. Diese Vernetzung ist auch für die Vorbereitung der Eingliederung von großer Bedeutung.
- Die Möglichkeiten zur Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit bei erwachsenen Strafgefangenen sollen durch eine Ergänzung der Vorschrift zur Aufnahme der Gefangenen gefördert werden.
- Durch einen veränderten und positiv formulierten Prüfungsmaßstab für die Gewährung von Lockerungen wird die Bedeutung der Erprobung in Lockerungen für eine erfolgreiche Eingliederung hervorgehoben.
- Die Neufassung der Bestimmung zur Beschäftigung der Gefangenen betont die zentrale Bedeutung dieser Maßnahmen zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags und für eine erfolgreiche Resozialisierung.
- Hierzu gehört auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zum Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen nach Entlassung.

Ferner wird die Vergütungsregelung durch Aufnahme eines Erlasses von Verfahrenskosten weiterentwickelt und eine Entgeltfortzahlung bei Teilnahme an für die Behandlung wesentlichen Maßnahmen eingeführt.

Die Überarbeitung der Bestimmungen trägt insgesamt den Anforderungen an einen zeitgemäßen und konsequent an seinem Ziel und seiner Aufgabe ausgerichteten Vollzug Rechnung.

Darüber hinaus werden auch Bestimmungen im Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz geändert, soweit diese inhaltsgleiche Regelungen mit dem Hamburgischen Strafvollzugsgesetz enthalten.

3. Verbandsbeteiligung

Die Arbeit des Justizvollzuges ist auf vielfältige Weise mit außerhalb der Verwaltung stehenden Verbänden und Einrichtungen verbunden, zu einem großen Teil wird sie von ihnen konstruktiv unterstützt. Der Gesetzentwurf wurde daher den folgenden Verbänden und Institutionen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt:

- Spitzenorganisationen der Gewerkschaften (DGB und DBB),
- Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Hamburg,
- Landesverband Hamburgischer Strafvollzugsbediensteter,
- Berufsverbände der Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
- Kirchen,
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. Regionalgruppe Nord (DVJJ),
- Freie Wohlfahrtsverbände (ASB, AWO, Caritas, DRK, Diakonisches Werk, Der PARITÄTISCHE Hamburg),
- Weißer Ring e.V.,
- Forum Hamburger Straffälligenhilfe e.V.,
- Agentur für Arbeit,
- Ärztekammer, Psychotherapeutenkammer,
- Landesverband für behinderte Menschen e.V.

Der Gesetzentwurf ist von den oben genannten Verbänden und Institutionen unterschiedlich – in Abhängigkeit von den eigenen Interessensphären und Standpunkten – kommentiert worden. Als Folge wurden an verschiedenen Stellen des Gesetzentwurfes Änderungen vorgenommen. Anderen Empfehlungen und Anmerkungen konnte dagegen insbesondere mit Blick auf die Schwerpunkte des Gesetzentwurfes nicht gefolgt werden.

4. Auswirkungen auf den Haushalt

Die Umsetzung dieser Drucksache macht die Einrichtung von insgesamt 16 Dienstposten mit 28,65 Stellen in der JVA Fuhlsbüttel und der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg mit einem Budgetwert von insgesamt jährlich 1.602 Tsd. Euro erforderlich. Hinzu kommen Sachkosten insbesondere für Therapiemaßnahmen, Gutachterkosten, Fortbildungskosten und erhöhte Arbeitsentgelte und Taschengelder in Höhe von jährlich 200 Tsd. Euro. Die durch die Umsetzung der Drucksache entstehenden Kosten werden durch Umschichtung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stellenbestandes und Budgets des Einzelplans 2, Aufgabenbereich 236 Justizvollzug, gedeckt.

5. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

**Gesetz
über den Vollzug der Sicherungsverwahrung
und zur Änderung weiterer Gesetze**

Vom

Artikel 1

**Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung
(Hamburgisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz – HmbSVVollzG)**

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Teil 1</p> <p style="text-align: center;">Anwendungsbereich</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p style="text-align: center;">Teil 2</p> <p style="text-align: center;">Vollzug der Sicherungsverwahrung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze</p> <p>§ 2 Ziele des Vollzuges</p> <p>§ 3 Gestaltung des Vollzuges</p> <p>§ 4 Mitwirkung und Motivierung</p> <p>§ 5 Stellung der Untergebrachten</p> <p>§ 6 Einbeziehung Dritter</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Planung und Ablauf des Vollzuges</p> <p>§ 7 Aufnahme</p> <p>§ 8 Behandlungsuntersuchung</p> <p>§ 9 Vollzugsplan</p> <p>§ 10 Behandlung</p> <p>§ 11 Sozialtherapie</p> <p>§ 12 Verlegung und Überstellung, Ausantwortung</p> <p>§ 13 Lockerungen</p> <p>§ 14 Lockerungen aus wichtigem Anlass</p> <p>§ 15 Lockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Eingliederung</p> <p>§ 16 Vorbereitung der Eingliederung</p> <p>§ 17 Entlassung</p> <p>§ 18 Unterstützung nach der Entlassung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Unterbringung und Ernährung der Untergebrachten</p> <p>§ 19 Unterbringung</p> <p>§ 20 Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit</p>	<p>§ 21 Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz</p> <p>§ 22 Kleidung</p> <p>§ 23 Verpflegung</p> <p>§ 24 Einkauf</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Verkehr mit Personen außerhalb der Einrichtung</p> <p>§ 25 Grundsatz</p> <p>§ 26 Besuch</p> <p>§ 27 Überwachung der Besuche</p> <p>§ 28 Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren</p> <p>§ 29 Schriftwechsel</p> <p>§ 30 Überwachung des Schriftwechsels</p> <p>§ 31 Anhalten von Schreiben</p> <p>§ 32 Telekommunikation</p> <p>§ 33 Pakete</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5</p> <p style="text-align: center;">Beschäftigung</p> <p>§ 34 Beschäftigung</p> <p>§ 35 Freistellung</p> <p>§ 36 Vergütung</p> <p>§ 37 Ausbildungsbeihilfe, Entgeltfortzahlung</p> <p>§ 38 Arbeitslosenversicherung</p> <p>§ 39 Vergütungsordnung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 6</p> <p style="text-align: center;">Gelder der Untergebrachten</p> <p>§ 40 Grundsatz</p> <p>§ 41 Hausgeld</p> <p>§ 42 Taschengeld</p> <p>§ 43 Überbrückungsgeld</p> <p>§ 44 Eigengeld</p> <p>§ 45 Unterbringungskosten, Kostenbeteiligung</p>
--	---

Abschnitt 7

Freizeit

- § 46 Allgemeines
- § 47 Zeitungen und Zeitschriften
- § 48 Rundfunk
- § 49 Gegenstände der Freizeitbeschäftigung

Abschnitt 8

Religionsausübung

- § 50 Seelsorge
- § 51 Religiöse Veranstaltungen
- § 52 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt 9

Gesundheitsfürsorge

- § 53 Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen
- § 54 Krankenbehandlung
- § 55 Versorgung mit Hilfsmitteln
- § 56 Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung
- § 57 Behandlung aus besonderem Anlass
- § 58 Aufenthalt im Freien
- § 59 Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung
- § 60 Behandlung während Lockerungen, freies Beschäftigungsverhältnis
- § 61 Schwangerschaft und Mutterschaft, Mütter mit Kindern
- § 62 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

Abschnitt 10

Sicherheit und Ordnung

- § 63 Verhaltensregelungen, Zusammenleben
- § 64 Persönlicher Gewahrsam
- § 65 Durchsuchung
- § 66 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 67 Feststellung von Suchtmittelmissbrauch
- § 68 Festnahmerecht
- § 69 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 70 Anordnungsbefugnis, Verfahren
- § 71 Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen
- § 72 Ersatz von Aufwendungen

Abschnitt 11

Unmittelbarer Zwang

- § 73 Begriffsbestimmungen
- § 74 Voraussetzungen
- § 75 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 76 Handeln auf Anordnung
- § 77 Androhung
- § 78 Vorschriften für den Schusswaffengebrauch
- § 79 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Abschnitt 12

Pflichtwidrigkeiten der Untergebrachten

- § 80 Disziplinarmaßnahmen
- § 81 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 82 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 83 Anordnungsbefugnis
- § 84 Verfahren
- § 85 Ärztliche Mitwirkung

Abschnitt 13

Verfahrensregelungen

- § 86 Beschwerderecht
- § 87 Anordnung, Aufhebung vollzoglicher Maßnahmen

Teil 3

Vollzugsbehörden

Abschnitt 1

Organisation, Trennungsgrundsätze

- § 88 Organisation
- § 89 Trennungsgrundsätze
- § 90 Vollzugsgemeinschaften
- § 91 Länderübergreifende Verlegungen
- § 92 Leitung der Einrichtung
- § 93 Bedienstete
- § 94 Seelsorgerinnen, Seelsorger
- § 95 Mitverantwortung
- § 96 Hausordnung

Abschnitt 2

Aufsicht über die Einrichtungen

- § 97 Aufsichtsbehörde
- § 98 Vollstreckungsplan
- § 99 Kriminologische Forschung, Evaluation

Abschnitt 3

Beiräte

§ 100 Bildung der Beiräte

§ 101 Aufgabe

§ 102 Befugnisse

§ 103 Verschwiegenheitspflicht

Abschnitt 4

Datenschutz

§ 104 Datenerhebung

§ 105 Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen

§ 106 Verarbeitung

§ 107 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

§ 108 Zweckbindung

§ 109 Schutz besonderer Daten

§ 110 Schutz der Daten in Akten und Dateien

§ 111 Berichtigung, Löschung und Sperrung

§ 112 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

§ 113 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

§ 114 Anwendung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 115 Einschränkung von Grundrechten

Teil 1

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.

Teil 2

Vollzug der Sicherungsverwahrung

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 2

Ziele des Vollzuges

(1) Der Vollzug dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Er bezweckt zugleich den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten.

(2) Die Unterbrachten sollen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 3

Gestaltung des Vollzuges

(1) Der Vollzug der Unterbringung ist freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten.

(2) Den Unterbrachten sind geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten, die ihnen ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung ermöglichen.

(3) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzupassen. Es soll den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzuges erhalten, die Unterbrachten in ihrer Eigenverantwortung stärken und ihnen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Unterbrachten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft werden bei der Gestaltung des Vollzuges und bei allen Einzelmaßnahmen berücksichtigt. Insbesondere ist auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas im Vollzug zu achten.

§ 4

Mitwirkung und Motivierung

(1) Die Erreichung der Vollzugsziele erfordert die Mitwirkung der Unterbrachten. Ihre Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

(2) Zur Motivierung können auch besondere Vergünstigungen gewährt oder bereits gewährte besondere Vergünstigungen wieder entzogen werden. Die Ansprüche der Unterbrachten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

§ 5

Stellung der Untergebrachten

(1) Die Untergebrachten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung oder zum Schutz der Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten unerlässlich sind.

(2) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die die Untergebrachten voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

§ 6

Einbeziehung Dritter

(1) Die Einrichtung arbeitet mit den Behörden und Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie mit Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung des Untergebrachten fördern kann, eng zusammen.

(2) Die Einrichtungen stellen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben der Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann.

(3) Die Unterstützung der Untergebrachten durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer ist zu fördern.

Abschnitt 2

Planung und Ablauf des Vollzuges

§ 7

Aufnahme

(1) Die Untergebrachten sind bei der Aufnahme in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten. Mit den Untergebrachten ist ein Zugangsgespräch zu führen, in dem sie auch über die Ausgestaltung der Unterbringung informiert werden.

(2) Sie werden umgehend ärztlich untersucht. Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Unterge-

brachte oder Gefangene in der Regel nicht zugegen sein.

§ 8

Behandlungsuntersuchung

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung an.

(2) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf alle Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Untergebrachten maßgeblich sind. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation der Untergebrachten festzustellen. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Untergebrachten ermittelt werden, deren Stärkung ihrer Gefährlichkeit entgegenwirkt. Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

(3) Die Behandlungsuntersuchung berücksichtigt wissenschaftliche Erkenntnisse.

(4) Die Ergebnisse der Untersuchung sind zu dokumentieren und mit den Untergebrachten zu erörtern.

§ 9

Vollzugsplan

(1) Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugsplan aufgestellt, der unter Berücksichtigung auch des Alters, der Persönlichkeit und des Entwicklungsstands die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt.

(2) Der Vollzugsplan enthält insbesondere Angaben über:

1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation,
4. die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
5. die Zuweisung zu Wohngruppen,
6. Art und Umfang der Beschäftigung,
7. Maßnahmen zur Gestaltung der Freizeit,
8. Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse,
9. Maßnahmen zur Ordnung der familiären Verhältnisse,

10. Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten,
11. Maßnahmen zur Vorbereitung eines geeigneten sozialen Empfangsraums,
12. Lockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug,
13. Vorbereitung der Eingliederung und Nachsorge.

Die Angaben sind in Grundzügen zu begründen.

(3) Der Vollzugsplan ist fortlaufend der Entwicklung der Untergebrachten anzupassen und mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Hierfür hat der Vollzugsplan eine angemessene Frist vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen soll.

(4) Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzuges sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Sie können mit Zustimmung der Untergebrachten auch an den Konferenzen beteiligt werden.

(5) Die Vollzugsplanung wird mit den Untergebrachten erörtert. Der Vollzugsplan ist den Untergebrachten auszuhändigen.

§ 10 Behandlung

(1) Den Untergebrachten sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Diese haben wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsangebote zu entwickeln.

(2) Bei der Behandlung wirken Bedienstete der verschiedenen Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Den Untergebrachten sollen feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

§ 11 Sozialtherapie

Die Unterbringung erfolgt in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, wenn dies aus behandlerischen Gründen angezeigt ist.

§ 12 Verlegung und Überstellung, Ausantwortung

(1) Die Untergebrachten können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Einrichtung verlegt oder überstellt werden, wenn

1. die Erreichung der Vollzugsziele hierdurch gefördert wird,

2. zwingende Gründe der Vollzugsorganisation dies erfordern oder
3. andere wichtige Gründe vorliegen.

Ein anderer wichtiger Grund besteht insbesondere, wenn das Verhalten oder der Zustand der Untergebrachten eine Gefahr für die Sicherheit oder eine erhebliche Gefahr für die Ordnung der Einrichtung darstellen.

(2) Die Untergebrachten dürfen ausnahmsweise in eine Anstalt des Strafvollzuges verlegt oder überstellt werden, wenn es die Behandlung nach § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs erfordert. Dies gilt insbesondere für eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder die Unterbringung zur Vorbereitung der Eingliederung in eine Anstalt des offenen Vollzuges. Auf Antrag können Untergebrachte aus wichtigem Grund in eine Anstalt des Justizvollzuges überstellt werden, wenn dies die Behandlung nicht beeinträchtigt und sie sich mit den dortigen Bedingungen einverstanden erklären.

(3) § 87 bleibt unberührt.

(4) Die Untergebrachten dürfen auf begründeten Antrag befristet einer Polizeibehörde übergeben werden (Ausantwortung).

§ 13 Lockerungen

(1) Den Untergebrachten kann als Lockerung des Vollzuges insbesondere erlaubt werden,

1. die Einrichtung für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Einrichtung zugelassenen Person (Begleitausgang) zu verlassen,
2. die Einrichtung für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht (Ausgang) zu verlassen,
3. die Einrichtung für mehr als einen Tag (Langzeitausgang) bis zu zwei Wochen zu verlassen,
4. außerhalb der Einrichtung regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) nachzugehen.

(2) Die Lockerungen werden zur Erreichung der Vollzugsziele gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden.

(3) Werden Lockerungen nach Absatz 1 nicht gewährt, ist den Untergebrachten das Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) zu gestatten. Ausführungen erfolgen mindestens vier Mal im Jahr. Sie dienen der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder

der Vorbereitung weiterer Lockerungen und dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.

(4) Durch den Langzeitausgang wird die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nicht unterbrochen.

(5) Die Leitung der Einrichtung kann den Untergebrachten Weisungen für Lockerungen erteilen.

(6) Bei der Entscheidung über Gewährung und Ausgestaltung der Lockerungen sind die Belange der Opfer zu berücksichtigen. § 406d Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(7) Vor der Erstgewährung von Lockerungen nach Absatz 1 ist eine schriftliche Stellungnahme einer psychiatrischen oder psychologischen Fachkraft, die nicht mit den Untergebrachten therapeutisch befasst ist oder war, einzuholen.

§ 14

Lockerungen aus wichtigem Anlass

(1) Lockerungen können auch aus wichtigem Anlass gewährt werden. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung der Untergebrachten sowie der Tod oder die lebensgefährliche Erkrankung Angehöriger der Untergebrachten.

(2) § 13 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Ausführungen aus wichtigem Anlass sind auch ohne Zustimmung der Untergebrachten zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

(4) Kranke Untergebrachte, bei denen auf Grund ihrer Krankheit in Kürze mit dem Tod gerechnet werden muss, können bis zur Entscheidung über einen Strafausstand Langzeitausgang erhalten, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie diese zu Straftaten von erheblicher Bedeutung missbrauchen werden. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Lockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Eingliederung

(1) Um die Eingliederung vorzubereiten, sollen den Untergebrachten Lockerungen gewährt werden (§ 13).

(2) Die Einrichtung kann den Untergebrachten nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Eingliederung Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewähren. § 13 Absätze 2 und 6 gilt entsprechend.

(3) Den Untergebrachten sollen für den Langzeitausgang nach Absatz 1 Weisungen erteilt werden. Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich in Betreuungseinrichtungen außerhalb des Vollzuges aufzuhalten und jeweils für kurze Zeit in die Einrichtung zurückzukehren.

(4) Zur Vorbereitung der Eingliederung kann die Unterbringung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Strafvollzuges erfolgen, wenn die Untergebrachten dessen besonderen Anforderungen genügen, namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden.

§ 16

Vorbereitung der Eingliederung

Zur Vorbereitung der Eingliederung sind die Untergebrachten bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Bereitschaft der Untergebrachten, ihre Angelegenheiten dabei soweit wie möglich selbstständig zu regeln, ist zu wecken und zu fördern. Die Einrichtung wirkt darauf hin, dass die Untergebrachten nach ihrer Entlassung insbesondere über eine geeignete Unterkunft und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen sowie bei Bedarf in therapeutische oder andere nachsorgende Maßnahmen vermittelt werden. Hierbei arbeitet die Einrichtung mit öffentlichen Stellen sowie freien Trägern und Personen, die die Eingliederung der Untergebrachten fördern, zusammen.

§ 17

Entlassung

(1) Die Untergebrachten sollen am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden. Bei Bedarf stellt die Einrichtung den Transport zur Unterkunft sicher, wenn die zu entlassende Person dem zustimmt.

(2) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn die Untergebrachten zu ihrer Eingliederung hierauf dringend angewiesen sind.

(3) Bedürftige Untergebrachte erhalten eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung.

§ 18

Unterstützung nach der Entlassung

(1) Die Einrichtung kann früheren Untergebrachten auf Antrag Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht

anderweitig sichergestellt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

(2) Frühere Untergebrachte können auf ihren Antrag vorübergehend in der Einrichtung oder in einer Anstalt des Justizvollzuges verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.

(3) Gegen verbliebene oder aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(4) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.

Abschnitt 3

Unterbringung und Ernährung der Untergebrachten

§ 19

Unterbringung

(1) Die Unterbringung erfolgt in geschlossenen Einrichtungen.

(2) Die Untergebrachten erhalten ein Zimmer zur alleinigen Nutzung. Die Zimmer sind so zu gestalten, dass den Untergebrachten ausreichender Raum zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung steht. Ausreichender Raum zum Wohnen und Schlafen steht erst dann nicht mehr zur Verfügung, wenn die Zimmer einschließlich einer Waschgelegenheit und einer Toilette kleiner als 15 Quadratmeter sind. Es ist nicht erforderlich, dass die Waschgelegenheit und die Toilette baulich vollständig abgetrennt sind.

(3) Sofern Untergebrachte hilfsbedürftig sind oder für sie eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht, können sie mit anderen gemeinsam untergebracht werden, wenn diese zustimmen. Bei Hilfsbedürftigkeit bedarf es der Zustimmung beider Untergebrachter.

§ 20

Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit

(1) Die Untergebrachten sollen durch die Tageseinteilung an eine eigenverantwortliche Lebensführung herangeführt werden. Die Tageseinteilung umfasst insbesondere Zeiten der Behandlung, Betreuung, Beschäftigung und Freizeit sowie der Nachtruhe.

(2) Außerhalb der Nachtruhe dürfen sich die Untergebrachten in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung einschließlich des Außenbereichs frei bewegen. Einschränkungen sind zulässig, wenn es die Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist.

§ 21

Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz

(1) Die Untergebrachten dürfen ihr Zimmer in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten.

(2) Die Untergebrachten dürfen Gegenstände nur mit Erlaubnis der Einrichtung besitzen, annehmen oder abgeben. Die Erlaubnis darf versagt oder widerrufen werden, wenn die Gegenstände die Sicherheit oder in schwerwiegender Weise die Ordnung beeinträchtigen. Dies gilt auch, soweit die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Absatz 1 gefährdet wird.

(3) Gegenstände von geringem Wert dürfen die Untergebrachten ohne Erlaubnis an andere Untergebrachte weitergeben und von ihnen annehmen. Die Einrichtung kann die Weitergabe und Annahme auch solcher Gegenstände von ihrer Erlaubnis abhängig machen.

§ 22

Kleidung

Die Untergebrachten dürfen eigene Kleidung tragen und eigene Bettwäsche benutzen, soweit sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen. Bei Bedarf oder auf Antrag der Untergebrachten stellt die Einrichtung Kleidung und Bettwäsche zur Verfügung und ordnet diese persönlich zu.

§ 23

Verpflegung

(1) Die Untergebrachten nehmen an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teil. Sie sind gesund zu ernähren. Auf ärztliche Anordnung wird ihnen eine besondere Verpflegung gewährt. Ihnen wird ermöglicht, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Geeigneten Untergebrachten wird gestattet, sich selbst zu verpflegen, soweit nicht die Sicherheit und schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung entgegenstehen. Die Untergebrachten sollen angeleitet werden, sich gesund zu ernähren.

(3) Verpflegen sich Untergebrachte selbst, tragen sie die Kosten und werden von der Gemeinschaftsverpflegung ausgenommen. Die Einrichtung unterstützt die Untergebrachten durch einen zweckgebundenen Zuschuss mindestens in Höhe der ersparten Aufwendungen. Die Einrichtung kann stattdessen Lebensmittel zur Verfügung stellen.

§ 24

Einkauf

(1) Die Untergebrachten erhalten die Möglichkeit, mindestens einmal wöchentlich unter Vermittlung der

Einrichtung in angemessenem Umfang einzukaufen. Die Einrichtung wirkt auf ein Angebot hin, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten Rücksicht nimmt.

(2) Gegenstände, welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

(3) Für den Einkauf können die Untergebrachten die ihnen frei zur Verfügung stehenden Gelder verwenden.

Abschnitt 4

Verkehr mit Personen außerhalb der Einrichtung

§ 25

Grundsatz

Die Untergebrachten haben das Recht, Kontakte mit Personen außerhalb der Einrichtung im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu pflegen. Der Verkehr mit der Außenwelt sowie die Erhaltung und Schaffung des sozialen Empfangsraums sind zu fördern.

§ 26

Besuch

(1) Die Untergebrachten dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zehn Stunden im Monat.

(2) Den Untergebrachten sollen über Absatz 1 hinausgehende mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untergebrachten geboten erscheint und die Untergebrachten hierfür geeignet sind.

(3) Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung können die Besuche davon abhängig gemacht werden, dass Besucherinnen und Besucher sich durchsuchen lassen. Für Art und Umfang der Durchsuchungen, insbesondere für den Einsatz technischer Hilfsmittel, und für den für Durchsuchungen in Betracht kommenden Personenkreis kann die Leitung der Einrichtung mit Rücksicht auf die Sicherheitsbedürfnisse der Einrichtung besondere Regelungen treffen.

(4) Die Leitung der Einrichtung kann Besuche untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. bei Besucherinnen und Besuchern, die nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrach-

ten haben oder ihre Eingliederung behindern würden.

§ 27

Überwachung der Besuche

(1) Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. Die Überwachung der Besuche mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videobeobachtung) ist zulässig. Die Untergebrachten und die Besucherinnen und Besucher sind vor dem Besuch darauf hinzuweisen.

(2) Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen erforderlich ist. Absatz 1 Sätze 2 und 3 findet keine Anwendung.

(3) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen und Besucher oder Untergebrachte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(4) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. Die Leitung der Einrichtung kann im Einzelfall die Nutzung einer Trennvorrichtung anordnen, wenn dies mit Rücksicht auf die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung zur Verhinderung einer unerlaubten Übergabe von Gegenständen erforderlich ist.

§ 28

Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren

(1) Besuche von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. § 26 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Besuche von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren werden nicht überwacht.

(3) Beim Besuch von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren mitgeführte Schriftstücke und sonstige Unterlagen dürfen übergeben werden, ihre inhaltliche Überprüfung ist nicht zulässig.

(4) Liegt der Anordnung der Sicherungsverwahrung eine Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zugrunde, gelten § 148 Absatz 2 und § 148a der Strafprozessordnung entsprechend, es sei denn, die Untergebrachten befinden sich im offenen Vollzug (§ 15 Absatz 4) oder ihnen werden Lockerungen gewährt (§ 13) und Gründe

für einen Widerruf oder eine Zurücknahme der Lockerungen (§ 87 Absätze 2 und 3) liegen nicht vor.

§ 29

Schriftwechsel

(1) Die Untergebrachten dürfen unbeschränkt Schreiben absenden und empfangen. Absendung und Empfang der Schreiben vermittelt die Einrichtung, eingehende und ausgehende Schreiben werden unverzüglich weitergeleitet.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige der Untergebrachten im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die Untergebrachten hat oder die Erreichung der Vollzugsziele behindert.

(3) Die Kosten des Schriftwechsels tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung sie in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 30

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel darf aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung überwacht werden.

(2) Der Schriftwechsel mit Mitgliedern der Anstaltsbeiräte (§§ 100 bis 103) und mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren soweit sie von den Untergebrachten mit der Vertretung einer Rechtsangelegenheit nachweislich beauftragt wurden, wird nicht überwacht. Für den Schriftwechsel mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren gilt § 28 Absatz 4 entsprechend.

(3) Nicht überwacht werden ferner Schreiben der Untergebrachten

1. an Volksvertretungen des Bundes und der Länder, an das Europäische Parlament und an die Mitglieder dieser Gremien, soweit die Schreiben an die Anschriften der Gremien gerichtet sind und die absendende Person zutreffend angeben,
2. an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte,
3. an den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,
4. an die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter,
5. an sonstige Organisationen oder Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr auf Grund völker-

rechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist,

6. an die Datenschutzbeauftragten des Bundes, der Länder und der Aufsichtsbehörde,
7. an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde (§ 97) und
8. an nicht in der Einrichtung tätige Ärztinnen oder Ärzte, die nachweislich mit der Untersuchung oder Behandlung der Untergebrachten befasst sind.

(4) Schreiben der in Absatz 3 genannten Stellen, die an die Untergebrachten gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität der Absenderinnen bzw. Absender zweifelsfrei feststeht.

§ 31

Anhalten von Schreiben

(1) Die Leitung der Einrichtung kann Schreiben anhalten,

1. wenn durch sie das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet würde,
2. wenn die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichte,
3. wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstehende Darstellungen von Einrichtungsverhältnissen enthalten,
4. wenn sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. wenn sie die Eingliederung anderer Untergebrachter gefährden können oder
6. wenn sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Untergebrachten auf deren Absendung bestehen.

(3) Ist ein Schreiben angehalten worden, werden die Untergebrachten unterrichtet. Angehaltene Schreiben werden an die Absenderin bzw. den Absender zurückgegeben oder behördlich verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung nach § 30 Absätze 2 bis 4 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 32

Telekommunikation

(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung die Kosten in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen. Beschränkungen zu Zeiten der Nachtruhe sind zulässig. Ist die Überwachung des

Telefongesprächs erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnern der Untergebrachten durch die Einrichtung oder durch die Untergebrachten unmittelbar nach Herstellung der Verbindung mitzuteilen. § 30 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gilt entsprechend. Die Untergebrachten sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 2 zu unterrichten.

(2) Den Untergebrachten soll gestattet werden, andere von der Aufsichtsbehörde zugelassene Formen der Telekommunikation unter Vermittlung der Einrichtung zu nutzen, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung nicht gefährdet wird. Im Übrigen finden die Vorschriften über den Schriftwechsel, den Besuch und über Telefongespräche entsprechende Anwendung.

(3) Auf dem Gelände der Einrichtung können technische Geräte zur Störung von Frequenzen betrieben werden, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen dienen. Es ist sicherzustellen, dass der Mobilfunkverkehr außerhalb des Einrichtungsgeländes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958), in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Rahmenbedingungen sind zu beachten.

§ 33

Pakete

(1) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Pakete zu empfangen. Die Einrichtung kann Gewicht und Größe von Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet werden.

(2) Den Untergebrachten ist zu gestatten, Pakete zu versenden. Der Versand kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung untersagt werden. Zu diesem Zweck kann der Inhalt überprüft werden.

(3) Pakete sind in Gegenwart der Untergebrachten zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder den Absenderinnen und Absendern zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Untergebrachten eröffnet.

(4) Die Kosten des Paketverkehrs tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die

Einrichtung sie in besonders begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

Abschnitt 5

Beschäftigung

§ 34

Beschäftigung

(1) Den Untergebrachten sollen Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung (Beschäftigung) angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Sie sind nicht zur Beschäftigung verpflichtet.

(2) Beschäftigung soll insbesondere dazu dienen, die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung und eine geordnete Tageseinteilung zu vermitteln, zu fördern und zu erhalten.

(3) Den Untergebrachten ist zu gestatten, sich selbst zu beschäftigen, soweit nicht die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele gefährdet werden.

(4) Den Untergebrachten kann gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Einrichtung nachzugehen. § 13 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 gilt entsprechend. Die Einrichtung kann verlangen, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für die Untergebrachten überwiesen wird.

§ 35

Freistellung

(1) Haben die Untergebrachten ein halbes Jahr lang zusammenhängend gearbeitet, so können sie beanspruchen, elf Arbeitstage von der Arbeit freigestellt zu werden. Zeiten, in denen die Untergebrachten infolge Krankheit an der Arbeitsleistung gehindert waren, werden auf das Halbjahr mit bis zu 15 Arbeitstagen (drei Wochen halbjährlich) angerechnet. Der Anspruch verfällt, wenn die Freistellung nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung erfolgt ist. Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang (§ 13 Absatz 1) angerechnet.

(2) Die Untergebrachten erhalten für die Zeit der Freistellung ihr Arbeitsentgelt weiter.

(3) Urlaubsregelungen aus freien Beschäftigungsverhältnissen bleiben unberührt.

(4) Für arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 36

Vergütung

(1) Untergebrachte, die eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung ausüben, erhalten ein Arbeitsentgelt, welches mit 16 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. 2009 I S. 3712, 3973, 2011 I S. 363), zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474), in der jeweils geltenden Fassung (Eckvergütung) bemessen wird. Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung.

(2) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untergebrachten und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nicht unterschritten werden.

§ 37

Ausbildungsbeihilfe, Entgeltfortzahlung

(1) Nehmen die Untergebrachten an einer Maßnahme der beruflichen oder schulischen Aus- und Weiterbildung teil, so erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2789, 2790), in der jeweils geltenden Fassung wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 36 entsprechend. Die Regelung für die Freistellung von der Arbeit nach § 35 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Nehmen die Untergebrachten stunden- oder tageweise an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch, an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen teil, so erhalten sie eine Entgeltfortzahlung in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts gemäß § 36 Absatz 1 oder der ihnen dadurch entgehenden Ausbildungsbeihilfe gemäß Absatz 2.

§ 38

Arbeitslosenversicherung

Soweit die Vollzugsbehörden Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit nach § 347 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert am 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2781), in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten haben, können sie von dem Arbeitsentgelt

oder der Ausbildungsbeihilfe einen Betrag einbehalten, der dem Anteil der Untergebrachten am Beitrag entspräche, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhielten.

§ 39

Vergütungsordnung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Vergütung nach den §§ 36 und 37 zu erlassen (Vergütungsordnung). Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

Abschnitt 6

Gelder der Untergebrachten

§ 40

Grundsatz

Die Gelder der Untergebrachten werden auf Hausgeldkonten, Überbrückungsgeldkonten und Eigengeldkonten der Untergebrachten in der Einrichtung geführt. Für Freigänger (§ 34 Absatz 4) sind Ausnahmen mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung zulässig. Die Gelder dürfen nach Maßgabe der §§ 41 bis 45 verwendet werden.

§ 41

Hausgeld

(1) Das Hausgeld wird aus monatlich drei Siebteln der in diesem Gesetz geregelten Bezüge der Untergebrachten (§§ 36, 37) gebildet. Es darf für den Einkauf (§ 24) oder anderweitig verwendet werden.

(2) Für Untergebrachte, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 34 Absatz 4), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

§ 42

Taschengeld

Untergebrachten wird auf Antrag Taschengeld gewährt, soweit sie bedürftig sind. Die Höhe wird auf 24 vom Hundert der Eckvergütung nach § 36 Absatz 1 bemessen. Untergebrachte, die an Behandlungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 teilnehmen, erhalten ein Taschengeld in Höhe von 36 vom Hundert der Eckvergütung.

§ 43

Überbrückungsgeld

(1) Das Überbrückungsgeld wird aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen (§§ 36, 37) und aus den Bezügen der Untergebrachten gebildet, die in

einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 34 Absatz 3), soweit die Bezüge den Untergebrachten nicht als Hausgeld zur Verfügung stehen und das Überbrückungsgeld noch nicht die angemessene Höhe erreicht hat. Die angemessene Höhe wird von der Aufsichtsbehörde (§ 97) festgesetzt.

(2) Das Überbrückungsgeld dient dem Lebensunterhalt der Untergebrachten und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach ihrer Entlassung. Es wird den Untergebrachten bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Einrichtung kann es ganz oder zum Teil den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Untergebrachten ausgezahlt wird. Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung der Untergebrachten kann das Überbrückungsgeld auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Die Untergebrachten dürfen vor ihrer Entlassung nicht über das Überbrückungsgeld verfügen. Die Leitung der Einrichtung kann jedoch gestatten, dass das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird

1. für notwendige Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung, insbesondere zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft,
2. bei Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses oder einer Selbstbeschäftigung außerhalb der Einrichtung in den ersten beiden Monaten zur Finanzierung der hierfür erforderlichen Mittel, insbesondere von Kleidung und Kosten zu benutzender Verkehrsmittel,
3. für Kosten der Krankenbehandlung nach § 56 Absätze 2 und 3,

wenn die Maßnahmen ohne die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes gefährdet wären.

§ 44

Eigengeld

(1) Das Eigengeld wird gebildet

1. aus Bargeld, das den Untergebrachten gehört und ihnen als Eigengeld gutzuschreiben ist,
2. aus Geldern, die für die Untergebrachten eingezahlt werden, und
3. aus Bezügen der Untergebrachten, die nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden.

(2) Hat das Überbrückungsgeld noch nicht die nach § 43 Absatz 1 bestimmte Höhe erreicht, so ist die Verfügung über das Eigengeld in Höhe des Unterschiedbetrages ausgeschlossen. § 43 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Daneben kann die Leitung der Einrichtung die Inanspruchnahme von Eigengeld für den Einkauf (§ 24) im ersten Monat nach der Aufnahme gestatten.

(3) Hat das Überbrückungsgeld die nach § 43 Absatz 1 bestimmte Höhe erreicht, dürfen die Untergebrachten über das Eigengeld verfügen, für den Einkauf (§ 24) jedoch nur, wenn sie ohne ihr Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld in ausreichendem Umfang verfügen und nur in angemessener Höhe.

(4) Wird für Untergebrachte Geld eingezahlt, das ausdrücklich für einen Einkauf bestimmt ist, ist es als zweckgebundenes Eigengeld gutzuschreiben. Zweckgebundenes Eigengeld, das nicht oder nicht in vollem Umfang für den folgenden Einkauf verwendet wird, ist in Höhe des nicht verwendeten Betrages als Eigengeld nach Absatz 1 zu behandeln.

(5) Wurde den Untergebrachten Bargeld als Eigengeld gutgeschrieben, das sie unerlaubt in die Einrichtung eingebracht oder einzubringen versucht haben oder das sie in der Einrichtung aus anderen Gründen unerlaubt im Besitz hatten, dürfen sie über das Eigengeld in Höhe des gutgeschrieben Betrages nicht verfügen.

§ 45

Unterbringungskosten, Kostenbeteiligung

(1) An den Kosten für Unterbringung und Gemeinschaftsverpflegung werden die Untergebrachten nicht beteiligt.

(2) Die Untergebrachten können in angemessenem Umfang an den Stromkosten beteiligt werden, die durch die Nutzung der in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände entstehen.

Abschnitt 7

Freizeit

§ 46

Allgemeines

(1) Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit und Anregung, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Einrichtung hat insbesondere Angebote zur sportlichen und kulturellen Betätigung sowie Bildungsangebote vorzuhalten. Die Benutzung einer Bücherei ist zu ermöglichen.

(2) Die Untergebrachten sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten. Die Gestaltung der Freizeit

kann auch dazu dienen, die Untergebrachten an die Behandlung heranzuführen.

§ 47

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die Untergebrachten dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Einrichtung beziehen.

(2) Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Untergebrachten vorenthalten werden, wenn sie das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erheblich gefährden würden.

§ 48

Rundfunk

(1) Die Untergebrachten dürfen eigene Rundfunkgeräte unter den Voraussetzungen des § 49 besitzen, soweit ihnen nicht von der Einrichtung Geräte überlassen werden. Die Betriebskosten können den Untergebrachten auferlegt werden. Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden.

(2) Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untergebrachten untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist.

(3) Ein Anspruch der Untergebrachten auf Teilnahme an einem durch die Einrichtung vermittelten gemeinschaftlichen Rundfunkempfang besteht nicht.

§ 49

Gegenstände der Freizeitbeschäftigung

(1) Die Untergebrachten dürfen Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden würde.

Abschnitt 8

Religionsausübung

§ 50

Seelsorge

(1) Den Untergebrachten darf religiöse Betreuung durch Seelsorgerinnen und Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit Seelsorgerinnen oder

Seelsorgern ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Die Untergebrachten dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Untergebrachten sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 51

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Untergebrachten haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden die Untergebrachten zugelassen, wenn die Seelsorgerinnen oder Seelsorger der anderen Religionsgemeinschaft zustimmen.

(3) Die Untergebrachten können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerinnen oder Seelsorger sollen vorher gehört werden.

§ 52

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten §§ 50 und 51 entsprechend.

Abschnitt 9

Gesundheitsfürsorge

§ 53

Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen

(1) Die Untergebrachten haben Anspruch auf Gesundheitsuntersuchungen und medizinische Vorsorgeleistungen.

(2) Weibliche Untergebrachte haben für ihre Kinder, die mit ihnen in der Einrichtung untergebracht sind, Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die die körperliche oder geistige Entwicklung ihrer Kinder gefährden.

(3) Untergebrachte können sich zur Verhütung von Zahnerkrankungen einmal pro Kalenderjahr zahnärztlich untersuchen lassen.

§ 54

Krankenbehandlung

Untergebrachte haben Anspruch auf Krankenbehandlung. Die Krankenbehandlung umfasst

1. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie,
2. zahnärztliche Behandlung,
3. Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen,
4. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
5. Krankenhausbehandlung,
6. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen, soweit Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

§ 55

Versorgung mit Hilfsmitteln

Untergebrachte haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch, soweit Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

§ 56

Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Art und Umfang der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Vorsorgeleistungen (§ 53), der Leistungen zur Krankenbehandlung (§ 54) und der Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 55) entsprechen den Leistungen nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und den auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen.

(2) An den Kosten für Leistungen nach den §§ 53 bis 55 können die Untergebrachten in angemessenem Umfang beteiligt werden, höchstens jedoch bis zum Umfang der Beteiligung vergleichbarer gesetzlich Versicherter.

(3) Für Leistungen, die nach Art oder Umfang über das in Absatz 1 genannte Maß hinausgehen, können den Untergebrachten die gesamten Kosten auferlegt werden.

§ 57

Behandlung aus besonderem Anlass

Mit Zustimmung der Untergebrachten soll die Einrichtung ärztliche Behandlungen, insbesondere Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die ihre soziale Eingliederung fördern. Die Kosten tragen die Untergebrachten. Sind sie dazu nicht in der Lage, kann die Einrichtung sie in begründeten Fällen in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 58

Aufenthalt im Freien

Unabhängig von § 20 Absatz 2 wird den Untergebrachten ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

§ 59

Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung

(1) Kranke Untergebrachte können in das Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt überstellt oder in eine für die Behandlung ihrer Krankheit besser geeignete Einrichtung verlegt werden.

(2) Kann die Krankheit der Untergebrachten in einer Einrichtung oder im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, die Untergebrachten rechtzeitig in das Zentralkrankenhaus zu überstellen, sind sie in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

(3) Wird während des Aufenthaltes der Untergebrachten in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung unterbrochen, so tragen die Vollzugsbehörden die bis zum Beginn der Unterbrechung angefallenen Kosten.

§ 60

Behandlung während Lockerungen, freies Beschäftigungsverhältnis

(1) Während eines Langzeitausgangs oder eines Ausgangs haben die Untergebrachten gegen die Vollzugsbehörden nur einen Anspruch auf Krankenbehandlung in den für sie zuständigen Einrichtungen.

(2) Der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 53 bis 55 ruht, solange die Untergebrachten auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 34 Absatz 4) krankenversichert sind.

§ 61

Schwangerschaft und Mutterschaft, Mütter mit Kindern

(1) Weibliche Untergebrachte haben während der Schwangerschaft sowie bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Einrichtung sowie auf die notwendigen Arznei-, Verband- und Heilmittel. Zur ärztlichen Betreuung gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(2) Zur Entbindung sind weibliche Untergebrachte in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht ange-

zeigt, so ist die Entbindung im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt vorzunehmen.

(3) § 56 Absatz 1 und §§ 58 und 60 gelten entsprechend.

(4) In der Anzeige einer Geburt an das Standesamt dürfen die Einrichtung als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis der Anzeigenden zur Einrichtung und die Inhaftierung der Mutter nicht vermerkt sein.

(5) Ist das Kind einer Untergebrachten noch nicht fünf Jahre alt, so kann es mit Zustimmung der Inhaberin bzw. des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts in der Einrichtung untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht und es keine Alternative gibt. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(6) Die Unterbringung einschließlich der Gesundheitsfürsorge erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruches kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

§ 62

Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

(1) Erkrankten Untergebrachte schwer oder versterben sie, so sind ihre Angehörigen oder die gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Dem Wunsch von Untergebrachten, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Versterben Untergebrachte, so gilt für die Unterbringung von Opfern § 406d Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.

(4) Beim Tod ausländischer Staatsangehöriger ist die zuständige Auslandsvertretung zu verständigen.

Abschnitt 10

Sicherheit und Ordnung

§ 63

Verhaltensregelungen, Zusammenleben

(1) Die Untergebrachten dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, anderen Untergebrachten und Dritten das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht stören. Ihr Bewusstsein für ein gewaltfreies Zusammenleben ist zu entwickeln und zu stärken. Sie sind zu einvernehmlicher Streitbeilegung zu befähigen.

(2) Die Untergebrachten haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewie-

senen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Untergebrachten sind verpflichtet, ihre Zimmer und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Gegenstände in Ordnung zu halten und zu reinigen.

(4) Die Untergebrachten haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 64

Persönlicher Gewahrsam

(1) Eingebachte Sachen, die die Untergebrachten nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Den Untergebrachten wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzuges und für ihre Entlassung nicht benötigen, abzusenden.

(2) Weigern sich Untergebrachte, eingebrachtes Gut, dessen Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Einrichtung zu verbringen, so ist die Einrichtung berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten der Untergebrachten aus der Einrichtung entfernen zu lassen.

(3) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Einrichtung vermitteln, dürfen von der Einrichtung vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 65

Durchsuchung

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung dürfen Untergebrachte, ihre Sachen und die Zimmer jederzeit durchsucht werden, die Sachen und die Zimmer auch in Abwesenheit der Untergebrachten. Zur Unterstützung der Durchsuchung dürfen technische Mittel eingesetzt werden, bei der Durchsuchung der Sachen und Zimmer auch Spürhunde. Die Durchsuchung männlicher Untergebrachter darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untergebrachter darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Leitung der Einrichtung im Einzelfall ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung zulässig. Sie darf bei männlichen Untergebrachten nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Untergebrachten nur in Gegenwart von Frauen erfolgen und ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Untergebrachte dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann allgemein anordnen, dass Untergebrachte bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern und

nach jeder Abwesenheit von ihrer Unterkunft in der Einrichtung nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 66

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Untergebrachten zulässig

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht und Stimme,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Körpermessungen.

(2) Die gewonnenen Unterlagen und Daten werden zu den Personalakten genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. Sie dürfen nur für die in Absatz 1, in § 68 Absatz 2 und in § 106 Absatz 2 Nummer 4 sowie Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 dritte Alternative und Satz 2 Nummer 2 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(3) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens drei Jahre nach der Entlassung oder Verlegung der Untergebrachten in eine andere Einrichtung zu löschen.

§ 67

Feststellung von Suchtmittelmissbrauch

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung kann die Leitung der Einrichtung bei Untergebrachten, bei denen der konkrete Verdacht des Suchtmittelmissbrauchs besteht, allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahme den Untergebrachten auferlegt werden.

§ 68

Festnahmerecht

(1) Untergebrachte, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhalten, können durch die Einrichtung oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Einrichtung zurückgebracht werden.

(2) Die nach diesem Gesetz erhobenen Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich

sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Einrichtung aufhaltenden Untergebrachten erforderlich ist.

§ 69

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untergebrachte können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untergebrachten, in besonderen Hafträumen auch mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere auch durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen (§ 105),
3. die Absonderung von anderen Untergebrachten,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände,
6. die Fesselung.

Eine Fesselung nach Satz 1 Nummer 6 von nach § 65 Absatz 2 entkleideten Untergebrachten darf nur erfolgen, wenn und solange dies unerlässlich ist. In diesen Fällen sind besondere Maßnahmen zur Schonung des Schamgefühls zu treffen, soweit dies möglich ist.

(3) Die unausgesetzte Absonderung Untergebrachter (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn sie aus den Gründen des Absatzes 1 unerlässlich ist. Einzelhaft von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass die Untergebrachten am Gottesdienst oder am Aufenthalt im Freien nach § 58 teilnehmen. Während des Vollzuges der Einzelhaft sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Einrichtung anders nicht abgewendet werden kann.

(5) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn zu befürchten ist, dass die Beaufsichtigung nicht ausreicht, eine Entweichung zu verhindern.

(6) Fesseln dürfen in der Regel nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der

Untergebrachten kann die Leitung der Einrichtung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung kann zeitweise gelockert werden, soweit dies notwendig ist.

§ 70

Anordnungsbefugnis, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Leitung der Einrichtung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen; die Entscheidung der Leitung der Einrichtung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Entscheidung wird den Untergebrachten von der Leitung der Einrichtung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst. Die an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen sind alsbald über die Anordnung zu unterrichten.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, wie es ihr Zweck erfordert. Sie sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie noch erforderlich sind.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummern 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 71

Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) Werden Untergebrachte ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass für die Anordnung einer besonderen Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(2) Sind Untergebrachte in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder nach § 69 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 gefesselt, so sucht die Ärztin oder der Arzt sie unverzüglich und sodann täglich auf.

(3) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange den Untergebrachten der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird oder Einzelhaft (§ 69 Absatz 3) andauert.

(4) Während der Absonderung und Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind die Untergebrachten in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untergebrachten darüber hinaus gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

§ 72

Ersatz von Aufwendungen

(1) Die Untergebrachten sind verpflichtet, der Einrichtung Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Untergebrachter oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 36 Absatz 1 übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden.

(3) Von der Aufrechnung oder Vollstreckung wegen der in Absatz 1 genannten Forderungen ist abzusehen, soweit hierdurch die Behandlung der Untergebrachten oder ihre Eingliederung behindert würde.

Abschnitt 11

Unmittelbarer Zwang

§ 73

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen.

§ 74

Voraussetzungen

(1) Bedienstete des Vollzuges dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untergebrachte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte zu befreien oder in den Einrichtungsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 75

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs sind diejeni-

gen zu wählen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 76

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, sind die Bediensteten verpflichtet, die Anordnung zu befolgen, es sei denn, sie verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgen die Bediensteten sie trotzdem, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Bediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte sind nicht anzuwenden.

§ 77

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat zu verhindern, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 78

Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Gegen Untergebrachte dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen,
3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen.

Um die Flucht aus dem offenen Vollzug zu vereiteln, dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden.

(4) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in die Einrichtung einzudringen.

(5) Als Androhung (§ 77) des Gebrauchs von Schusswaffen gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 79

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Bei Lebensgefahr, schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untergebrachten oder bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung gegen den natürlichen Willen der Untergebrachten unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zulässig, wenn diese zur Einsicht in die Schwere der Krankheit und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind. Bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 auch gegen den freien Willen der Untergebrachten zulässig.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Zustimmung der Untergebrachten zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. die Untergebrachten über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich ist,
4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Untergebrachten verbunden ist.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Leitung der Einrichtung und einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der nicht in der Einrichtung tätig ist. Die Gründe für die Anordnung der Maßnahme nach Absatz 1, das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der Untergebrachten, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(4) Anordnungen nach Absatz 3 sind den Untergebrachten unverzüglich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Untergebrachten Gelegenheit hatten, eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz herbeizuführen.

(5) Von den Bestimmungen in Absatz 2 Nummern 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Sätze 2 und 3 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

(6) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untergebrachten zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

Abschnitt 12

Pflichtwidrigkeiten der Untergebrachten

§ 80

Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Untergebrachte rechtswidrig und schuldhaft

1. eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen,
2. verbotene Gegenstände in die Einrichtung einbringen oder solche Gegenstände weitergeben oder besitzen,
3. entweichen oder zu entweichen versuchen,
4. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren oder
5. wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Untergebrachten zu verwarren.

(3) Zur Abwendung oder Milderung von Disziplinarmaßnahmen können im Wege einvernehmlicher Streitbeilegung Vereinbarungen getroffen werden, insbesondere die Wiedergutmachung des Schadens, die Entschuldigung bei Geschädigten oder die Erbringung von Leistungen für die Gemeinschaft.

§ 81

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. der Verweis,
2. der Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb des Zimmers bis zu einem Monat,
4. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu einem Monat,
5. der Entzug von Geräten der Unterhaltungselektronik bis zu einem Monat,
6. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld bis zu einem Monat,
7. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(3) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(4) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

(5) Unabhängig von einer disziplinarischen Ahndung sollen Pflichtverstöße nach Absatz 1 im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden.

§ 82

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt. Die Vollstreckung ist auszusetzen, soweit es zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Aussetzung zur Bewährung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Untergebrachten erneut gegen Pflichten verstoßen.

(3) Für die Dauer des Arrests werden die Untergebrachten abgesondert. Sie können in einem besonde-

ren Raum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an ein zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmtes Zimmer gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet ist, ruhen die Befugnisse der Untergebrachten zur Teilnahme an Maßnahmen außerhalb des Raumes, in dem Arrest vollstreckt wird, sowie die Befugnisse zur Ausstattung des Zimmers mit eigenen Gegenständen, zum Fernsehempfang und zum Einkauf. Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme des Lesestoffs sind nicht zugelassen.

(4) Die Rechte zur Teilnahme an unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen, am Gottesdienst sowie auf einen täglichen einstündigen Aufenthalt im Freien bleiben unberührt.

§ 83

Anordnungsbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Leitung der Einrichtung an. Bei einer Pflichtwidrigkeit während eines Transports in eine andere Einrichtung zum Zweck der Verlegung ist die Leitung der Einrichtung am Bestimmungsort zuständig. Ist die Durchführung des Disziplinarverfahrens dort nicht möglich, liegt die Disziplinarbefugnis bei der Leitung der zuletzt zuständigen Einrichtung.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Pflichtwidrigkeit der Untergebrachten gegen die Leitung der Einrichtung richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen Untergebrachte in einer anderen Einrichtung oder während des Strafvollzuges angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollzogen. § 82 Absatz 2 bleibt unberührt

§ 84

Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist umfassend zu klären. Die Untergebrachten werden vor ihrer Anhörung über den Inhalt der ihnen zur Last gelegten Pflichtwidrigkeit und über ihr Recht, sich nicht zur Sache zu äußern, belehrt. Die Erhebungen, insbesondere die Ergebnisse der Anhörungen der Untergebrachten und anderer Befragter, werden schriftlich festgehalten.

(2) Mehrere Verfehlungen, die gleichzeitig zu beurteilen sind, werden durch eine Entscheidung geahndet.

(3) Die Leitung der Einrichtung soll sich vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Behandlung der Untergebrachten mitwirken. Die Entscheidung wird den Untergebrachten von der Leitung der Einrichtung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

§ 85

Ärztliche Mitwirkung

(1) Vor dem Vollzug von Disziplinarmaßnahmen nach § 81 Absatz 1 Nummern 2 bis 6, die gegen Untergebrachte in ärztlicher Behandlung oder gegen Schwangere oder stillende Mütter angeordnet wurden, ist die Ärztin oder der Arzt zu hören. Während des Arrestes stehen die Untergebrachten unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug der Disziplinarmaßnahme unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Untergebrachten gefährdet würde.

Abschnitt 13

Verfahrensregelungen

§ 86

Beschwerderecht

(1) Die Untergebrachten erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, schriftlich und mündlich an die Leitung der Einrichtung zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Besichtigt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aufsichtsbehörde die Einrichtung, so ist zu gewährleisten, dass die Untergebrachten sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an sie wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

§ 87

Anordnung, Aufhebung vollzoglicher Maßnahmen

(1) Die Leitung der Einrichtung kann Maßnahmen zur Regelung allgemeiner Angelegenheiten der baulichen, personellen, organisatorischen und konzeptionellen Gestaltung des Vollzuges anordnen oder mit Wirkung für die Zukunft ändern, wenn neue strukturelle oder organisatorische Entwicklungen des Vollzuges, neue Anforderungen an die instrumentelle, administrative oder soziale Sicherheit der Einrichtung oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse dies aus Gründen der Behandlung, der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Einrichtung erforderlich machen.

(2) Die Leitung der Einrichtung kann rechtmäßige Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Vollzuges der Sicherungsverwahrung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, wenn

1. sie auf Grund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen,
2. sie auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
3. die Untergebrachten die Maßnahme missbrauchen oder
4. die Untergebrachten Weisungen nach § 13 Absatz 5 nicht nachkommen.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Vollzuges der Sicherungsverwahrung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht vorgelegen haben.

Teil 3

Vollzugsbehörden

Abschnitt 1

Organisation, Trennungsgrundsätze

§ 88

Organisation

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt in einer Einrichtung der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Die Einrichtung wird mit den für die Erreichung der Vollzugsziele und die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Personal- und Sachmitteln ausgestattet. Die Gestaltung der Einrichtung muss therapeutischen Erfordernissen entsprechen und Wohngruppenvollzug ermöglichen.

(3) Es ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen insbesondere für therapeutische Maßnahmen, für Maßnahmen der Beschäftigung, Freizeit, Sport und Seelsorge vorzusehen.

(4) Zimmer, Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich und zweckentsprechend auszustatten.

(5) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit fest.

§ 89

Trennungsgrundsätze

(1) Der Vollzug der Sicherungsverwahrung erfolgt in einer Einrichtung, die vom Strafvollzug getrennt ist. Die Unterbringung kann in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen einer Justizvollzugsanstalt vollzogen werden.

(2) Bei einer Unterbringung nach Absatz 1 Satz 2 ist neben den in der Einrichtung vorhandenen Maßnahmen eine Nutzung von Angeboten der Justizvollzugsanstalt, insbesondere im Bereich der Beschäftigung, der Freizeit und der Religionsausübung auch gemeinsam mit Strafgefangenen zulässig.

(3) Von einer getrennten Unterbringung nach Absatz 1 darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Verlegung oder Überstellung nach § 12 Absatz 2 vorliegen. Die Unterbringungsbedingungen müssen sich im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterscheiden. Im Übrigen bleiben die Rechte der Untergebrachten nach diesem Gesetz unberührt.

(4) Weibliche und männliche Untergebrachte sind getrennt voneinander unterzubringen.

§ 90

Vollzugsgemeinschaften

Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug der Sicherungsverwahrung auch in Einrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 91

Länderübergreifende Verlegungen

Untergebrachte können mit Zustimmung der für Justiz zuständigen Behörde in ein anderes Land verlegt werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 vorliegen und die zuständige Behörde des anderen Landes zustimmt.

§ 92

Leitung der Einrichtung

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt für die Einrichtung eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes zur hauptamtlichen Leiterin oder zum hauptamtlichen Leiter. Aus besonderen Gründen kann eine Einrichtung auch von einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Bediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind, und vertritt die Einrichtung nach außen.

(3) Die Befugnis, Durchsuchungen nach § 65 Absatz 2, besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 69 und Disziplinarmaßnahmen nach § 81 anzuordnen, darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen werden.

(4) Die Aufsichtsbehörde bestimmt die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter der Einrichtung.

§ 93

Bedienstete

(1) Für die Einrichtung ist die erforderliche Anzahl von Bediensteten, insbesondere des medizinischen, psychologischen und sozialen Dienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes vorzusehen, um eine Betreuung nach § 66c Absatz 1 des Strafgesetzbuchs zu gewährleisten. Sie wirken in enger Zusammenarbeit an den Aufgaben des Vollzuges (§ 2) mit.

(2) Das Personal muss für den Vollzug der Sicherungsverwahrung persönlich geeignet und fachlich qualifiziert sein. Fortbildungen sowie Praxisberatung und Praxisbegleitung für die Bediensteten werden regelmäßig durchgeführt.

(3) Die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des psychologischen und des sozialen Dienstes sollen Wohngruppen zugeordnet werden. Eine Betreuung in den Wohngruppen ist auch in der beschäftigungsfreien Zeit der Untergebrachten, insbesondere am Wochenende, in dem erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

(4) Die Aufgaben der Einrichtung werden von Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

§ 94

Seelsorgerinnen, Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung dürfen die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Einrichtung freie Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer hinzuziehen und an Gottesdiensten sowie anderen religiösen Veranstaltungen Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen beteiligen.

§ 95

Mitverantwortung

(1) Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, eine Vertretung zu wählen. Diese kann in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Einrichtung nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Ein-

richtung herantragen. Diese Vorschläge sollen mit der Vertretung erörtert werden.

(2) Wird die Sicherungsverwahrung in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt vollzogen, ist der Vertretung zu gestatten, an der Gefangenenmitverantwortung mitzuwirken, soweit Interessen und Belange der Untergebrachten berührt sind.

§ 96

Hausordnung

(1) Die Leitung der Einrichtung erlässt eine Hausordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(2) In die Hausordnung sind namentlich die Anordnungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. die Tageseinteilung sowie
3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Die Untergebrachten erhalten einen Abdruck der Hausordnung.

Abschnitt 2

Aufsicht über die Einrichtungen

§ 97

Aufsichtsbehörde

Die für Justiz zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Einrichtung.

§ 98

Vollstreckungsplan

Die Aufsichtsbehörde regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Einrichtung in einem Vollstreckungsplan.

§ 99

Kriminologische Forschung, Evaluation

(1) Die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Untergebrachten, sind in Zusammenarbeit mit der Forschung und dem kriminologischen Dienst auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben. Auch im Übrigen sind die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzuges durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der An-

wendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überprüfen.

(2) §476 der Strafprozessordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

Abschnitt 3

Beiräte

§ 100

Bildung der Beiräte

(1) Bei der Einrichtung ist ein Beirat zu bilden. Sofern die Einrichtung an eine Justizvollzugsanstalt angegliedert ist, kann ein gemeinsamer Beirat gebildet werden. Der gemeinsame Beirat berücksichtigt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die besonderen Belange der Unterbrachten.

(2) Bedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.

(3) Das Nähere regelt die Aufsichtsbehörde.

§ 101

Aufgabe

Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Unterbrachten mit. Sie unterstützen die Leitung der Einrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Unterbrachten nach der Entlassung.

§ 102

Befugnisse

(1) Die Mitglieder des Beirats können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Einrichtung besichtigen.

(2) Die Mitglieder des Beirats können die Unterbrachten in ihren Räumen ohne Überwachung aufsuchen.

§ 103

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Unterbrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Abschnitt 4

Datenschutz

§ 104

Datenerhebung

(1) Die Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für den Vollzug der in § 1 genannten Freiheitsentziehung erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Für die Erhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen, die Erhebung bei anderen Personen oder Stellen und für die Hinweis- und Aufklärungspflichten gelten § 12 Absatz 2 sowie § 12a Absätze 1 und 4 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 255), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Daten über Personen, die nicht Unterbrachte sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörden nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung der Unterbrachten, die Sicherheit der Einrichtung oder die Sicherung des Vollzuges der in § 1 genannten Freiheitsentziehung unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(4) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 105

Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen

(1) Die Vollzugsbehörden dürfen unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 Daten auch durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) erheben. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Das Gelände und das Gebäude der Einrichtung einschließlich des Gebäudeinneren sowie die unmittel-

telbare Einrichtungsumgebung dürfen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung mittels offen angebrachter optisch-elektronischer Einrichtungen beobachtet und aufgezeichnet werden. Der Einsatz versteckt angebrachter optisch-elektronischer Einrichtungen ist im Einzelfall auf Anordnung der Leitung der Einrichtung zulässig, wenn und solange dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung unerlässlich ist; über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

(3) Der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen zur Überwachung in Zimmern ist ausgeschlossen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen kann auch erfolgen, wenn Untergebrachte unvermeidlich betroffen werden, hinsichtlich derer die Voraussetzungen des Einsatzes nicht vorliegen.

(5) Der Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Dies gilt nicht in den Fällen des Einsatzes nach Absatz 2 Satz 2.

(6) Werden durch den Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist die Verarbeitung der Daten nur zu den in § 106 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1, 2 oder 4 genannten Zwecken zulässig.

(7) § 104 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 106

Verarbeitung

(1) Die Vollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für den Vollzug der in § 1 genannten Freiheitsentziehung erforderlich ist. Die Einrichtung kann die Untergebrachten verpflichten, Lichtbildausweise mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen
 - 1.1 gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - 1.2 eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder

eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder

- 1.3 auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte anderer Personen,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährdet wird, oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes oder den in § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes genannten Zwecken dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. sozialrechtliche Maßnahmen,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs) der Untergebrachten,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit

1. eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Untergebrachte bezieht,
2. die Daten auf eine fortbestehende erhebliche Gefährlichkeit der Untergebrachten für die Allgemeinheit hinweisen und daher Maßnahmen der Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich machen können.

(5) Öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen dürfen die Vollzugsbehörden auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich Personen in Unterbringung befinden, ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich bevorsteht und wie die Entlassungsadresse lautet, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nicht-öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Untergebrachten kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Opfern von Straftaten oder ihren Hinterbliebenen oder den infolge eines Forderungsüberganges zuständigen öffentlichen Stellen können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Vermögensverhältnisse der Untergebrachten erteilt werden, wenn die Auskünfte zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich sind. Opfern von Straftaten dürfen auch Auskünfte über die Unterbringung im offenen Vollzug (§ 15 Absatz 4) oder die Gewährung von Lockerungen (§ 13) erteilt werden, wenn die Untergebrachten wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 und 182 des Strafgesetzbuchs oder wegen schwerer Gewalttaten verurteilt wurden und die Opfer ihr schutzwürdiges Interesse an den Auskünften nachvollziehbar darlegen. Die Untergebrachten werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, hierdurch wird der Zweck der Mitteilung vereitelt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Untergebrachten über die Mitteilung der Vollzugsbehörden nachträglich unterrichtet.

(6) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden einschließlich der Polizei überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von den Vollzugsbehörden mit Gutachten beauftragten Stellen.

(7) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht

berechtigte Interessen der Betroffenen oder Dritter an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung dieser Daten durch die Empfängerin oder den Empfänger ist unzulässig.

(8) Bei der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels, der Telefongespräche und der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 aufgeführten Zwecke, für das gerichtliche Verfahren nach den §§ 109 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder nach Anhörung der Untergebrachten für Zwecke der Behandlung verarbeitet werden.

(9) Personenbezogene Daten, die gemäß § 104 Absatz 3 über Personen, die nicht Untergebrachte sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes, für die in Absatz 2 Nummern 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 aufgeführten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet werden.

(10) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 109 Absatz 2 und § 111 Absätze 3 und 5 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(11) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung tragen die Vollzugsbehörden. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüfen die Vollzugsbehörden nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers liegt und die Absätze 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 107

Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

(1) Die nach § 104 erhobenen Daten können für die Vollzugsbehörden in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung oder den Abruf personenbezogener Daten aus der zentralen Datei nach § 105 Absätze 2 und 4 ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung oder des Datenabrufs unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. Die automatisierte Übermittlung der für die Unterrichtung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes

vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566, 1567), erforderlichen personenbezogenen Daten kann auch anlassunabhängig erfolgen.

(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Der Abruf der Daten wird protokolliert.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren zu regeln. Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu hören. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 hat die Datenempfängerin oder den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

(5) Die Vereinbarung eines Datenverbundes, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht, mit anderen Ländern und dem Bund ist zulässig. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einrichtung des Datenverbundes zu regeln. Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vorher zu hören. Die Verordnung hat die beteiligten Stellen und den Umfang ihrer Verarbeitungsbefugnis, die Datenart und den Zweck der Übermittlung im Einzelnen festzulegen. Sie hat technische und organisatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Es ist festzulegen, welche Stelle die datenschutzrechtliche Verantwortung gegenüber den Betroffenen trägt und die technischen und organisatorischen Maßnahmen trifft.

§ 108

Zweckbindung

Von den Vollzugsbehörden übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfängerinnen bzw. Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen die übermittelnden Vollzugsbehörden zugestimmt haben. Die Vollzugsbehörden haben die nicht öffentlichen Empfängerinnen und Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 109

Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis der Untergebrachten und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher oder psychologischer Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Einrichtung nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Dies gilt nicht für andere personenbezogene Daten, deren allgemeine Kenntnis innerhalb der Einrichtung für ein geordnetes Zusammenleben erforderlich ist; § 106 Absätze 8 bis 10 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die den in der Einrichtung tätigen

1. Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten oder Angehörigen eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen und Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

von Untergebrachten als Geheimnis anvertraut oder über Untergebrachte sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber den Vollzugsbehörden der Schweigepflicht. Die in Satz 1 genannten Personen haben sich gegenüber der Leitung der Einrichtung zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörden oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Untergebrachten oder Dritter erforderlich ist. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sind zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge bekannt gewordener Geheimnisse gegenüber der Vollzugsbehörde verpflichtet, soweit dies für die von der Vollzugsbehörde vorzunehmende Überprüfung ihrer Tätigkeit bezüglich Abrechnung, Wirtschaftlichkeit und Qualität sowie zum Zwecke der Prüfung der Kostenbeteiligung der Untergebrachten (§ 56 Absätze 2 und 3) erforderlich ist; betroffen sind vor allem die erbrachten Leistungen, die Behandlungsdauer und die allgemeinen Angaben über die Untergebrachten und ihre Erkrankungen. Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte sind zur Offenbarung ihnen im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörden unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Untergebrachten oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Untergebrachten sind vor der Erhebung über die nach den

Sätzen 2 bis 4 bestehenden Offenbarungspflichten und -befugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen eine in Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Die Leitung der Einrichtung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärztinnen oder Ärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung Untergebrachter beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragten Ärztinnen oder Ärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, Psychologinnen oder Psychologen auch zur Unterrichtung der Einrichtungsärztinnen oder Einrichtungsärzte oder der in der Einrichtung mit der Behandlung der Untergebrachten betrauten Psychologinnen oder Psychologen befugt sind.

§ 110

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Die einzelnen Bediensteten dürfen sich von personenbezogenen Daten Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit nach § 6 Absatz 1 und § 93 Absatz 1 Satz 2 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Therapieakten sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 8 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.

§ 111

Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind fünf Jahre nach der Entlassung der Untergebrachten oder ihrer Verlegung in eine andere Einrichtung zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Personalakten die Buchnummer, die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Untergebrachten sowie die aufnehmende Einrichtung bei Verlegung angenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Personalakten erforderlich ist.

(2) Aufzeichnungen nach § 105 sind spätestens nach Ablauf eines Monats zu löschen. Dies gilt nicht, wenn und solange eine fortdauernde Speicherung oder Aufbewahrung zur Aufklärung und Verfolgung der aufgezeichneten Vorkommnisse unerlässlich ist.

(3) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung der Untergebrachten nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben nach § 113,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer der in § 1 genannten Freiheitsentziehung

unerlässlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die Untergebrachten erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

1. 20 Jahre für Personalakten, Gesundheitsakten und Therapieakten,
2. 30 Jahre für Untergebrachtenbücher.

Dies gilt nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr.

(5) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängerinnen oder Empfängern mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

(6) Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 19 Absätze 1 bis 3 und 5 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes. Die Vorschriften des Hamburgischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

§ 112

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe des § 18 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes Auskunft und, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind, Akteneinsicht.

<p style="text-align: center;">§ 113</p> <p style="text-align: center;">Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke</p> <p>Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 114</p> <p style="text-align: center;">Anwendung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes</p> <p>Die Regelungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes über Begriffsbestimmungen (§ 4), Einholung und Form der Einwilligung des Betroffenen (§ 5 Absatz 2), die Rechte des Betroffenen (§ 6), das Datengeheimnis (§ 7), die Durchführung des Datenschutzes (§ 10), den Schadensersatz (§ 20), die Bestimmungen über die Kontrolle durch die bzw. den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§§ 23 bis 26) und die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 32, 33) gelten entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">Teil 4</p> <p style="text-align: center;">Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 115</p> <p style="text-align: center;">Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;">Änderung des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes</p> <p>Das Hamburgische Strafvollzugsgesetz vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257) wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Titel werden die Wörter „und der Sicherungsverwahrung“ gestrichen. 2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Der Eintrag zu § 7 erhält folgende Fassung: „§ 7 Behandlungsuntersuchung“. 2.2 Der Eintrag zu § 15 erhält folgende Fassung: „§ 15 Lockerungen zur Vorbereitung der Eingliederung“. 2.3 Der Eintrag zu § 16 erhält folgende Fassung: „§ 16 Vorbereitung der Eingliederung“. 2.4 Der Eintrag zu § 32 erhält folgende Fassung: „§ 32 Telekommunikation“. 	<ol style="list-style-type: none"> 2.5 Der Eintrag zu Abschnitt 5 erhält folgende Fassung: „Beschäftigung“. 2.6 Der Eintrag zu § 34 erhält folgende Fassung: „§ 34 Beschäftigung“. 2.7 Der Eintrag zu § 35 erhält folgende Fassung: „Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen“. 2.8 Der Eintrag zu § 41 erhält folgende Fassung: „§ 41 Ausbildungsbeihilfe, Entgeltfortzahlung“. 2.9 Der Eintrag zu § 64 erhält folgende Fassung: „§ 64 (aufgehoben)“. 2.10 Der Eintrag zu § 72 erhält folgende Fassung: „§ 72 Feststellung von Suchtmittelmissbrauch“. 2.11 Der Eintrag zu Teil 3 erhält folgende Fassung: „Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung“. 2.12 Die Einträge zu den §§ 93 bis 97 erhalten folgende Fassung: „§ 93 Aufgaben, Gestaltung des Vollzuges § 94 Behandlungsuntersuchung § 95 Vollzugsplan § 96 Behandlung, Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, Freistellung von der Haft § 97 Unterstützung nach der Entlassung“. 3. In § 1 werden die Wörter „und der Sicherungsverwahrung“ gestrichen. 4. § 3 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 4.1 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Der Vollzug ist von Beginn an darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.“ 4.2 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Insbesondere ist auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas im Vollzug zu achten.“ 5. § 6 wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 5.1 In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „über ihre Rechte“ durch die Wörter „in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte“ ersetzt. 5.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Bei Gefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, sind die Möglichkeiten der
---	---

- Verkürzung der Vollstreckung durch gemeinnützige Arbeit oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Behandlungsuntersuchung“.
- 6.2 In Absatz 1 wird das Wort „Aufnahmeuntersuchung“ durch das Wort „Behandlungsuntersuchung“ ersetzt.
- 6.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint. Neben den vollstreckungsrechtlichen Unterlagen sind mit Zustimmung der Gefangenen insbesondere auch Erkenntnisse der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstellen einzubeziehen.“
- 6.4 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) In der Behandlungsuntersuchung werden die im Einzelfall die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.“
- 6.5 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- 6.6 Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Untersuchung kann bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu einem Jahr auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich und für die Eingliederung erforderlich ist. Unabhängig von der Vollzugsdauer gilt dies auch, wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 1 wird das Wort „Aufnahmeuntersuchung“ durch das Wort „Behandlungsuntersuchung“ ersetzt.
- 7.2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 7.2.1 In Nummer 3 werden die Wörter „Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung“ durch die Wörter „Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung“ ersetzt.
- 7.2.2 In Nummer 7 wird das Wort „Entlassungsvorbereitung“ durch die Wörter „Vorbereitung der Eingliederung“ ersetzt.
- 7.3 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere eine Schuldenregulierung herbeizuführen. Sie sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen.“
- 7.4 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- 7.5 Im neuen Absatz 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Der Vollzugsplan ist ihnen auszuhändigen.“
- 7.6 Es werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:
„(6) Zur Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch. Ständen die Gefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht, kann mit Zustimmung der Gefangenen auch die für sie zuständige Bewährungshelferin oder der für sie zuständige Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden.
(7) Werden die Gefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist mit Zustimmung der Gefangenen der künftig zuständigen Bewährungshelferin oder dem künftig zuständigen Bewährungshelfer in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und sind ihr bzw. ihm der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.“
8. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen“ ersetzt durch die Wörter „einer sozialtherapeutischen Einrichtung unterzubringen“.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Den Gefangenen kann als Lockerung des Vollzuges insbesondere erlaubt werden,

1. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht (Ausführung) zu verlassen,
 2. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) zu verlassen,
 3. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht (Ausgang) zu verlassen,
 4. die Anstalt für die Dauer von bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr zu verlassen (Freistellung von der Haft),
 5. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) nachzugehen.
- Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend.“
- 9.2 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Bei der Entscheidung über Gewährung und Ausgestaltung der Lockerungen sind die Belange der Opfer zu berücksichtigen. § 406d Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.“
10. In § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Kranke Gefangene, bei denen auf Grund ihrer Krankheit in Kürze mit dem Tod gerechnet werden muss, können bis zur Entscheidung über einen Strafausstand von der Haft freigestellt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie die Freistellung von der Haft zu Straftaten von erheblicher Bedeutung missbrauchen werden. § 12 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.“
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- 11.1 In der Überschrift werden die Wörter „Vorbereitung der Entlassung“ durch die Wörter „Vorbereitung der Eingliederung“ ersetzt.
 - 11.2 In Absatz 1 wird das Wort „Entlassung“ durch das Wort „Eingliederung“ ersetzt.
 - 11.3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 11.3.1 Die Wörter „Vorbereitung der Entlassung“ werden durch die Wörter „Vorbereitung der Eingliederung“ ersetzt.
 - 11.3.2 Nummer 3 wird gestrichen.
 - 11.4 In Absatz 4 werden die Wörter „Vorbereitung der Entlassung“ durch die Wörter „Vorbereitung der Eingliederung“ ersetzt.
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Vorbereitung der Eingliederung“.
 - 12.2 In Satz 1 wird das Wort „Entlassung“ durch das Wort „Eingliederung“ ersetzt.
 - 12.3 In Satz 5 wird das Wort „Entlassungsvorbereitungen“ durch das Wort „Eingliederungsvorbereitungen“ ersetzt.
13. In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird im Klammerzusatz das Wort „Videoüberwachung“ durch das Wort „Videobeobachtung“ ersetzt.
14. § 30 wird wie folgt geändert:
- 14.1 In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Notaren“ die Textstelle „soweit sie von den Gefangenen mit der Vertretung einer Rechtsangelegenheit nachweislich beauftragt wurden,“ eingefügt.
 - 14.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 14.2.1 Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
 „4. an die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter,“.
 - 14.2.2 Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7.
 - 14.2.3 Die neue Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 „6. an die Datenschutzbeauftragten des Bundes, der Länder und der Aufsichtsbehörde,“.
 - 14.2.4 In der neuen Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - 14.2.5 Es wird folgende Nummer 8 angefügt:
 „8. an nicht in der Anstalt tätige Ärztinnen oder Ärzte, die nachweislich mit der Untersuchung oder Behandlung der Gefangenen befasst sind.“
 - 14.3 Absatz 5 wird aufgehoben.
15. § 32 wird wie folgt geändert:
- 15.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Telekommunikation“.
 - 15.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958), in der jeweils geltenden Fassung durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstaltsleitung den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestim-

- mungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.“
- 15.3 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Textstelle „vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198, 3205), in der jeweils geltenden Fassung“ wird gestrichen.
16. Die Überschrift zu Abschnitt 5 erhält folgende Fassung:
„Beschäftigung“.
17. § 34 erhält folgende Fassung:
„§ 34
Beschäftigung
(1) Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung und Maßnahmen der beruflichen und schulischen Aus- und Weiterbildung (Beschäftigung) sind auf Grund ihrer zentralen Bedeutung für die Erfüllung des Eingliederungsauftrags im Strafvollzug besonders zu fördern. Sie dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.
(2) Die Anstalt soll den Gefangenen der Eingliederung förderliche Arbeit oder arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Sie soll auch im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dazu beitragen, dass die Gefangenen beruflich gefördert, beraten und vermittelt werden.
(3) Aus Gründen der Integration und zur Förderung der Sprachkompetenz sollen Gefangenen Deutschkurse angeboten werden.
(4) Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen (Bildungsmaßnahmen) gegeben werden. Bei der beruflichen Ausbildung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.
(5) Sind Gefangene zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, sollen sie arbeitstherapeutisch beschäftigt werden.
(6) Für geeignete Gefangene soll Unterricht in den zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss führenden Fächern oder nach Möglichkeit zur Erlangung anderer staatlich aner-
- kannter Schulabschlüsse sowie zur Grundbildung und Berufsvorbereitung vorgesehen werden. Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden.“
18. § 35 erhält folgende Fassung:
„§ 35
Abschluss im Vollzug
begonnener Bildungsmaßnahmen
(1) Die Anstalt kann Gefangenen auf schriftlichen Antrag gestatten, nach der Entlassung eine im Vollzug begonnene Bildungsmaßnahme fortzuführen und abzuschließen, soweit
1. dies anderweitig nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
2. dies zur Eingliederung erforderlich ist,
3. der Abschluss der Maßnahme in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Entlassungszeitpunkt steht und
4. Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dem nicht entgegenstehen.
Hierzu können die Betroffenen, sofern sie es wünschen und es die Belegungssituation zulässt, über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Anstalt verbleiben oder vorübergehend wieder aufgenommen werden. Die Anträge auf Fortführung, Verbleib oder Wiederaufnahme sind jederzeit widerruflich. Erfolgt ein Widerruf, sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.
(2) Für die Betroffenen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden können. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt.
(3) Bei Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Gestattung jederzeit widerrufen werden.“
19. In § 36 Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ durch die Bezeichnung „§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.
20. In § 38 Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 34 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Bezeichnung „§ 34 Absatz 4“ ersetzt.
21. In § 39 Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Bezeichnung „§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.

22. § 40 wird wie folgt geändert:
- 22.1 In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Darüber hinaus können sie auf Antrag einen Erlass von Verfahrenskosten nach Absatz 8 erhalten.“
- 22.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „§ 34 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Textstelle „§ 34 Absatz 2“ ersetzt.
- 22.3 In Absatz 3 Satz 1 wird die Textstelle „§ 34 Absatz 1“ durch die Textstelle „§ 34 Absatz 2“ ersetzt.
- 22.4 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 22.4.1 In Nummern 1 und 2 werden jeweils die Wörter „oder einer Sicherungsverwahrung“ gestrichen.
- 22.4.2 In Nummer 5 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrung“ gestrichen.
- 22.4 In Absatz 7 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrung“ gestrichen.
- 22.5 Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Gefangene können auf Antrag einen Erlass von Verfahrenskosten erhalten. Sie erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von § 464a der Strafprozessordnung, soweit diese der Freien und Hansestadt Hamburg zustehen, wenn sie
1. jeweils sechs Monate zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 34 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen zuletzt erzielten monatlichen Vergütung, höchstens aber fünf vom Hundert der zu tragenden Kosten, oder
 2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach § 40 Absätze 1 und 2 Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.“
23. § 41 wird wie folgt geändert.
- 23.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ausbildungsbeihilfe, Entgeltfortzahlung“.
- 23.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Nehmen die Gefangenen stunden- oder tageweise an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch, an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen teil, so erhalten sie in Höhe des ihnen dadurch entgehenden Arbeitsentgelts gemäß § 40 Absatz 2 oder der Ausbildungsbeihilfe gemäß Absatz 2 eine Entgeltfortzahlung.“
24. § 44 wird wie folgt geändert:
- 24.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Für Freigänger (§ 36) sind Ausnahmen mit Zustimmung der Anstaltsleitung zulässig.“
- 24.2 Im neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Gelder“ ersetzt.
25. In § 52 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden.“
26. § 58 Satz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie,“.
27. § 64 wird aufgehoben.
28. § 67 wird wie folgt geändert:
- 28.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Versterben Gefangene, so gilt für die Unterrichtung von Opfern § 406d Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.“
- 28.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
29. § 72 wird wie folgt geändert:
- 29.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Feststellung von Suchtmittelmissbrauch“.
- 29.2 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Betäubungsmittelmissbrauchs“ durch das Wort „Suchtmittelmissbrauchs“ und die Wörter „Missbrauch von Betäubungsmitteln“ durch das Wort „Suchtmittelmissbrauch“ ersetzt.
- 29.3 In Absatz 2 wird das Wort „Betäubungsmittelmissbrauch“ durch das Wort „Suchtmittelmissbrauch“ ersetzt.
30. In § 76 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Während der Absonderung und Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.“
31. In § 77 Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Wörtern „anderer Gefangener“ die Wörter „oder Beschädigung fremder Sachen“ eingefügt.
32. § 78 wird wie folgt geändert:
- 32.1 In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Fesseln“ die Wörter „und Reizstoffe“ eingefügt.
- 32.2 In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Schusswaffen“ die Wörter „sowie Reizstoffe“ gestrichen.

33. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet
der Gesundheitsfürsorge

(1) Bei Lebensgefahr, schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung gegen den natürlichen Willen der Gefangenen unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zulässig, wenn diese zur Einsicht in die Schwere der Krankheit und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind. Bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 auch gegen den freien Willen der Gefangenen zulässig.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Zustimmung der Gefangenen zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. die Gefangenen über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich ist,
4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Gefangenen verbunden ist.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Leitung der Anstalt und einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der nicht in der Anstalt tätig ist. Die Gründe für die Anordnung der Maßnahme nach Absatz 1, das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind

zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der Gefangenen, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(4) Anordnungen nach Absatz 3 sind den Gefangenen unverzüglich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Gefangenen Gelegenheit hatten, eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz herbeizuführen.

(5) Von den Bestimmungen in Absatz 2 Nummern 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Sätze 2 und 3 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

(6) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Gefangenen zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.“

34. § 85 wird wie folgt geändert:

34.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.

34.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn die Gefangenen rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
3. sich den ihnen zugewiesenen Aufgaben entziehen,
4. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen,
5. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
6. entweichen oder zu entweichen versuchen,
7. Lebensmittel oder fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
8. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
9. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen oder
10. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören.“

35. Die Überschrift zu Teil 3 erhält folgende Fassung:

„Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung“.

36. §§ 93 bis 97 erhalten folgende Fassung:

„§ 93

Aufgaben, Gestaltung des Vollzuges

(1) Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung entbehrlich wird.

(2) Bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe ist eine individuelle, intensive und therapiegerichtete Betreuung im Sinne von § 66c Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs anzubieten. Die Bereitschaft der Gefangenen, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken, ist fortwährend zu wecken und zu fördern. Die Motivationsmaßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 94

Behandlungsuntersuchung

(1) An das Aufnahmeverfahren schließt sich zur Vorbereitung der Vollzugsplanung unverzüglich eine umfassende Behandlungsuntersuchung an.

(2) Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf alle Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der Gefangenen maßgeblich sind. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung sind die Ursachen der Straftaten, die individuellen Risikofaktoren sowie der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation der Gefangenen festzustellen. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Gefangenen ermittelt werden, deren Stärkung der Gefährlichkeit der Gefangenen entgegen wirkt. Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

(3) Die Behandlungsuntersuchung berücksichtigt wissenschaftliche Erkenntnisse.

(4) Die Ergebnisse der Untersuchung sind zu dokumentieren und mit den Gefangenen zu erörtern.

§ 95

Vollzugsplan

(1) Auf der Grundlage der in der Behandlungsuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse wird unverzüglich ein Vollzugsplan aufgestellt, der

unter Berücksichtigung auch des Alters, der Persönlichkeit und des Entwicklungsstands die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. Er enthält insbesondere Angaben über

1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation,
4. die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung,
5. die Zuweisung zu Wohngruppen,
6. Art und Umfang der Beschäftigung,
7. Maßnahmen zur Gestaltung der Freizeit,
8. Maßnahmen zur Ordnung der finanziellen Verhältnisse,
9. Maßnahmen zur Ordnung der familiären Verhältnisse,
10. Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten,
11. Maßnahmen zur Vorbereitung eines sozialen Empfangsraums,
12. Lockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug,
13. Vorbereitung der Eingliederung und Nachsorge.

Der Vollzugsplan ist in Grundzügen zu begründen.

(2) Der Vollzugsplan ist fortlaufend der Entwicklung der Gefangenen anzupassen und mit weiteren für die Behandlung bedeutsamen Erkenntnissen in Einklang zu halten. Hierfür hat der Vollzugsplan eine angemessene Frist vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen soll.

(3) Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. An der Behandlung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzuges sollen in die Planung einbezogen werden; sie können mit Zustimmung der Gefangenen auch an den Konferenzen beteiligt werden.

(4) Der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen sind mit den Gefangenen zu erörtern. Der Vollzugsplan ist ihnen auszuhändigen.

§ 96

Behandlung, Unterbringung in einer
sozialtherapeutischen Einrichtung,
Freistellung von der Haft

(1) Den Gefangenen sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Diese haben wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsangebote zu entwickeln.

(2) Bei der Behandlung wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Den Gefangenen sollen Bedienstete als feste Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

(3) Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, sind Gefangene bereits während des Vollzuges der Freiheitsstrafe in einer sozialtherapeutischen Einrichtung unterzubringen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist. Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzuges der Freiheitsstrafe erwarten lässt.

(4) Die Anstalt kann den Gefangenen nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Eingliederung Freistellung von der Haft bis zu sechs Monaten gewähren. § 12 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 97

Unterstützung nach der Entlassung

(1) Die Anstalt kann früheren Gefangenen auf Antrag Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht anderweitig sichergestellt werden kann und der Erfolg der Behandlung gefährdet erscheint.

(2) Frühere Gefangene können auf ihren Antrag vorübergehend in einer Anstalt des Justizvollzuges verbleiben oder wiederaufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. Der Verbleib und die Aufnahme sind jederzeit widerruflich.

(3) Gegen verbliebene oder aufgenommene Personen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(4) Auf ihren Antrag sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.“

37. § 98 wird wie folgt geändert:

37.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vollzug von Freiheitsstrafen erfolgt in Justizvollzugsanstalten (Anstalten) der Freien und Hansestadt Hamburg.“

37.2 Absatz 4 wird aufgehoben.

37.3 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

37.4 Im neuen Absatz 4 wird die Textstelle „den Absätzen 3 und 4“ durch die Textstelle „Absatz 3“ ersetzt.

38. § 108 erhält folgende Fassung:

„§ 108

Konferenzen

Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit den hieran maßgeblich Beteiligten durch. § 8 Absatz 6 bleibt unberührt.“

39. § 111 erhält folgende Fassung:

„§ 111

Aufsichtsbehörde

Die für Justiz zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Anstalten.“

40. In § 116 Absatz 2 werden die Wörter „und Untergebrachten“ gestrichen.

41. § 118 wird wie folgt geändert:

41.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „in § 1 genannten Freiheitsentziehungen“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

41.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „in § 1 genannten Freiheitsentziehungen“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

42. In § 119 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „überwacht“ durch das Wort „beobachtet“ ersetzt.

43. In § 120 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „in § 1 genannten Freiheitsentziehungen“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

44. In § 123 Absatz 4 wird hinter der Textstelle „Ärztinnen oder Ärzte,“ jeweils die Textstelle „Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten,“ eingefügt.

45. In § 125 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird die Textstelle „der in § 1 genannten Freiheitsentziehungen“ durch das Wort „Freiheitsstrafe“ ersetzt.

46. § 130 wird wie folgt geändert:
- 46.1 Die Textstelle „zuletzt geändert am 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)“ wird durch die Textstelle „zuletzt geändert am 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425, 2428)“ ersetzt.
- 46.2 Nummer 3 wird gestrichen.
- 46.3 Die Nummern 4 bis 7 werden Nummern 3 bis 6.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Jugendstrafvollzugsgesetz vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257, 280) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- 1.1 In Abschnitt 1 wird hinter dem Eintrag zu § 5 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 5a Vorbehaltene Sicherungsverwahrung“.
- 1.2 Der Eintrag zu § 7 erhält folgende Fassung:
„§ 7 Behandlungsuntersuchung“.
- 1.3 Der Eintrag zu § 15 erhält folgende Fassung:
„§ 15 Lockerungen zur Vorbereitung der Eingliederung“.
- 1.4 Der Eintrag zu § 16 erhält folgende Fassung:
„§ 16 Vorbereitung der Eingliederung“.
- 1.5 Der Eintrag zu § 32 erhält folgende Fassung:
„§ 32 Telekommunikation“.
- 1.6 Hinter dem Eintrag zu § 35 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 35a Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen“.
- 1.7 Der Eintrag zu § 40 erhält folgende Fassung:
„§ 40 Ausbildungsbeihilfe, Vergütung, Entgeltfortzahlung“.
- 1.8 Der Eintrag zu § 64 erhält folgende Fassung:
„§ 64 (aufgehoben)“.
- 1.9 Der Eintrag zu § 72 erhält folgende Fassung:
„§ 72 Feststellung von Suchtmittelmissbrauch“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- 2.1 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Vollzug ist von Beginn an darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.“
- 2.2 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Insbesondere ist auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas im Vollzug zu achten.“
3. In Abschnitt 1 wird hinter § 5 folgender § 5a eingefügt:
**„§ 5a
Vorbehaltene Sicherungsverwahrung**
(1) Ist bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten die Vorschriften bei angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Freiheitsstrafe nach §§ 93 bis 97 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes entsprechend.
(2) § 7 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes bleibt unberührt.“
4. In § 6 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „über ihre Rechte“ durch die Wörter „in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Behandlungsuntersuchung“.
- 5.2 In Absatz 1 wird das Wort „Aufnahmeuntersuchung“ durch das Wort „Behandlungsuntersuchung“ ersetzt.
- 5.3 In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Aufnahmeuntersuchung“ durch das Wort „Behandlungsuntersuchung“ und das Wort „planvolle“ durch die Wörter „zielgerichtete und wirkungsorientierte“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Aufnahmeuntersuchung“ durch das Wort „Behandlungsuntersuchung“ ersetzt.
- 6.2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.2.1 In Nummer 4 werden die Wörter „Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung“ durch die Wörter „Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung“ ersetzt.
- 6.2.2 In Nummer 8 wird das Wort „Entlassungsvorbereitung“ durch die Wörter „Vorbereitung der Eingliederung“ ersetzt.
- 6.3 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Der Vollzugsplan ist ihnen auszuhändigen.“
- 6.4 Es werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:
„(5) Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen

- dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere eine Schuldenregulierung herbeizuführen. Sie sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutmachen.
- (6) Zur Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch. Ständen die Gefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht, kann mit Zustimmung der Gefangenen auch die für sie zuständige Jugendbewährungshelferin oder der für sie zuständige Jugendbewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden.
- (7) Werden die Gefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist mit Zustimmung der Gefangenen der künftig zuständigen Jugendbewährungshelferin oder dem künftig zuständigen Jugendbewährungshelfer in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und sind ihr bzw. ihm der Vollzugsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.“
7. In § 10 Absatz 1 werden die Wörter „eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen“ durch die Wörter „einer sozialtherapeutischen Einrichtung unterzubringen“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 8.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Den Gefangenen kann als Lockerung des Vollzuges insbesondere erlaubt werden,
1. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht (Ausführung) zu verlassen,
 2. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit in Begleitung einer von der Anstalt zugelassenen Person (Begleitausgang) zu verlassen,
 3. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht (Ausgang) zu verlassen,
 4. die Anstalt für die Dauer von bis zu 24 Kalendertagen in einem Vollstreckungsjahr zu verlassen (Freistellung von der Haft),
 5. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) nachzugehen,
6. den Vollzug in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger fortzusetzen,
- wenn sie hierfür geeignet sind.“
- 8.1.2 In Satz 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- 8.2 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Bei der Entscheidung über Gewährung und Ausgestaltung der Lockerungen sind die Belange der Opfer zu berücksichtigen. § 406d Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.“
9. In § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Kranke Gefangene, bei denen auf Grund ihrer Krankheit in Kürze mit dem Tod gerechnet werden muss, können bis zur Entscheidung über einen Strafausstand von der Haft freigestellt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie die Freistellung von der Haft zu Straftaten von erheblicher Bedeutung missbrauchen werden. § 12 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.“
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In der Überschrift werden die Wörter „Vorbereitung der Entlassung“ durch die Wörter „Vorbereitung der Eingliederung“ ersetzt.
- 10.2 In Absatz 1 wird das Wort „Entlassung“ durch das Wort „Eingliederung“ ersetzt.
- 10.3 In den Absätzen 2 und 4 werden jeweils die Wörter „Vorbereitung der Entlassung“ durch die Wörter „Vorbereitung der Eingliederung“ ersetzt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Vorbereitung der Eingliederung“.
- 11.2 In Satz 1 wird das Wort „Entlassung“ durch das Wort „Eingliederung“ ersetzt.
- 11.3 In Satz 5 wird das Wort „Entlassungsvorbereitungen“ durch das Wort „Eingliederungsvorbereitungen“ ersetzt.
12. In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird im Klammerzusatz das Wort „Videoüberwachung“ durch das Wort „Videobeobachtung“ ersetzt.
13. § 30 wird wie folgt geändert:
- 13.1 In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Notaren“ die Textstelle „soweit sie von den Gefangenen mit der Vertretung einer Rechtsangelegenheit nachweislich beauftragt wurden,“ eingefügt.

- 13.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 13.2.1 Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. an die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter,“
- 13.2.2 Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7.
- 13.2.3 Die neue Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. an die Datenschutzbeauftragten des Bundes, der Länder und der Aufsichtsbehörde,“
- 13.2.4 In der neuen Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- 13.2.5 Es wird folgende Nummer 8 angefügt:
„8. an nicht in der Anstalt tätige Ärztinnen oder Ärzte, die nachweislich mit der Untersuchung oder Behandlung der Gefangenen befasst sind.“
- 13.3 Absatz 5 wird aufgehoben.
14. § 32 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Telekommunikation“.
- 14.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958), in der jeweils geltenden Fassung durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstaltsleitung den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.“
- 14.3 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Textstelle „vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198, 3205), in der jeweils geltenden Fassung“ wird gestrichen.
15. § 35 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Aus Gründen der Integration und zur Förderung der Sprachkompetenz sollen Gefangenen Deutschkurse angeboten werden.“
16. Hinter § 35 wird folgender § 35a eingefügt:
„§ 35a
Abschluss im Vollzug
begonnener Bildungsmaßnahmen
(1) Die Anstalt kann Gefangenen auf schriftlichen Antrag gestatten, nach der Entlassung eine im Vollzug begonnene Bildungsmaß-
- nahme fortzuführen und abzuschließen, soweit
1. dies anderweitig nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
 2. dies zur Eingliederung erforderlich ist,
 3. der Abschluss der Maßnahme in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Entlassungszeitpunkt steht und
 4. Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dem nicht entgegenstehen.
- Hierzu können die Betroffenen, sofern sie es wünschen und es die Belegungssituation zulässt, über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Anstalt verbleiben oder vorübergehend wieder aufgenommen werden. Die Anträge auf Fortführung, Verbleib oder Wiederaufnahme sind jederzeit widerruflich. Erfolgt ein Widerruf, sind die verbliebenen oder aufgenommenen Personen unverzüglich zu entlassen.
- (2) Für diese Personen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden können. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt.
- (3) Bei Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Gestattung jederzeit widerrufen werden.“
17. In § 36 Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3“ durch die Bezeichnung „§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5“ ersetzt.
18. In § 39 Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ durch die Bezeichnung „§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4“ ersetzt.
19. § 40 wird wie folgt geändert:
- 19.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Ausbildungsbeihilfe, Vergütung, Entgeltfortzahlung“.
- 19.2 Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
„(4) Nehmen die Gefangenen stunden- oder tageweise an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch, an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz sowie sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen teil, so erhalten sie in Höhe der ihnen dadurch entgehenden Ausbildungsbeihilfe gemäß Ab-

- satz 1 oder des Arbeitsentgelts gemäß Absatz 2 eine Entgeltfortzahlung.
- (5) Gefangene können auf Antrag einen Erlass von Verfahrenskosten erhalten. Sie erwerben einen Anspruch auf Erlass der von ihnen zu tragenden Kosten des Strafverfahrens im Sinne von §464a der Strafprozessordnung, soweit diese der Freien und Hansestadt Hamburg zustehen, wenn sie
1. jeweils sechs Monate zusammenhängend eine Tätigkeit nach §34 ausgeübt haben, in Höhe der von ihnen zuletzt erzielten monatlichen Vergütung, höchstens aber fünf vom Hundert der zu tragenden Kosten, oder
 2. unter Vermittlung der Anstalt von ihrer Vergütung nach §40 Absätze 1 und 2 Schadenswiedergutmachung leisten, in Höhe der Hälfte der geleisteten Zahlungen.“
20. §44 wird wie folgt geändert:
- 20.1 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Für Freigänger (§36) sind Ausnahmen mit Zustimmung der Anstaltsleitung zulässig.“
- 20.2 Im neuen Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Gelder“ ersetzt.
21. In §52 Absatz 1 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden.“
22. §58 Satz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie,“
23. §64 wird aufgehoben.
24. §67 wird wie folgt geändert:
- 24.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Versterben Gefangene, so gilt für die Unterrichtung von Opfern §406d Absätze 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.“
- 24.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
25. §72 wird wie folgt geändert:
- 25.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Feststellung von Suchtmittelmissbrauch“.
- 25.2 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Betäubungsmittelmissbrauchs“ durch das Wort „Suchtmittelmissbrauchs“ und die Wörter „Missbrauch von Betäubungsmitteln“ durch das Wort „Suchtmittelmissbrauch“ ersetzt.
- 25.3 In Absatz 2 wird das Wort „Betäubungsmittelmissbrauch“ durch das Wort „Suchtmittelmissbrauch“ ersetzt.
26. In §76 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Während der Absonderung und Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Gefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.“
27. In §77 Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Wörtern „anderer Gefangener“ die Wörter „oder Beschädigung fremder Sachen“ eingefügt.
28. §78 wird wie folgt geändert:
- 28.1 In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Fesseln“ die Wörter „und Reizstoffe“ eingefügt.
- 28.2 In Absatz 4 werden die Wörter „sowie Reizstoffe“ gestrichen.
29. §84 erhält folgende Fassung:
„§84
Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
(1) Bei Lebensgefahr, schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung gegen den natürlichen Willen der Gefangenen unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zulässig, wenn diese zur Einsicht in die Schwere der Krankheit und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind. Bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 auch gegen den freien Willen der Gefangenen zulässig.
(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, wenn
1. erfolglos versucht worden ist, die Zustimmung der Gefangenen zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. die Gefangenen über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich ist,

4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Gefangenen verbunden ist.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Leitung der Anstalt und einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der nicht in der Anstalt tätig ist. Die Gründe für die Anordnung der Maßnahme nach Absatz 1, das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der Gefangenen, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(4) Anordnungen nach Absatz 3 sind den Gefangenen unverzüglich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Gefangenen Gelegenheit hatten, eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz herbeizuführen.

(5) Von den Bestimmungen in Absatz 2 Nummern 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Sätze 2 und 3 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

(6) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Gefangenen zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.“

30. § 86 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn die Gefangenen rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,

3. sich den ihnen zugewiesenen Aufgaben entziehen,
4. verbotene Gegenstände in die Anstalt einbringen,
5. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
6. entweichen oder zu entweichen versuchen,
7. Lebensmittel oder fremde Sachen zerstören oder beschädigen,
8. unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumieren,
9. gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen verstoßen oder
10. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören.

Satz 1 gilt nicht für Verstöße gegen die Mitwirkungspflichten der Gefangenen nach § 5 Absatz 1 sowie § 50 Absatz 2.“

31. § 104 erhält folgende Fassung:

„§ 104
Konferenzen

Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzug führt die Anstaltsleitung Konferenzen mit den hieran maßgeblich Beteiligten durch. § 8 Absatz 6 bleibt unberührt.“

32. § 107 erhält folgende Fassung:

„§ 107
Aufsichtsbehörde

Die für Justiz zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Anstalten.“

33. In § 115 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „überwacht“ durch das Wort „beobachtet“ ersetzt.

34. In § 119 Absatz 4 wird hinter der Textstelle „Ärztinnen oder Ärzte,“ jeweils die Textstelle „Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten,“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Hamburgische Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 479) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- 1.1 Der Eintrag zu § 27 erhält folgende Fassung:
„§ 27 Telekommunikation“.
- 1.2 Der Eintrag zu § 52 erhält folgende Fassung:
„§ 52 Feststellung von Suchtmittelmissbrauch“.
2. § 5 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Insbesondere ist auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas im Vollzug zu achten.“
3. In § 22 Absatz 1 Satz 2 wird im Klammerzusatz das Wort „Videoüberwachung“ durch das Wort „Videobeobachtung“ ersetzt.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Notaren“ die Textstelle „soweit sie von den Untersuchungsgefangenen mit der Vertretung einer Rechtsangelegenheit nachweislich beauftragt wurden,“ eingefügt.
- 4.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 4.2.1 Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. an die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter,“.
- 4.2.2 Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7.
- 4.2.3 Die neue Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. an die Datenschutzbeauftragten des Bundes, der Länder und der Aufsichtsbehörde,“.
- 4.2.4 In der neuen Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- 4.2.5 Es wird folgende Nummer 8 angefügt:
„8. an nicht in der Anstalt tätige Ärztinnen oder Ärzte, die nachweislich mit der Untersuchung oder Behandlung der Gefangenen befasst sind.“
- 4.3 Absatz 5 wird aufgehoben.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In der Überschrift wird das Wort „Telefongespräche“ durch das Wort „Telekommunikation“ ersetzt.
- 5.2 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Nach Zulassung anderer Formen der Telekommunikation im Sinne des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190, zuletzt geändert am 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958), in der jeweils geltenden Fassung durch die Aufsichtsbehörde kann die Anstaltsleitung den Gefangenen gestatten, diese Formen auf ihre Kosten zu nutzen. Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten entsprechend.“
- 5.3 Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Textstelle „vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198, 3205), in der jeweils geltenden Fassung“ wird gestrichen.
6. In § 38 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik können unter diesen Voraussetzungen zugelassen werden.“
7. § 52 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Feststellung von Suchtmittelmissbrauch“.
- 7.2 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Betäubungsmittelmissbrauchs“ durch das Wort „Suchtmittelmissbrauchs“ und die Wörter „Missbrauch von Betäubungsmitteln“ durch das Wort „Suchtmittelmissbrauch“ ersetzt.
- 7.3 In Absatz 2 wird das Wort „Betäubungsmittelmissbrauch“ durch das Wort „Suchtmittelmissbrauch“ ersetzt.
8. In § 56 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Während der Absonderung und Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum sind die Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu betreuen. Sind die Untersuchungsgefangenen darüber hinaus gefesselt, sind sie durch einen Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.“
9. § 57 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Fesseln“ die Wörter „und Reizstoffe“ eingefügt.
- 9.2 In Absatz 4 werden die Wörter „sowie Reizstoffe“ gestrichen.
10. § 63 erhält folgende Fassung:
„§ 63
Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
(1) Bei Lebensgefahr, schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung gegen den natürlichen Willen der Untersuchungsgefangenen unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zulässig, wenn diese zur Einsicht in die Schwere der

Krankheit und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig sind. Bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 auch gegen den freien Willen der Untersuchungsgefangenen zulässig.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Zustimmung der Untersuchungsgefangenen zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. die Untersuchungsgefangenen über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurden,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich ist,
4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen verbunden ist.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. Die Anordnung bedarf der Zustimmung der Leitung der Anstalt und einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der nicht in der Anstalt tätig ist. Die Gründe für die Anordnung der Maßnahme nach Absatz 1, das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. Gleiches gilt für Erklärungen der Untersuchungsgefangenen, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(4) Anordnungen nach Absatz 3 sind den Untersuchungsgefangenen unverzüglich bekannt zu geben. Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und

auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die Untersuchungsgefangenen Gelegenheit hatten, eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz herbeizuführen.

(5) Von den Bestimmungen in Absatz 2 Nummern 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Sätze 2 und 3 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug besteht.

(6) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der Untersuchungsgefangenen zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.“

11. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

Aufsichtsbehörde

Die für Justiz zuständige Behörde (Aufsichtsbehörde) führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Anstalten.“

12. In § 102 Absatz 1 werden die Wörter „überwacht und aufgezeichnet“ durch die Wörter „beobachtet und aufgezeichnet“ ersetzt.

13. In § 106 Absatz 4 wird hinter der Textstelle „Ärztinnen oder Ärzte,“ jeweils die Textstelle „Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten,“ eingefügt.

Artikel 5

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Absatz 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 6

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes und des Hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen wegzulassen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Begründung

I.

Allgemeiner Teil

Der Entwurf dient der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 4. Mai 2011 (2 BvR 2365/09 u.a.) die wesentlichen Bestimmungen zur Sicherungsverwahrung für mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erklärt. Die Normen dürfen längstens bis zum 31. Mai 2013 gemäß den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angewendet werden. Den Gesetzgebern in Bund und Ländern wurde aufgegeben, ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung zu entwickeln und normativ festzuschreiben, das dem verfassungsrechtlichen „Abstandsgebot“ Rechnung trägt, wonach sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung vom Vollzug der Straftat deutlich zu unterscheiden habe. Dabei hat der Bundesgesetzgeber angesichts seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit für den Bereich des Strafrechts die wesentlichen Leitlinien vorzugeben. Die Landesgesetzgeber haben das Abstandsgebot sichernde, effektive Bestimmungen für den Vollzug der Maßregel zu treffen, die einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug gewährleisten.

1. Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung

Für den Vollzug der Sicherungsverwahrung wird erstmalig ein eigenständiges Gesetz geschaffen, das die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzt. Der Entwurf orientiert sich an dem von einer Länderarbeitsgruppe aller Länder erarbeiteten Grundlagenentwurf zur Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung. Dieser enthält die spezifischen Bestimmungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Soweit sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe ergeben, werden die entsprechenden Bestimmungen des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes übernommen.

Neben einer Präzisierung des Vollzugsziels wird im Entwurf eines Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes ein konsequent freiheitsorientierter und therapiegerichteter Vollzug vorgegeben, um durch eine effektive Minderung der Gefährlichkeit der Unterbrachten eine möglichst frühzeitige Entlassung aus der Sicherungsverwahrung zu ermöglichen. Dies entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Sämtliche Aspekte der Alltagsgestaltung einschließlich der Kontakte nach außen werden im Abstand zum Strafvollzug geregelt und Einschränkungen auf

das Unumgängliche reduziert. Die Vergütung für nicht mehr auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu leistende Arbeit wird wie das Taschengeld für Bedürftige erhöht. Das System der Lockerungen wird neu strukturiert. Hinzu kommen Vorgaben für die Unterbringungseinrichtung, das erforderliche Personal und Aspekte des Opferschutzes.

Besonders hervorzuheben sind:

a) Vollzugsziele

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts muss der Vollzug der Sicherungsverwahrung im Wesentlichen auf die Minderung der Gefährlichkeit der Unterbrachten hinwirken, um die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst bald zur Bewährung aussetzen oder für erledigt erklären zu können. Daneben normiert der Entwurf in den Vollzugszielen und in zahlreichen Einzelvorschriften den verfassungsrechtlich gebotenen Anspruch der Unterbrachten auf Resozialisierungsmaßnahmen, welche sie zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung befähigen sollen. Schließlich wird der Schutz der Bevölkerung vor erheblichen Straftaten in die Vollzugsziele integriert, weil nur dieses Unterbringungsziel den schwerwiegenden Eingriff in Freiheitsrechte von Menschen rechtfertigen kann, die ihre Freiheitsstrafe schon verbüßt haben.

b) Behandlung und Motivation

Der Entwurf setzt die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Verpflichtung zu einem freiheits- und therapiegerichteten Vollzug für die gesamte Dauer der Sicherungsverwahrung um. Der grundsätzliche Behandlungsanspruch wird in §10 des Entwurfs formuliert, wonach ein Recht der Unterbrachten auf wissenschaftlich fundierte Behandlungsmaßnahmen besteht, die individuell auszugestaltet sind, wenn Standardangebote keinen Erfolg versprechen oder keine Wirkung zeigen. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, die angewandten Behandlungskonzepte fortlaufend auf ihre Wirksamkeit zu untersuchen und Behandlungskonzepte entsprechend weiterzuentwickeln. Unverzüglich nach der Aufnahme sieht der Entwurf eine umfassende, an wissenschaftlichen Kriterien ausgerichtete Behandlungsuntersuchung vor, die Grundlage eines detaillierten Vollzugsplans ist. Darin sind alle wesentlichen Faktoren und Maßnahmen für die Behandlung der Unterbrachten aufzunehmen, wobei für die Diagnose und die Behandlung multidisziplinäre Behandlungsteams vorzusehen sind, an denen

auch Experten außerhalb des Vollzugs beteiligt werden können. Als wesentliche Ergänzung zum Behandlungsanspruch sieht der Entwurf eine fortwährende Verpflichtung vor, die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Im Rahmen eines Anreizsystems können hierzu auch besondere Vergünstigungen gewährt werden. Im Weiteren sieht der Entwurf unabhängig von der Anlasstat einen Rechtsanspruch auf sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen vor, wenn diese aus Behandlungsgründen angezeigt sind. Außerdem dürfen Untergebrachte aus Behandlungsgründen in Abweichung vom Trennungsgrundsatz insbesondere für eine sozialtherapeutische Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt für Strafgefangene untergebracht werden, was in Hamburg auf Grund der räumlichen Nähe zwischen der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel und der Sozialtherapeutischen Anstalt einfach zu realisieren ist. Dem Behandlungsansatz unterliegen auch die Disziplinarmaßnahmen; sie wurden im Abstand zum Strafvollzug reduziert. Pflichtverstöße sollen im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden. Alternativ oder zur Milderung der zu verhängenden Maßnahmen wird die Möglichkeit einer einvernehmlichen Streitbeilegung normiert. Als weiterer Ausdruck der Behandlungsorientierung wird zur Krisenintervention eine Betreuung über den Entlassungszeitpunkt hinaus vorgesehen, falls der Behandlungserfolg gefährdet ist und nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

c) Gestaltung des Alltags in der Sicherungsverwahrung

Einschränkungen des Alltagslebens der Untergebrachten werden im Abstand zum Strafvollzug auf das Unumgängliche reduziert; Sicherheit und Ordnung der Einrichtung werden dabei gewährleistet. Der Entwurf normiert einen Rechtsanspruch auf einen ausreichend großen Raum zum Wohnen und Schlafen zur alleinigen Nutzung, den die Untergebrachten mit eigenen Gegenständen ausstatten dürfen. Untergebrachte dürfen sich selbst verpflegen, wenn sie nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen. Den Untergebrachten wird zudem gestattet, sich außerhalb der Nachtruhe in der Einrichtung und dem dazu gehörenden Außenbereich frei zu bewegen. Außenkontakte der Untergebrachten werden gefördert, indem die Mindestbesuchszeit auf zehn Stunden im Monat angehoben wird. Schließlich wird den Untergebrachten gestattet, Pakete zu empfangen und zu versenden, wobei die Anzahl nicht mehr vorgegeben ist.

d) Arbeit, Vergütung und Taschengeld

Der Entwurf hebt die Arbeitspflicht für Untergebrachte auf und wird damit der besonderen Situation der Sicherungsverwahrten gerecht, die keine Strafe verbüßen und daher nicht mehr zu Arbeitsleistungen verpflichtet werden können. Die Einrichtung soll den Untergebrachten jedoch sinnvolle Beschäftigung (Arbeit, Arbeitstherapie oder schulische und berufliche Bildung) anbieten, wobei die Arbeitsvergütung im Verhältnis zum Strafvollzug von 9 auf 16 Prozent der Bemessungsgröße erhöht wird. Vergütung wird grundsätzlich auch bei der Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen sowie bei schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen geleistet. Eine Anerkennung der Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen wird durch eine Entgeltfortzahlung geregelt. Hierdurch wird ein Anreiz für die Teilnahme an diesen Maßnahmen geschaffen. Schließlich sieht der Entwurf für bedürftige Untergebrachte eine Erhöhung des Taschengeldes auf 24 Prozent der Arbeitsvergütung vor und entspricht damit im Wesentlichen dem Mindesttaschengeld, welches etwa Bewohnern von Pflegeheimen in Höhe von ca. 100 Euro zusteht.

e) Lockerungen

Lockerungen werden gewährt, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Untergebrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Lockerungen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden. Im Abstand zum Strafvollzug wird den Untergebrachten ein Rechtsanspruch auf mindestens vier Ausführungen im Jahr gewährt, um Hospitalisierungseffekten entgegenzuwirken und den Bezug der Untergebrachten zur Gesellschaft zu erhalten.

f) Opferschutz

Belange des Opferschutzes sind insbesondere bei der Gewährung und Ausgestaltung von Lockerungen sowie bei dem Versterben eines Untergebrachten zu berücksichtigen. Eine Benachrichtigung auf Wunsch der Opfer ist in beiden Fällen gesetzlich geregelt. Diese Regelungen sind auch in den Entwürfen für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe aufgenommen worden. Darüber hinaus übernimmt der Entwurf des Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes die bereits im HmbStVollzG und HmbJStVollzG enthaltenden Bestimmungen im datenschutzrechtlichen Teil zur Auskunftserteilung an Opfer.

g) Organisatorische und personelle Aspekte

Der Entwurf gibt den organisatorischen Rahmen vor, um den Abstand vom Strafvollzug in allen wesentlichen Bereichen sicherzustellen. Ausnahmen werden entsprechend den bundesgesetzlichen Vorgaben nur aus behandlerischer Notwendigkeit vorgesehen, wenn bestimmte erforderliche Behandlungs- oder Betreuungsmaßnahmen in der Einrichtung selbst nicht angeboten werden können. Ferner ermöglicht der Entwurf zur Vorbereitung der Eingliederung eine Unterbringung im offenen Strafvollzug in örtlicher Nähe zum sozialen Empfangsraum. Als Ergänzung zum Behandlungsanspruch der Untergebrachten sieht der Entwurf vor, dass in den Einrichtungen qualifizierte Mitarbeiter der notwendigen Berufsgruppen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse nutzen zu können und die Qualität der Arbeit sicherzustellen, sind Weiterbildung und Supervision für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzubieten.

2. Änderung weiterer Vollzugsgesetze

Auf Grund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung sind die bestehenden Gesetze zum Vollzug der Freiheitsstrafe (HmbStVollzG) und zum Vollzug der Jugendstrafe (HmbJStVollzG) um Bestimmungen für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener bzw. für Gefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung zu ergänzen.

So sieht der Entwurf auch für Strafgefangene mit angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung eine Erweiterung des Vollzugsziels vor. Schon während des Vollzuges der Straftat ist bei diesen Gefangenen darauf hinzuwirken, durch wirksame Behandlungsangebote eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach der Haftverbüßung von vornherein zu vermeiden. Hierzu wird ein Behandlungsanspruch normiert, der durch eine Pflicht zur Motivierung der Strafgefangenen ergänzt wird. Schließlich wird für diese Personengruppe unabhängig von der Anlasstat eine rechtzeitige Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung vorgesehen, wenn eine solche Behandlung angezeigt ist. Gleiches gilt für den Jugendstrafvollzug bei Gefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung.

Außerdem werden orientiert an dem Musterentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes, das zehn Länder erarbeitet haben (sog. Musterentwurf), die Bestimmungen der geltenden Hamburgischen Strafvollzugsgesetze (HmbStVollzG und HmbJStVollzG) in Teilen inhaltlich überarbeitet und aktuali-

siert. Dabei werden auch Ergebnisse der Fachkommission Resozialisierung (Regierungsprogramm 20. Legislaturperiode) in die gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen. Insbesondere Gesichtspunkte der Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft werden stärker als bisher akzentuiert und die Gestaltung des Vollzuges wird konsequent von Beginn an auf die Eingliederung nach der Entlassung ausgerichtet.

Zu den Änderungen, die auf die Empfehlungen zu Optimierungsbedarfen der Fachkommission Resozialisierung zurückgehen, gehören u.a. folgende Bereiche:

- Die Bestimmung zur Gestaltung des Vollzuges hebt hervor, dass der Vollzug von Beginn an darauf auszurichten ist, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.
- Die Behandlungsuntersuchung betont die Ausrichtung an einer zielgerichteten und wirkungsorientierten Vollzugsgestaltung.
- In die Behandlungsuntersuchung sind auch Erkenntnisse der Gerichts- und Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstellen einzubeziehen, damit bereits in einem sehr frühen Stadium des Vollzuges eine Vernetzung mit den an der Behandlung von Straffälligen beteiligten Akteuren erfolgt.
- In die Vorschrift zur Vollzugsplanung werden Regelungen zur sozialen Hilfe, insbesondere zur Schuldenregulierung und Schadenswiedergutmachung aufgenommen.
- Zur Vernetzung zwischen den Justizvollzugsanstalten und Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle ist eine Beteiligung von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern in den Vollzugsplankonferenzen vorgesehen. Einerseits sollen Erkenntnisse aus einer früheren Bewährungszeit in die Vollzugsplanung einfließen. Außerdem soll durch eine frühzeitige Einbindung von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern vor einer Entlassung die Betreuungskontinuität gefördert und die Verbindung zwischen drinnen und draußen stärker als bisher betont werden. Diese Vernetzung ist auch für die Vorbereitung der Eingliederung von großer Bedeutung.
- Die Möglichkeiten zur Verkürzung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit bei erwachsenen Strafgefangenen sollen durch eine Ergänzung der Vorschrift zur Aufnahme der Gefangenen gefördert werden.
- Durch einen veränderten und positiv formulierten Prüfungsmaßstab für die Gewährung von

Lockerungen wird die Bedeutung der Erprobung in Lockerungen für eine erfolgreiche Eingliederung hervorgehoben.

- Die Neufassung der Bestimmung zur Beschäftigung der Gefangenen betont die zentrale Bedeutung dieser Maßnahmen zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags und für eine erfolgreiche Resozialisierung.
- Hierzu gehört auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zum Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen nach Entlassung.

Ferner wird die Vergütungsregelung durch Aufnahme eines Erlasses von Verfahrenskosten weiterentwickelt und eine Entgeltfortzahlung bei Teilnahme an für die Behandlung wesentlichen Maßnahmen eingeführt.

Die Überarbeitung der Bestimmungen trägt insgesamt den Anforderungen an einen zeitgemäßen und konsequent an seinem Ziel und seiner Aufgabe ausgerichteten Vollzug Rechnung.

Darüber hinaus werden auch Bestimmungen im Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz geändert, soweit diese inhaltsgleiche Regelungen mit dem Hamburgischen Strafvollzugsgesetz enthalten.

II.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Hamburgisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz)

Die Bestimmungen des Entwurfs entsprechen bis auf wenige Abweichungen den Vorschlägen der Länderarbeitsgruppe zur Erarbeitung von Grundlagen für eine Neugestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, an der sich alle Länder beteiligt haben. Soweit sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe ergeben, werden die entsprechenden Regelungen des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes (HmbStVollzG) übernommen.

Zu Teil 1

Anwendungsbereich

Zu § 1

Anwendungsbereich

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungsbereich des Entwurfs. Dadurch werden die geltenden Vorschriften zum Vollzug der Sicherungsverwahrung, die sich bisher in Teil 3 des HmbStVollzG befinden, ersetzt.

Zu Teil 2

Grundsätze

Zu § 1

Ziele des Vollzuges

Absatz 1 Satz 1 erklärt die Minderung der Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit zum Vollzugsziel, um die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst bald zur Bewährung aussetzen oder für erledigt erklären zu können. Die Bestimmung wiederholt klarstellend die Regelung des § 66c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB, die durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425) neu aufgenommen wurde und ebenfalls zum 1. Juni 2013 in Kraft treten wird. Daneben bestimmt Absatz 1 Satz 2 auch das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot zum Vollzugsziel, das es im Vollzug der Sicherungsverwahrung wie im Vollzug der Freiheitsstrafe zu beachten gilt (vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Februar 2004 – 2 BvR 2029/01 – juris, dort z.B. Rn. 71, 84, 86, 89 und 158). Die ausdrückliche Bestimmung des Resozialisierungsgebotes zum Vollzugsziel soll verdeutlichen, dass keine Begrenzung auf etwaige Maßnahmen allein zur Minderung der Gefährlichkeit der Unterbrachten für die Allgemeinheit gewollt ist, eine dauerhafte Wiedereingliederung der Unterbrachten vielmehr weitergehende Maßnahmen erfordern könnte, die den Unterbrachten ebenfalls anzubieten sind. Dem Ziel, die Unterbrachten zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu befähigen, trägt der Entwurf durch zahlreiche Einzelvorschriften Rechnung.

Absatz 2 bringt die Pflicht des Staates zum Ausdruck, die Allgemeinheit vor erheblichen Straftaten zu schützen (vgl. BVerfG, Urteil vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04 und 2 BvR 2402/04 – NJW 2006, 2093, jeweils auch veröffentlicht bei juris). Die Begrenzung auf den Schutz der Allgemeinheit nur vor erheblichen Straftaten stützt sich auf die Regelung in § 66c Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StGB (Geltung ab 1. Juni 2013), deren Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erläuterung wiederum auf die Vorschrift in § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StGB und die dazu vorhandenen Kommentierungen Bezug nimmt (Gesetzentwurf der Bundesregierung, S. 24).

Zu § 3

Gestaltung des Vollzuges

Die Vorschrift enthält die Gestaltungsgrundsätze für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Diese Grundsätze richten sich an die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung verantwortlichen Stellen, räu-

men den Untergebrachten aber keine unmittelbaren Rechte auf einzelne Maßnahmen ein.

Absatz 1 greift einerseits die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 4. Mai 2011 (a.a.O. Rn. 101, 115) auf. Diese bestimmt, dass dem besonderen Charakter des in der Sicherungsverwahrung liegenden Eingriffs durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung getragen werden muss, der den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber den Untergebrachten als auch gegenüber der Allgemeinheit deutlich macht. Er übernimmt andererseits den Regelungsgehalt von §66c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a StGB (Geltung ab 1. Juni 2013), der u.a. bestimmt, dass die Unterbringung – ausgehend von den allgemeinen Lebensverhältnissen – so wenig wie möglich belastend auszugestaltet ist, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen. Die Regelung bildet damit den Rahmen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, an dem sich jede Maßnahme und Beschränkung auszurichten hat.

Absatz 2 konkretisiert den Grundsatz der therapeutischen Ausrichtung des Vollzugs und bestimmt, dass den Untergebrachten geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anzubieten sind, die ihnen ein selbstbestimmtes Leben in Freiheit und sozialer Verantwortung ermöglichen. Die Regelung enthält damit die Verpflichtung, insbesondere Behandlungserfordernisse durch eine umfassende Behandlungsuntersuchung festzustellen, um geeignete Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen anbieten zu können. Nähere Ausprägung hat dieser Gestaltungsgrundsatz insbesondere in den Regelungen zur Behandlung gefunden.

Absatz 3 konkretisiert u.a. die Verpflichtung zur freiheitsorientierten Ausrichtung des Vollzugs und übernimmt zu diesem Zweck in Satz 1 den im Wortlaut aus dem Strafvollzug bekannten Angleichungsgrundsatz aus §3 Absatz 1 Satz 1 HmbStVollzG, das Leben im Vollzug soweit als möglich an die allgemeinen Lebensverhältnisse anzupassen. Im Kontext mit der im Vollzug der Freiheitsstrafe nicht vorhandenen Verpflichtung zur freiheitsorientierten Ausrichtung des Vollzugs geht die Regelung weiter als die wortgleiche Regelung im Strafvollzug, da insbesondere rein organisatorische Erwägungen Beschränkungen im Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht in gleicher Weise rechtfertigen können wie im Vollzug der Freiheitsstrafe. Ergänzt wird diese Regelung in Satz 2 um die Verpflichtung, den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs zu erhalten. Mit diesem Öffnungsgrundsatz soll insbesondere einer Entfremdung der Untergebrachten vom gesellschaftlichen Leben während der Zeit der Unterbringung entgegengewirkt werden. Bezüge zu dem Leben außerhalb des Vollzugs sollen

deshalb bewahrt und gefördert werden. Ausprägung dieses Grundsatzes sind zum Beispiel die im Vergleich zum Vollzug der Freiheitsstrafe deutlich erhöhten Besuchszeiten und die Regelungen zu Ausführungen für den Erhalt der Lebenstüchtigkeit. Satz 3 ergänzt den aus §3 Absatz 1 Satz 2 HmbStVollzG bekannten Gegensteuerungsgrundsatz, der im Vollzug der Sicherungsverwahrung in gleicher Weise Geltung beansprucht.

Absatz 4 verpflichtet die für den Vollzug der Sicherungsverwahrung verantwortlichen Stellen zur Beachtung der unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Untergebrachten. Zu berücksichtigen sind insbesondere alters- und geschlechtsspezifische Besonderheiten sowie Besonderheiten, die sich aus der nationalen oder kulturellen Herkunft ergeben können. Ausprägung findet dieser Gestaltungsgrundsatz zum Beispiel bei der Trennung von männlichen und weiblichen Untergebrachten, bei baulichen Anforderungen zur Unterbringung und bei der Binnendifferenzierung und Vollzugsgestaltung. Satz 2 berücksichtigt wie §3 Absatz 2 Satz 3 HmbStVollzG das Erfordernis der Gewaltprophylaxe und stellt sicher, dass auf die Schaffung und die Bewahrung eines gewaltfreien Klimas ein besonderes Augenmerk gerichtet wird.

Zu §4

Mitwirkung und Motivierung

Absatz 1 Satz 1 hebt hervor, dass die Erreichung der Vollzugsziele die Mitwirkung der Untergebrachten erfordert. Anders als in §5 Absatz 1 Satz 1 HmbStVollzG wird den Untergebrachten jedoch keine Mitwirkungspflicht auferlegt. Ergänzend zu der im Übrigen wortgleichen Regelung in §5 Absatz 1 Satz 2 HmbStVollzG regelt der Entwurf in Absatz 1 Satz 2 eine fortwährende Verpflichtung, die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Durch die Ergänzung des Wortes „fortwährend“ soll betont werden, dass Untergebrachte, die keine oder nur eine teilweise Bereitschaft zur Mitwirkung besitzen, nicht aufgegeben, sondern in regelmäßigen Abständen angesprochen und ihnen geeignete Betreuungs- oder Behandlungsangebote gemacht werden sollen. Zum Nachweis der diesbezüglichen Bemühungen des Vollzugs sieht Absatz 1 Satz 3 eine Verpflichtung zur Dokumentation vor.

Ausgehend von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (a.a.O. Rn. 114) schafft Absatz 2 Satz 1 ein Anreizsystem, das die Gewährung besonderer Vergünstigungen ermöglicht, um die Untergebrachten zur Mitwirkung an der Erreichung der Vollzugsziele zu motivieren. So können besondere Vergünstigungen gewährt werden, um die Untergebrachten zur Teilnahme an Betreuungs- und

Behandlungsmaßnahmen oder zur Teilnahme am sozialen Leben in der Einrichtung zu bewegen. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass besondere Vergünstigungen nur solche sein können, die sich nicht aus anderen Vorschriften des Gesetzes ergeben. Beispiele für solche besonderen Vergünstigungen können die Gewährung von Ausführungen über die jährliche Mindestanzahl nach §13 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs hinaus oder die Ermöglichung weitergehender Einkaufsmöglichkeiten außerhalb üblicher Ermessensentscheidungen sein. Im Entwurf wird auf eine beispielhafte Aufzählung verzichtet, um nicht den Eindruck zu erwecken, diese könnte abschließend gemeint sein. Der Vollzug soll im Gegenteil mit Blick auf die individuellen Bedürfnisse Vergünstigungen entwickeln.

Absatz 2 Satz 1 regelt auch den Entzug von besonderen Vergünstigungen. Das Verfahren richtet sich nach §87 des Entwurfs. Die Möglichkeit zum Entzug besonderer Vergünstigungen soll die Motivation der Unterbrachten zur Teilnahme an Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen aufrechterhalten.

Zu §5

Stellung der Unterbrachten

Absatz 1 regelt in Anlehnung an den Wortlaut in §5 Absatz 3 HmbStVollzG die Stellung der Unterbrachten. Aus Gründen der Klarstellung wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weitergehender normiert.

Zu §6

Einbeziehung Dritter

Absatz 1 schafft eine allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und privaten Organisationen und Personen, die der Eingliederung der Unterbrachten förderlich sein können. Die Regelung konkretisiert damit die Verpflichtung in §3 Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs, den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs zu erhalten und den Unterbrachten zu helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern. Erfahrungsgemäß ist es insbesondere schwer, vorhandene soziale Kontakte zu Personen außerhalb des Vollzugs während längerer Haft- und Unterbringungszeiten aufrecht zu erhalten. Dies kann die Wiedereingliederung der Unterbrachten erschweren. Um dem entgegenzuwirken, arbeitet der Vollzug mit öffentlichen Stellen, privaten Organisationen und Personen zusammen.

Die Regelung in Absatz 3 schafft eine Verpflichtung zur Förderung der Unterstützung der Unterbrachten durch ehrenamtliche Helfer. Gerade wenn nur noch wenige soziale Kontakte zum vormaligen sozialen Umfeld der Unterbrachten vorhanden sind, ist eine Unterstützung der Unterbrachten durch eh-

renamtliche Helfer besonders angezeigt. Der Vollzug soll deshalb insbesondere Kontakte zu ehrenamtlichen Helfern herstellen und bestehende Kontakte pflegen.

Zu Abschnitt 2

Planung und Ablauf des Vollzuges

Zu §7

Aufnahme

Die Rechtsstellung der Unterbrachten ändert sich beim Übergang von der Strafhaft in die Sicherungsverwahrung grundlegend. Sie hierüber ausführlich, wie in Absatz 1 geregelt, zu unterrichten entspricht dem Unterstützungsgebot des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 117). Nachdem die therapieorientierte Behandlung bereits in der vorangegangenen Strafhaft große Bedeutung hatte, nimmt diese in der Sicherungsverwahrung noch zu. Dies wird sich in der Regel auch in der Ausgestaltung der Unterbringung niederschlagen, die z.B. als Wohngruppenvollzug organisiert werden kann. Über das behandlerische Setting sind die Unterbrachten zu informieren. So werden sie in die Lage versetzt, sich möglichst ohne Schwierigkeiten darauf einzustellen.

Absatz 2 ergänzt die Aufnahmevorschrift wie in §6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 HmbStVollzG um die ärztliche Untersuchung und das Gebot, dass andere Unterbrachte oder Gefangene nicht zugegen sein dürfen.

Zu §8

Behandlungsuntersuchung

Die Behandlungsuntersuchung ist Grundlage dafür, einen Vollzugsplan aufzustellen und durchzuführen, der zielgerichtete Behandlungsmaßnahmen beschreibt. Sie ist daher umfassend anzulegen. Was die Behandlungsuntersuchung im Einzelnen umfasst, regelt Absatz 2. Entsprechend den Vollzugszielen stehen dabei die Faktoren im Vordergrund, welche die Gefährlichkeit der Unterbrachten bedingen. Die Aufklärung der Ursachen der Straftaten und der individuellen Risikofaktoren ermöglicht es, den sich daraus ergebenden Behandlungsbedarf zu ermitteln. Für eine umfassende Ermittlung aller relevanten Faktoren kann es hilfreich sein, Berichte der Bewährungshilfe und der Strafvollstreckungskammern beizuziehen. Gegenüber dem zunächst abstrakt zu sehenden Behandlungsbedarf ergeben sich konkrete Behandlungsansätze erst unter Berücksichtigung von Behandlungsfähigkeit und -motivation der Unterbrachten, die daher gleichfalls zu klären sind. Behandlungsfähigkeit und Behandlungsmotivation beziehen sich auf die individuelle Ansprechbarkeit und Thera-

piebereitschaft im Sinne kognitiver und sonstiger Voraussetzungen für weitergehende Behandlungsmaßnahmen.

Neben den nach Absatz 2 Satz 1 festzustellenden Umständen sieht Absatz 2 Satz 2 ergänzend vor, Fähigkeiten, also positive Potentiale der Untergebrachten, nach Möglichkeit zu ermitteln. Dazu können beispielsweise berufliche Kompetenzen gehören, deren Erhaltung und Ausübung zur Stärkung des Selbstwertgefühls beitragen und so einem Abgleiten in Depression und Drogenmissbrauch entgegenwirken. Positive Fähigkeiten und Eigenschaften zu festigen, kann ebenso zur Minderung der Gefährlichkeit beitragen wie die Behandlung der Risikofaktoren.

Für die Vollzugsplanung relevant sind darüber hinausgehend auch behandlungsbedürftige Defizite und Probleme der Untergebrachten, welche die psychische Stabilität und damit die Fähigkeit zur Bewältigung des Freiheitsentzugs betreffen, auch wenn sie nicht in einem erkennbaren Zusammenhang mit der Gefährlichkeit und der Therapiebereitschaft stehen.

Untergebrachte im Vollzug der Sicherungsverwahrung haben sich zuvor in aller Regel im Strafvollzug befunden, möglich ist aber auch eine vorherige Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt. In jedem Fall liegen aus dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehung bereits Erkenntnisse über die Untergebrachten vor. Diese können für die Vollzugsplanung in der Sicherungsverwahrung zumindest insofern fruchtbar gemacht werden, als der Vergleich des aktuellen Befunds mit früheren Planungen und Behandlungen erhellen kann, weshalb ein ausreichender Behandlungserfolg bislang nicht erreicht wurde.

Nach Absatz 3 berücksichtigt die Behandlungsuntersuchung wissenschaftliche Erkenntnisse. Diese auch vom Bundesverfassungsgericht formulierte Vorgabe (a.a.O. Rn. 113) soll die fachliche Qualität der Behandlung sowie die Überprüfbarkeit der Vollzugsplanung gewährleisten. Dies korrespondiert mit der Erhöhung der gerichtlichen Kontrolldichte durch § 67e Absatz 2 StGB (Geltung ab 1. Juni 2013). Die Formulierung „wissenschaftliche Erkenntnisse“ ist im Sinne gesicherter Erkenntnisse zu verstehen; anzuwenden sind demnach nur anerkannte wissenschaftliche Methoden und diagnostische Instrumente. Dazu gehören in der Regel eine umfangreiche biografische Exploration, psychologische Tests hinsichtlich Persönlichkeit und kognitiver Fähigkeiten, gegebenenfalls eine psychiatrische Untersuchung sowie die Eruierung der beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen, der sozialen Beziehungen und der Freizeitinteressen.

Absatz 4 enthält wie § 7 Absatz 4 HmbStVollzG die Verpflichtung, die Ergebnisse zu dokumentieren und mit den Untergebrachten zu erörtern.

Zu § 9

Vollzugsplan

Absatz 1 verlangt als eine Ausprägung des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Individualisierungsgebotes einen auf die jeweiligen Bedürfnisse der Untergebrachten zugeschnittenen Vollzugsplan (a.a.O. Rn. 113). Bei den individuell festzulegenden Behandlungszielen kann es sich – abhängig vom Vollzugsstadium der Untergebrachten – auch um Zwischenziele handeln. Bei gleichermaßen geeigneten Maßnahmen können auch Kostengründe Berücksichtigung finden.

Zu einzelnen Elementen des Vollzugsplans nach Absatz 2:

Die in Nummer 1 genannten Maßnahmen sind wesentliche Bestandteile des Behandlungsvollzugs. Der Vollzugsplan muss sich dazu verhalten, welche dieser Behandlungsmaßnahmen im konkreten Einzelfall angezeigt sind und welche Ziele damit verfolgt werden.

Unter die „anderen Einzel- und Gruppenbehandlungsmaßnahmen“ in Nummer 2 können beispielsweise Suchtbehandlung und Maßnahmen zur Herstellung von Gruppenfähigkeit fallen.

Die in Nummer 3 angesprochenen Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation umfassen insbesondere Maßnahmen zur Stärkung der Änderungsbereitschaft.

Die Sozialtherapie ist auch aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts ein zentraler Baustein der Behandlung (a.a.O. Rn. 124). Soweit die sozialtherapeutische Behandlung nicht in der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung selbst durchgeführt werden kann (vgl. § 12), sieht Nummer 4 vor, dass der Vollzugsplan Angaben zu einer anderweitigen Unterbringung enthält.

Der in Nummer 5 eingeführte Begriff der „Wohngruppe“ ist nicht einheitlich definiert. Gemeint sind Einheiten, die eine überschaubare Zahl von Plätzen umfassen, über eine Infrastruktur von Gemeinschaftsräumen und -einrichtungen verfügen und durch fest zugewiesenes Personal eine intensive Betreuung vorsehen. Im Rahmen eines therapeutischen Konzepts dienen die Wohngruppen dazu, Fähigkeiten der Kooperation und des konfliktfreien Zusammenlebens einzuüben.

Die Nummern 6 bis 10 enthalten entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn.

113) Angaben über weitere Maßnahmen, die der Erreichung der Vollzugsziele dienen.

Nummer 11 verpflichtet zu Angaben zur Vorbereitung des sozialen Empfangsraums. Bereits vor Bestehen einer konkreten Entlassungsperspektive sollen soziale Kontakte gefördert werden, die auch nach der Entlassung Bestand haben könnten. Rechtzeitig vor einer Entlassung sollen zudem Beschäftigungs- und Wohnmöglichkeiten vorbereitet werden.

Die Gewährung von Lockerungen und die Verlegung in den offenen Vollzug nach Nummer 12 haben im Rahmen eines freiheitsorientierten Behandlungskonzepts unterschiedliche Funktionen. Sie sind therapeutische Maßnahmen, durch die einzelfallbezogene Behandlungsziele verfolgt werden können (z.B. Stärkung der Konfliktfähigkeit, Entwicklung und Ausdifferenzierung von Rückfallpräventionsstrategien). Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Vorbereitung des sozialen Empfangsraums dienen sie der Eingliederung der Unterbrachten. Sie haben eine diagnostische Funktion und dienen der Erprobung, ob Behandlungsfortschritte außerhalb der Einrichtung umgesetzt werden können. Sie haben darüber hinaus eine motivierende Funktion. Diese Maßnahmen können für die Unterbrachten einen Anreiz darstellen, sich aktiv auf die Behandlung einzulassen. Abweichend von der im Grundlagenentwurf gewählten Formulierung „vollzugsöffnende Maßnahmen“ wird der auch im HmbStVollzG und HmbJStVollzG gewählte Begriff „Lockerungen“ verwendet. Da der Begriff der vollzugsöffnenden Maßnahmen nach der Gesetzesbegründung zu § 66c Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StGB (Geltung ab 1. Juni 2013) auch den offenen Vollzug umfasst, ist dieser ebenfalls zu nennen. Gerade der offene Vollzug kann ein sinnvoller Zwischenschritt auf dem Weg zu einer möglichen Entlassung sein und dient der Erreichung der Vollzugsziele.

Maßnahmen der Vorbereitung der Eingliederung und Nachsorge im Sinne von Nummer 13 werden auf Grund der zu Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung notwendig ungünstigen Prognose erst dann in differenzierter Weise im Vollzugsplan ausgeführt werden können, wenn sich im Gefolge von Behandlungsfortschritten eine konkrete Entlassungsperspektive eröffnet. Ist bei günstiger Entwicklung im weiteren Verlauf des Vollzugs abzusehen, dass die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werden oder die Unterbringung für erledigt erklärt werden könnte, sind in den Vollzugsplan konkrete Vorgaben über die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen, insbesondere zur Schaffung eines sozialen Empfangsraums, aufzunehmen.

Ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben ist das in Absatz 3 festgelegte Erfordernis, den Vollzugsplan fortzuschreiben und anzupassen (a.a.O.

Rn. 113). Hierdurch ist er auch mit weiteren, d.h. neuen Erkenntnissen in Einklang zu halten, wenn diese für die Behandlung relevant sind. Dies können sowohl Erkenntnisse aus der Behandlung der betreffenden Unterbrachten sein, wie z.B. die Erfolglosigkeit einer Maßnahme, als auch solche von außerhalb, wie z.B. die Entwicklung neuer, erfolgversprechender Behandlungsmethoden. Dabei sind in der Regel Fristen zur Fortschreibung von sechs Monaten angemessen.

An den Vollzugsplankonferenzen wirken nach Absatz 4 alle an der Gestaltung des Vollzugs wesentlich Beteiligten mit. Dies umfasst in der Regel die Vollzugsleitung, den psychologischen Dienst, den Sozialdienst, Vertreter des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie des Werkdienstes, soweit sie im Rahmen der multidisziplinären Behandlungsteams beteiligt sind. Die Beteiligung von Personen, die nicht der Vollzugseinrichtung angehören, beispielsweise ehrenamtlicher Betreuer oder externer Therapeuten, an den Konferenzen bedarf der Zustimmung der Unterbrachten. Dies trägt ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung. Soweit die Dritten nicht persönlich an den Konferenzen teilnehmen, sollen sie nach Maßgabe von Satz 2 nach Möglichkeit auf anderem Wege in die Vollzugsplanung einbezogen werden. Dies kann durch schriftliche Stellungnahmen oder telefonische Konsultation geschehen. Der Rahmen des hier Möglichen kann ebenfalls durch Rechte der Unterbrachten bzw. Pflichten der betreffenden Dritten, zum Beispiel Verschwiegenheitspflichten, begrenzt sein.

Auf Grund des Rechtsschutz- und Unterstützungsgebots des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 117) sieht Absatz 5 Satz 1 die Erörterung der Vollzugsplanung mit den Unterbrachten und die Aushändigung des Vollzugsplans vor. Aus der Regelung ergibt sich jedoch nicht, dass die Unterbrachten einen Anspruch haben, durchgehend an den Konferenzen teilzunehmen.

Zu § 10

Behandlung

Die Vorschrift begründet einen Rechtsanspruch der Unterbrachten auf Behandlungsangebote. Absatz 1 stellt klar, dass zur Behandlung zunächst auf bewährte Maßnahmen und Methoden zurückgegriffen wird. Diese haben jeweils dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu entsprechen. Als wissenschaftliche Erkenntnisse sind dabei zum einen solche Behandlungsverfahren anzusehen, welche insbesondere nach dem Psychotherapeutengesetz als Richtlinienverfahren im Rahmen einer Heilbehandlung anerkannt sind, zum anderen diejenigen Verfahren der Straftäterbehandlung, welche in der Fachöffentlichkeit

als theoretisch fundiert und empirisch bewährt gelten. Soweit diese Maßnahmen jedoch nicht zum Erfolg führen, ist im Sinne des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Individualisierungsgebots ein auf die individuellen Bedürfnisse einzelner Untergebrachter abgestimmtes Behandlungsangebot zu unterbreiten (a.a.O. Rn. 113). Dies kann durch Kombination von Elementen verschiedener Behandlungsprogramme, aber auch durch Konzeption neuer Ansätze geschehen. Die Einrichtung hat sich auch bei der Entwicklung neuer, individueller Behandlungsangebote am Stand der Wissenschaft zu orientieren.

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit von Bediensteten verschiedener Berufsgruppen in multidisziplinären Behandlungsteams. Diese werden im Regelfall psychologische Psychotherapeuten oder ärztliche Psychotherapeuten, Sozialpädagogen sowie Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes umfassen. Hinzu kommen entsprechend dem jeweiligen Behandlungskonzept Pädagogen, Angehörige von Pflegeberufen und Arbeitstherapeuten. Es wird von den örtlichen Gegebenheiten abhängen, ob einzelne Berufsgruppen mit fest angestellten Beschäftigten oder durch anderweitig verpflichtete externe Kräfte vertreten sind.

Feste Ansprechpartner nach Absatz 2 Satz 3 können insbesondere dem allgemeinen Vollzugsdienst oder den Fachdiensten angehören. Die feste Zuweisung gewährleistet, dass die Untergebrachten mit ihren Anliegen auf Bedienstete treffen, die mit ihrem persönlichen Hintergrund und ihren besonderen Bedürfnissen vertraut sind. Dies trägt zu einem günstigen Behandlungsklima bei und kann die Motivation zur Teilnahme an Behandlungsangeboten fördern.

Zu § 11

Sozialtherapie

Das Bundesverfassungsgericht geht in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 davon aus, dass sozialtherapeutische Behandlung generell geeignet ist, Untergebrachte im Hinblick auf ihre Rückfallgefährdung zu behandeln (vgl. a.a.O. Rn. 113). Da die Einrichtung für Untergebrachte selbst über eine dem Standard der Sozialtherapie entsprechende personelle Ausstattung und entsprechende Behandlungsangebote verfügen soll, wird die Verlegung in eine externe sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung nach § 12 nur in Einzelfällen angezeigt sein, etwa dann, wenn die andere sozialtherapeutische Einrichtung über ein spezielles Behandlungsangebot verfügt, das beispielsweise an die individuelle Qualifikation eines Therapeuten gebunden ist und deshalb in der Einrichtung für Untergebrachte nicht ohne weiteres übernommen werden kann.

Zu § 12

Verlegung und Überstellung, Ausantwortung

Die Bestimmung enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzugs der Unterbringung. Sie versteht unter einer Verlegung den auf Dauer angelegten Wechsel von Untergebrachten in eine andere Einrichtung. Die Überstellung ist im Gegensatz dazu eine zeitlich befristete Aufnahme der Untergebrachten in einer anderen Einrichtung, etwa zum Zweck der Besuchsdurchführung, der Begutachtung oder aus medizinischen Gründen.

Absatz 1 benennt die Verlegungs- und Überstellungstatbestände und trägt der Tatsache Rechnung, dass eine Verlegung einschneidende Folgen für die Untergebrachten nach sich ziehen kann und auch die gerichtliche Zuständigkeit beeinflusst. Eine Verlegung kommt nur in Betracht, wenn die Erreichung der Vollzugsziele hierdurch gefördert wird. Dies kann der Fall sein, wenn die Untergebrachten aus Behandlungsgründen oder zur Erleichterung der Eingliederung in eine andere Einrichtung wechseln sollen. Verlegungen aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation können insbesondere auf Grund einer Änderung des Vollstreckungsplans erfolgen. Verlegungen aus anderen wichtigen Gründen kommen insbesondere zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit oder von Gefahren von erheblicher Bedeutung für die Ordnung der Einrichtung in Betracht.

Absatz 2 regelt die Ausnahmen vom Trennungsgebot nach Vorgabe des § 66c Absatz 1 StGB (Geltung ab 1. Juni 2013), wonach von einer von Strafgefangenen getrennten Unterbringung insbesondere für eine sozialtherapeutische Behandlung oder zur Vorbereitung der Eingliederung abgewichen werden darf. Danach wäre auch eine Verlegung in den offenen Strafvollzug zulässig.

Daneben kann für Untergebrachte auch ein Bedürfnis nach Überstellungen aus wichtigen Gründen bestehen. Satz 3 sieht deshalb vor, dass auf Antrag aus wichtigem Grund auch in eine Anstalt des Justizvollzugs überstellt werden kann. Ein wichtiger Grund könnte in einer Besuchszusammenführung oder der Durchführung von Einzelmaßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung liegen. Voraussetzung ist, dass eine laufende Behandlung hierdurch nicht beeinträchtigt wird und die Antragsteller sich mit den Bedingungen in der aufnehmenden Anstalt, anders als in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 und 2, einverstanden erklärt.

Absatz 3 und 4 entspricht § 9 Absatz 3 und 4 HmbStVollzG.

Zu § 13

Lockerungen

Lockerungen dienen der Eingliederung der Unterbrachten und wirken den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegen. Sie sind daher ein wesentliches Instrumentarium zur Umsetzung der Gestaltungsgrundsätze des § 3 und zur Erreichung der Vollzugsziele. In Lockerungen sollen die Unterbrachten in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden.

Absatz 1 enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Lockerungsmaßnahmen. So kommt darüber hinaus etwa die Gewährung von Maßnahmen insbesondere zur Teilnahme an verschiedenen Behandlungs- oder Eingliederungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs in Betracht. Die genannten Lockerungsmaßnahmen entsprechen denen für Strafgefangene nach § 12 Absatz 1 Satz 1 HmbStVollzG.

Nummer 1 enthält eine Definition des Begleitausgangs. Dies trägt dem Bedürfnis der vollzuglichen Praxis Rechnung. Die von der Einrichtung zugelassenen Personen können sowohl Bedienstete als auch Externe sein. Die Beobachtungen der Begleitpersonen können für die künftige Gestaltung der Lockerungen von Bedeutung sein.

Ein Langzeitausgang nach Nummer 3 darf eine Höchstdauer von zwei Wochen nicht überschreiten. Er kann – wie alle Lockerungsmaßnahmen – gewährt werden, wenn und soweit es der Erreichung der Vollzugsziele dient. Allein danach bestimmt sich seine Häufigkeit und Dauer. Das Gesetz sieht keine Begrenzung des Langzeitausgangs auf eine bestimmte Anzahl von Tagen pro Jahr vor. Die Höchstfrist eines Langzeitausgangs wurde auf zwei Wochen begrenzt, um wirksam überprüfen zu können, ob die Unterbrachten den Langzeitausgang nicht zur Flucht oder zur Begehung von Straftaten missbrauchen. Soweit es im Einzelfall möglich sein sollte, die Unterbrachten längerfristig unkontrolliert zu lockern, ist ein Übergang in die Vorbereitung zur Eingliederung gemäß § 15 Absatz 2 angezeigt, der einen Langzeitausgang bis zu sechs Monaten erlaubt.

Nummer 4 definiert Außenbeschäftigung und Freigang. Die Unterbrachten stehen bei der Außenbeschäftigung im Gegensatz zum Freigang unter Aufsicht von Vollzugsbediensteten. Anders als eine Ausführung kann eine Außenbeschäftigung auch in nur unregelmäßigen Abständen beaufsichtigt werden. Die Einrichtung legt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls fest, in welchen zeitlichen Mindestabständen die Unterbrachten zu beaufsichtigen sind.

Im Sinne einer konsequenten Umsetzung der in § 3 genannten Gestaltungsgrundsätze, die eine freiheitsorientierte Ausrichtung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorgeben, sieht Absatz 2 vor, Lockerungen zu gewähren, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Unterbrachten sich dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder die Maßnahmen zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen werden, und übernimmt damit den Maßstab des § 66c Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StGB (Geltung ab 1. Juni 2013). Die Bestimmung trägt dem Minimierungsgebot des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 116) Rechnung.

In Absatz 3 Satz 1 wird eine Ausführung als ein Verlassen der Einrichtung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten definiert. Auch der Vollzug einer Sicherungsverwahrung darf Unterbrachte nicht vollständig von der Außenwelt isolieren. Ihre Lebenstüchtigkeit ist zu erhalten. Deshalb sollen sie, auch wenn sie noch nicht für eine Maßnahme nach Absatz 1 geeignet sind, nach Satz 2 mindestens vier Ausführungen pro Jahr erhalten. Die Regelung stellt eine Ausprägung der in § 3 Absatz 1 bis 3 genannten Grundsätze dar, indem sie den Bezug der Unterbrachten zur Gesellschaft zu erhalten sucht. Die Unterbrachten haben einen Rechtsanspruch auf diese vier Ausführungen, darüber hinaus lediglich einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Ausführungen dienen neben der Vorbereitung weiterer Lockerungen oder der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit auch der Motivierung der Unterbrachten und so der Förderung ihrer Bereitschaft zur Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen. Die Einrichtung trifft die für den sicheren Gewahrsam notwendigen Maßnahmen, d.h. sie überträgt die Ausführung geeigneten Bediensteten und ordnet erforderlichenfalls besondere Sicherungsmaßnahmen an.

Eine Versagung dieser Ausführungen kommt nur unter dem strengen Maßstab in Betracht, dass konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die Unterbrachten sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werden. Damit trägt die Bestimmung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 116) Rechnung, wonach Ausführungen der Unterbrachten nur dann unterbleiben dürfen, wenn sie trotz der Beaufsichtigung zu schlechthin unverantwortbaren Gefahren führen.

Absatz 4 stellt klar, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung durch die Gewährung von Lockerungen nicht unterbrochen wird.

Absatz 5 ermöglicht es der Einrichtung, Lockerungen durch Erteilung von Weisungen näher auszuge-

stalten und zu strukturieren. Die Weisungen müssen dem Zweck der Maßnahme Rechnung tragen. Dies gilt auch für Lockerungen aus wichtigem Anlass.

Absatz 6 trägt Gesichtspunkten des Opferschutzes Rechnung. Obwohl es sich bei den Lockerungen um wichtige, der Behandlung und Resozialisierung der Untergebrachten dienende Maßnahmen handelt, hat dabei eine Abwägung mit den Interessen des Opfers stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung von Weisungen ein für das Opfer belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen mit den Untergebrachten während einer Lockerung vermeiden.

Absatz 7 normiert das Erfordernis einer psychologischen oder psychiatrischen Stellungnahme vor der Erstgewährung einer Lockerung nach Absatz 1.

Zu § 14

Lockerungen aus wichtigem Anlass

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit auch bei Vorliegen wichtiger Anlässe Lockerungen zu gewähren. Die Bestimmung gewährt den Untergebrachten einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Wichtige Anlässe im Sinne des Absatzes 1 sind familiäre, berufliche oder sonstige Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die in besonderer Weise die private Sphäre der Untergebrachten berühren und nur durch Verlassen der Einrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt geregelt werden können. Die Anwesenheit der Untergebrachten an Ort und Stelle muss erforderlich sein.

Nach Absatz 2 gilt der Maßstab des § 13 Absatz 2 und 3 auch für die Gewährung von Lockerungen aus wichtigem Anlass.

Nach Absatz 3 sind Ausführungen aus wichtigem Anlass auch ohne Zustimmung der Untergebrachten zulässig, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist. Dies kann insbesondere aus medizinischen Gründen erforderlich sein.

Absatz 4 legt wie § 13 Absatz 3 HmbStVollzG-E fest, dass todkranke Untergebrachte bis zur Entscheidung über einen Strafausstand Langzeitausgang erhalten können, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie diesen zu Straftaten von erheblicher Bedeutung missbrauchen werden. Sie berücksichtigt, dass strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen über einen Strafausstand nicht immer rechtzeitig ergehen, die Untergebrachten aber ein aus Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes folgendes Recht auf ein Sterben in Würde haben.

Satz 1 gestaltet die Bestimmung als Vorschaltmaßnahme aus. Sie soll die notwendigen strafvollstreckungsrechtlichen Entscheidungen nicht ersetzen, sondern nur absichern. Wird von den Strafvoll-

streckungsbehörden ein Strafausstand rechtskräftig abgelehnt, muss der Langzeitausgang nach § 14 Absatz 4 beendet werden. Die Prüfung der Missbrauchsgefahr beschränkt sich angesichts der Besonderheit der Fallkonstellation auf die Frage, ob nicht zu befürchten ist, dass die Untergebrachten den Langzeitausgang zu Straftaten von erheblicher Bedeutung missbrauchen werden.

Satz 2 stellt klar, dass durch den Langzeitausgang bei Todesnähe die Strafvollstreckung nicht unterbrochen wird. Zudem wird die Erteilung von Weisungen ermöglicht. In Betracht kommen wird insbesondere die Weisung, die Einrichtung regelmäßig über ihren Gesundheitszustand zu unterrichten, um den Fortbestand der Voraussetzungen von Satz 1 überprüfen zu können.

Gemäß § 463 Absatz 1 StPO gelten die Vorschriften über die Strafvollstreckung für die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung sinngemäß, soweit nichts anders bestimmt ist. In den Absatz 2 bis 7 sind keine anderslautenden Bestimmungen zu § 455 StPO aufgeführt. Also ist § 455 Absatz 4 Nummer 3 (Unterbrechung der Strafvollstreckung bei Erkrankung) sinngemäß anzuwenden.

Zu § 15

Lockerungen, Verlegung in den offenen Vollzug zur Vorbereitung der Eingliederung

Die Bestimmung enthält die Möglichkeit, Untergebrachten zur Vorbereitung der Eingliederung Langzeitausgang zu gewähren oder sie in Anstalten oder Abteilungen des offenen Strafvollzugs unterzubringen. Beides dient dazu, sie über einen längeren Zeitraum zu erproben oder den Übergang von der stationären in eine ambulante Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter zu erleichtern.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann Untergebrachten über § 13 Absatz 1 Nummer 2 hinaus ein zusammenhängender Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewährt werden. Diese besondere Form des Langzeitausgangs soll es geeigneten Untergebrachten ermöglichen, unter der verbleibenden Aufsicht der Einrichtung, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis die für ein straffreies Leben notwendige Selbständigkeit zu erwerben. Dieser der Freistellung von der Haft nach § 15 Absatz 2 Nummer 2 HmbStVollzG entsprechende Langzeitausgang hat sich in der Praxis der sozialtherapeutischen Einrichtungen bewährt. Nach Satz 2 entspricht der Maßstab für die Gewährung dieses Langzeitausgangs demjenigen des § 13 Absatz 2.

Um diesen in der Regel mehrmonatigen Langzeitausgang hinreichend zu strukturieren, sieht Absatz 3

Satz 1 vor, den Untergebrachten für diese Maßnahme Weisungen zu erteilen.

Absatz 4 ermöglicht als Ausnahmeregelung zu § 19 Absatz 1, der die Unterbringung grundsätzlich in geschlossenen Einrichtungen vorsieht, die Verlegung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Strafvollzugs. Die Regelung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Einrichtungen auf Grund der vergleichsweise geringen Anzahl der Untergebrachten in der Regel nicht über eigene offene Abteilungen verfügen und umso weniger in der Lage sein werden, auf eine dezentrale Infrastruktur zur Entlassung in den künftigen sozialen Empfangsraum zurückzugreifen. Es ist daher zweckmäßig, die vorhandenen Strukturen des Strafvollzugs zu nutzen, um individuelle Lösungen im Rahmen der Wiedereingliederung zu entwickeln. Dem Abstandsgebot wird hierbei durch die Besserstellung bei der Unterbringung im Rahmen des § 89 Absatz 3 Satz 2 Rechnung getragen. Voraussetzung für die Unterbringung ist die Eignung der Untergebrachten. Neben der Gefahr der Entweichung steht – anders als im Strafvollzug – nur die Gefahr der Begehung erheblicher Straftaten der Eignung entgegen. Damit wird auf die Vorgabe in § 66c Absatz 1 Nummer 2a StGB (Geltung ab 1. Juni 2013) Bezug genommen. Der Einrichtung ist durch die „Kann-Bestimmung“ allerdings ein weiteres Ermessen als im Strafvollzug eingeräumt.

Zu § 16

Vorbereitung der Eingliederung

Nach Satz 1 hat die Einrichtung darauf hinzuwirken, dass die soziale Wiedereingliederung nach der Entlassung gelingt. Hierfür benötigen die Untergebrachten insbesondere Wohnung, Arbeit und gegebenenfalls therapeutische Nachsorge. Sobald eine Entlassung absehbar ist, sollen Maßnahmen der Vorbereitung der Eingliederung grundsätzlich auf diesen Termin ausgerichtet sein, beispielsweise die Gewährung von Lockerungen, die es den Untergebrachten ermöglichen, Behördengänge oder Termine bei einer Arbeitsvermittlung wahrzunehmen.

Satz 2 unterstreicht die Notwendigkeit einer rechtzeitigen Beteiligung außervollzuglicher Stellen, um ein abgestimmtes Vorgehen und einen nahtlosen Übergang ohne Informationsverlust zu sichern. Führungsaufsicht und die in diesem Rahmen tätigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind aufgerufen, sich für ihre künftigen Probanden aktiv in diesen Prozess einzubringen. Zusammen mit den Untergebrachten müssen sich die Anstrengungen aller an der Vorbereitung der Eingliederung Beteiligten in langfristiger Kooperation darauf konzentrieren, realistische Zukunftsperspektiven zu entwickeln und deren Umsetzung nach der Entlassung zu gewährleisten.

Die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen kann sich je nach Lage des Falles auf ambulante oder stationäre Nachsorgeeinrichtungen beziehen, in aller Regel unter Mitwirkung der Sozialen Dienste der Justiz. Im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind den an der Vorbereitung der Eingliederung Beteiligten dabei die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Zu § 17

Entlassung

Gegenüber § 17 HmbStVollzG sind die Regelungen in Absatz 1 Satz 2 (Sicherstellung Transport) und Absatz 2 (Vorverlegung um 5 Tage statt um 2 Tage) neu.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Untergebrachten am Tag ihrer Entlassung möglichst frühzeitig entlassen werden, um beispielsweise die Wahrnehmung von Terminen bei Behörden am Entlassungstag zu ermöglichen. Nach Satz 2 soll die Einrichtung bei Bedarf den Transport in die künftige Unterkunft sicherstellen. Dabei steht es der Einrichtung frei, wie sie den Transport sicherstellt, etwa durch eigene Bedienstete oder Dritte.

Nach Absatz 2 kann der Entlassungszeitpunkt bis zu fünf Tage vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass die Untergebrachten zu ihrer Eingliederung hierauf angewiesen sind. Die Erweiterung der möglichen Vorverlegung von den im Strafvollzug üblichen zwei Tagen auf fünf Tage eröffnet eine größere Flexibilität im Rahmen des Übergangsmanagements. Durch die gewählte Formulierung wird jedoch klargestellt, dass es sich um eine Ausnahmeregelung handelt. Solche Ausnahmefälle liegen etwa dann vor, wenn ein vertraglich vereinbarter Arbeitsbeginn nicht eingehalten werden könnte und der Arbeitsplatz dadurch gefährdet würde oder turnusmäßig stattfindende Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen versäumt würden.

Absatz 3 sieht vor, dass bedürftige Untergebrachte auf Antrag Entlassungsbeihilfe erhalten, etwa durch einen Reisekostenzuschuss, angemessene Kleidung oder sonstige Unterstützung.

Zu § 18

Unterstützung nach der Entlassung

Die Bestimmung sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung vor, die auf Antrag der früheren Untergebrachten durch die Einrichtung fortgeführt werden kann. Da die Zuständigkeit der Einrichtung mit der Entlassung grundsätzlich endet und auf außervollzugliche Institutionen oder Personen übergeht, handelt es sich um eine Ausnahmeregelung für Situatio-

nen, in denen Unterstützungsmaßnahmen Dritter noch nicht zur Verfügung stehen.

Die Bestimmung regelt die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibens und der Wiederaufnahme in einer Einrichtung des Justizvollzugs für frühere Untergebrachte. Sie ist der Regelung des § 18 HmbStVollzG entlehnt, jedoch weiter gefasst. So wird die Möglichkeit des Verbleibens und der Aufnahme auf freiwilliger Grundlage auf die Einrichtungen des Justizvollzugs insgesamt ausgedehnt und an die Bedingung der Gefährdung der Eingliederung geknüpft. Zweck der Regelung ist es, den Verbleib und die Aufnahme früherer Untergebrachter in einer Einrichtung des Justizvollzugs in einer Krisensituation zu ermöglichen, um hierdurch unter anderem der Begehung von Straftaten vorbeugen zu können.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass Verbleib und Aufnahme nur vorübergehend und nicht als Dauermaßnahme erfolgen sollen. Die Entscheidung über Verbleib und Aufnahme steht dabei jeweils im Ermessen der Vollzugsbehörde.

Absatz 3 sieht vor, dass Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen. Hierdurch wird die Anwendung der – länderspezifisch geregelten – Bestimmungen über den unmittelbaren Zwang ausgeschlossen. Dies ist sachgerecht, weil sich die früheren Untergebrachten nicht zwangsweise in den Einrichtungen des Justizvollzugs aufhalten.

Absatz 4 gebietet, die aufgenommenen Untergebrachten auf ihren Antrag hin unverzüglich zu entlassen, da sie sich freiwillig in der Einrichtung befinden.

Zu Abschnitt 3

Unterbringung und Ernährung der Untergebrachten

Zu § 19

Unterbringung

Die Untergebrachten werden auf Grund bestehender Gefährlichkeit für die Allgemeinheit im Vollzug der Sicherungsverwahrung untergebracht. Daher ist bei ihnen anders als bei Strafgefangenen die in Absatz 1 bestimmte Unterbringung im geschlossenen Vollzug der Regelfall. Sie können zur Vorbereitung der Eingliederung im offenen Vollzug (§ 15 Absatz 4) untergebracht werden.

Absatz 2 regelt den Grundsatz der Einzelunterbringung. Diese dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor Übergriffen. Durch die vom Strafvollzugsgesetz abweichende Wortwahl „Zimmer“ statt „Haftraum“ soll gleichzeitig eine Angleichung an die Lebensverhältnisse außerhalb der Einrichtung verdeutlicht werden. Die Funktion der Zim-

mer als räumlicher Lebensmittelpunkt auf unbestimmte Zeit ist für Untergebrachte eine deutlich andere als für Strafgefangene. Die Zimmer der Untergebrachten müssen daher viel stärker der funktionalen Bedeutung einer Wohnung als Ort des Schlafens, der Körperpflege, der Freizeitbeschäftigung, des Aufbewahrens persönlicher Gegenstände usw. gerecht werden, als dies von Hafträumen verlangt wird. Dem ist durch einen ausreichend großen Raum Rechnung zu tragen. Anders als im Hamburgischen Strafvollzugsgesetz wird hierfür vorgegeben, dass eine bestimmte Quadratmeterzahl nicht unterschritten werden darf.

Diese orientiert sich an den Empfehlungen einer Länderarbeitsgruppe, die im Auftrag der Justizministerkonferenz einen Kriterienkatalog für die Neuausrichtung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung erarbeitet hat. Der Kriterienkatalog sieht eine Mindestgröße von 15 Quadratmetern vor einschließlich eines abgetrennten Sanitärbereichs mit Waschbecken, WC und Dusche. Die Empfehlung, die Zimmer der Untergebrachten jeweils mit einer Dusche auszustatten, wird nicht übernommen. So kann den Untergebrachten in ihren Zimmern eine größere Wohnfläche zur Verfügung gestellt werden. Zudem wird kein Bedarf für Individualduschen gesehen, da auf Grund der räumlichen (Stationsdusche für maximal neun bzw. elf Untergebrachte pro Station) und organisatorischen (freie Bewegungsmöglichkeit) Bedingungen ein individuelle Nutzung der Dusche möglich ist.

Absatz 3 schafft eine Ausnahme von der Einzelunterbringung bei Hilfsbedürftigkeit von Untergebrachten. Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass es im Interesse hilfsbedürftiger oder gefährdeter Untergebrachter geboten sein kann, sie gemeinsam mit anderen unterzubringen. Wegen der hiermit gegebenenfalls verbundenen Belastungen für den anderen Untergebrachten ist dessen Zustimmung erforderlich. Bei Hilfsbedürftigkeit müssen beide einverstanden sein. Auf Grund der während des Tages ganz überwiegend geöffneten Zimmertüren wird sich die gemeinsame Unterbringung im Wesentlichen auf Zeiten des Nachtverschlusses beschränken.

Zu § 20

Tageseinteilung und Bewegungsfreiheit

Die Vorschrift befasst sich in Absatz 1 mit der Tageseinteilung, durch die die Untergebrachten an eine eigenverantwortliche Lebensführung herangeführt werden sollen. Die Regelung soll dazu beitragen, den Vollzug der Sicherungsverwahrung den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen. Abweichend vom Strafvollzug umfasst die Tageseinteilung im Wesentlichen nur noch Zeiten der Behandlung, Betreuung, Beschäftigung und Freizeit sowie der Nachtruhe. Einzelheiten der Tageseinteilung regelt die Hausordnung.

Der Begriff der Nachruhe ist vollzugsspezifisch zu verstehen und umfasst in der Regel die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.

Erweiterte Möglichkeiten der Bewegungsfreiheit im Gebäude und Außenbereich der Einrichtung grenzen den Vollzug der Sicherungsverwahrung deutlich vom Vollzug der Freiheitsstrafe ab und tragen damit dem verfassungsrechtlichen Abstandsgebot Rechnung. Dadurch wird das Leben im Vollzug der Sicherungsverwahrung den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sind zulässig, wenn Gründe der Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung dies erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist. Die Vorschrift stellt sicher, dass den Untergebrachten über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus innerhalb der Einrichtung weitgehende Bewegungsfreiheit gewährt wird, und ist damit wesentlicher Bestandteil des freiheitsorientierten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung.

Eine Einschränkung nach Absatz 2 kann beispielsweise zur Vermeidung von Übergriffen gerechtfertigt sein. Die Gründe müssen derart schwerwiegend sein, dass keine weniger belastende Maßnahme zur Wahrung der Sicherheit ausreichend ist. Die getroffenen Anordnungen sind in geeigneten Abständen regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob eine Fortdauer weiterhin geboten ist.

Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich vorgegebenen Abstandsgebotes kann eine Einschränkung aus Ordnungsgründen nach Absatz 2 nur gerechtfertigt sein, wenn andernfalls kein ordnungsgemäßer Tagesablauf in der Einrichtung mehr gewährleistet wäre.

Zu § 21

Ausstattung des Zimmers, persönlicher Besitz

Die Vorschrift enthält grundlegende Regelungen über den Besitz der Untergebrachten und konkretisiert in diesem Bereich den Grundsatz, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Absatz 1 entspricht der gesetzlichen Regelung im Bereich des Strafvollzugs und gibt den Untergebrachten das Recht auf individuelle Ausstattung ihrer Zimmer.

In Absatz 2 wird das Recht zum Besitz, zur Annahme und Abgabe von Gegenständen unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Ein nach innen weitgehend geöffneter Vollzug birgt grundsätzlich eine erhöhte Gefahr unkontrollierter subkultureller Aktivitäten. Aus diesem Grund ist ein Erlaubnisvorbehalt bei der Annahme genauso wichtig wie bei der Abgabe von Gegenständen. Einschränkungen des Rechts zum

persönlichen Besitz sind zulässig, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder aus schwerwiegenden Gründen der Ordnung in der Einrichtung erforderlich sind. Dabei ist im Vergleich zum Vollzug der Freiheitsstrafe ein erhöhter Aufwand bei der Kontrolle der Zimmer hinzunehmen.

Die Gefährdung der Vollzugsziele ist als weiterer Ausschlussstatbestand formuliert. Die Regelung greift beispielsweise dann, wenn Untergebrachte einer verfassungsfeindlichen oder Gewalt verherrlichenden Ideologie anhängen und an sich nicht verbotene Gegenstände – auch in Form von Bildern oder Schriften – in Besitz haben, die diese Neigung fördern. Gleiches gilt für Untergebrachte, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung untergebracht und z.B. im Besitz von Bildern nackter Kinder sind, die aber nicht als strafrechtlich relevante Kinderpornographie zu bewerten ist.

Absatz 3 Satz 1 regelt Ausnahmen vom Erlaubnisvorbehalt, die der Einrichtung eine flexible Handhabung ermöglichen. Der Begriff der Geringwertigkeit ist unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Einrichtung auszulegen. In Satz 2 wird klargestellt, dass es auch für geringwertige Gegenstände einen Erlaubnisvorbehalt geben kann. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, gilt hinsichtlich der Versagung der Erlaubnis der Maßstab des Absatzes 2 Satz 2.

Zu § 22

Kleidung

Satz 1 gibt den Untergebrachten einen Rechtsanspruch auf das Tragen eigener Kleidung und das Benutzen eigener Bettwäsche unter dem Vorbehalt, dass sie für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen. Die Vorschrift geht über § 23 HmbStVollzG hinaus. Sicherheitsgründe rechtfertigen eine Versagung grundsätzlich nicht mehr. Sicherheitserwägungen aus anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt (z.B. Arbeitsschutzkleidung). Die Regelung ist Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes und will die Selbständigkeit der Untergebrachten und ihr Verantwortungsgefühl für die eigenen Belange fördern.

Satz 2 regelt die Bereitstellung und erstmals die persönliche Zuordnung von Kleidung und Bettwäsche durch die Einrichtung.

Zu § 23

Verpflegung

Absatz 1 bestimmt, dass die Untergebrachten grundsätzlich an der Gemeinschaftsverpflegung der Einrichtung teilnehmen. Die Regelung ist Ausprägung des Fürsorgegrundsatzes. Danach ist die Einrichtung für eine ausreichende Versorgung mit Nahrungsmitteln

teln zuständig und muss diese sicherstellen. Die Einrichtung hat für eine gesunde Ernährung zu sorgen. Bei Bedarf erhalten die Untergebrachten auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung. Den Untergebrachten ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Absatz 2 Satz 1 eröffnet den Untergebrachten unter den genannten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich ganz oder auch nur teilweise selbst zu verpflegen. Damit sollen Verantwortung und Selbstständigkeit für diesen Lebensbereich gefördert werden. Es entspricht den allgemeinen Lebensverhältnissen außerhalb des Vollzugs, selbst zu entscheiden, wie man sich ernährt, ob man sich seine Mahlzeiten selbst zubereitet oder von Dritten bezieht. Dieser Grundsatz soll während der Zeit der Unterbringung aufrechterhalten werden. Die Grenze ist dort zu ziehen, wo Gründe der Sicherheit oder schwerwiegende Gründe der Ordnung der Einrichtung einer Selbstverpflegung entgegenstehen. Dies könnte zum Beispiel bei einer durchgreifenden Beeinträchtigung der Hygiene oder zur Abwendung von Gesundheitsgefahren für die Untergebrachten der Fall sein.

Satz 2 verdeutlicht, dass die Einrichtung auch im Rahmen der Selbstversorgung als Maßnahme zur Förderung der Lebenstüchtigkeit in der Pflicht ist, die Untergebrachten zu einer gesunden Ernährung anzuleiten, beispielsweise durch die Hinzuziehung von Ernährungsberatern oder das Angebot von Kochkursen.

Absatz 3 ist Folge der freien Entscheidung, nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Die Untergebrachten erhalten in diesem Fall einen zweckgebundenen Zuschuss zum Einkauf, der mindestens den ersparten Aufwendungen der Einrichtung für die Verpflegung der Untergebrachten entspricht. Ein höherer Zuschuss ist insbesondere dann vorzusehen, wenn die vorhandenen finanziellen Mittel der Untergebrachten nicht genügen, um Lebensmittel in entsprechendem Umfang einzukaufen. Alternativ dazu kann die Einrichtung den Untergebrachten nach Satz 3 auch Lebensmittel zur Verfügung stellen.

Zu § 24

Einkauf

Nach Absatz 1 Satz 1 erhalten die Untergebrachten mindestens einmal wöchentlich die Möglichkeit, unter Vermittlung der Einrichtung einzukaufen. Der Einkauf ist so auszugestalten, dass die Untergebrachten sich in Angleichung an die Lebensverhältnisse außerhalb der Einrichtung selbst verpflegen können. Um der Bildung einer Subkultur und dem unerlaubten Handel in der Einrichtung begegnen zu können, setzt die Bestimmung voraus, dass der Einkauf im Einzelfall

auf ein angemessenes Maß, beispielsweise zahlenmäßig oder auf bestimmte Produkte, begrenzt werden kann. Die Möglichkeit der Begrenzung ist insbesondere wegen der Regelung in Absatz 3 erforderlich, nach der die Untergebrachten – im Gegensatz zu Strafgefangenen – neben dem Hausgeld auch freies Eigengeld zum Erwerb von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln verwenden können.

Satz 2 verlangt als Ausprägung des Angleichungsgrundsatzes, dass die Einrichtung auf ein umfassendes Angebot insbesondere an Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln hinwirkt. § 23 Absatz 2, der die Möglichkeit der Selbstverpflegung ausdrücklich vorsieht, setzt voraus, dass insbesondere frische Obst- und Gemüseprodukte, aber auch Eier sowie Fleisch- und Milchprodukte erworben werden können. Auf Wünsche und Bedürfnisse der Untergebrachten ist Rücksicht zu nehmen. Ein Anspruch darauf, dass bestimmte Produkte in das Sortiment aufgenommen werden, wird dadurch nicht geschaffen.

Nach Absatz 2 ist aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung ein teilweiser oder gänzlicher Ausschluss von Produkten möglich.

Nach Absatz 3 können die Untergebrachten die ihnen frei zur Verfügung stehenden Geldbeträge – Haus- und freies Eigengeld – ohne Beschränkung für den Einkauf verwenden. Damit wird ein Abstand zu Strafgefangenen hergestellt, denen der Einkauf von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln regelmäßig nur vom Hausgeld gestattet ist.

Zu Abschnitt 4

Verkehr mit Personen außerhalb der Einrichtung

Zu § 25

Grundsatz

Die Vorschrift enthält den für den Abschnitt 4 „Außenkontakte“ maßgeblichen Grundsatz, wonach die Untergebrachten im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes das Recht haben, Kontakte mit Personen außerhalb der Einrichtung zu pflegen (Satz 1). Sie ist § 23 StVollzG entlehnt, enthält jedoch in Satz 2 zusätzlich die ausdrückliche Verpflichtung zur Förderung der Erhaltung und Schaffung des sozialen Empfangsraums.

Außenkontakte können hierbei nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften durch Besuche, Telefongespräche, Schriftwechsel, andere durch die Aufsichtsbehörde zuzulassende Formen der Telekommunikation sowie durch den Empfang und das Versenden von Paketen geknüpft und aufrechterhalten werden. Sie dienen der Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und anderer sozialer Bindungen, die über die Zeit der Unterbringung hinausreichen und

daher für die Wiedereingliederung der Untergebrachten von besonderer Bedeutung sind. Eine herausgehobene Stellung kommt in diesem Zusammenhang auch der Verfassungsgarantie von Ehe und Familie nach Artikel 6 Absatz 1 GG zu.

Der Kontakt kann aus bestimmten, in den nachfolgenden Vorschriften aufgeführten Gründen überwacht, abgebrochen, beschränkt oder untersagt werden. Schreiben können angehalten werden. Die Bestimmungen des Abschnitts suchen so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Untergebrachten an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und etwa den Belangen der Sicherheit oder Ordnung sowie der Erreichung der Vollzugsziele andererseits zu finden.

Die §§ 25 ff. enthalten keine abschließende Regelung zu den Außenkontakten. So kommt eine Schaffung, Aufrechterhaltung und Stärkung von Außenkontakten beispielsweise auch durch Gewährung von Lockerungen (§§ 13 bis 15) in Betracht.

Zu § 26

Besuch

Die Vorschrift konkretisiert das in § 25 enthaltene Recht auf Außenkontakte für den Besuch. Sie berücksichtigt die Forderung des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 115), wonach „die Gegebenheiten innerhalb der Einrichtung (...) ausreichende Besuchsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung familiärer und sozialer Außenkontakte bereithalten [müssen].“ Die Vorschrift beinhaltet insgesamt eine gegenüber § 26 HmbStVollzG deutliche Erweiterung des Rechts auf Besuch. Hierdurch wird die Bedeutung der Besuchskontakte insbesondere für die Wiedereingliederung der Untergebrachten betont. Absatz 1 Satz 1 normiert das Recht der Untergebrachten, regelmäßig Besuch empfangen zu dürfen. Satz 2 sieht eine Mindestbesuchszeit von zehn Stunden im Monat vor. Diese liegt damit deutlich über der in § 26 Absatz 1 Satz 2 HmbStVollzG vorgesehenen Mindestbesuchszeit von einer Stunde im Monat. Der Wortlaut der Vorschrift macht deutlich, dass auch über die 10-Stundengrenze hinaus weitere Besuche ermöglicht werden sollen.

Absatz 2 enthält die gesetzliche Regelung des bereits im Vollzug der Freiheitsstrafe praktizierten Langzeitbesuchs. Dieser wird als über Absatz 1 hinausgehender mehrstündiger unbeaufsichtigter Besuch definiert. Im Falle der Eignung der Untergebrachten sollen ihnen über das Recht auf Besuch nach Absatz 1 hinaus Langzeitbesuche ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untergebrachten geeignet erscheint. Die Regelung dient dem Zweck der Pflege enger Bindungen gerade auch bei

Untergebrachten, denen über Ausführungen hinaus keine Vollzugslockerungen gewährt werden können. Bei der Eignungsprüfung für den Langzeitbesuch berücksichtigt die Leitung der Einrichtung, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden.

Zu den Regelungen in Absatz 3 und 4 ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe, sie entsprechen § 26 Absatz 5 und 6 HmbStVollzG.

Zu § 27

Überwachung der Besuche

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 27 HmbStVollzG.

Zu § 28

Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht mit einer redaktionellen Anpassung in Absatz 4 § 28 HmbStVollzG.

Zu § 29

Schriftwechsel

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 29 HmbStVollzG.

Zu § 30

Überwachung des Schriftwechsels

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 30 HmbStVollzG-E.

Zu § 31

Anhalten von Schreiben

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 31 HmbStVollzG.

Zu § 32

Telekommunikation

Abweichend von § 32 HmbStVollzG normiert Absatz 1 Satz 1 einen Anspruch der Untergebrachten auf Gestattung von unter Vermittlung der Einrichtung geführten Telefongesprächen. Das Strafvollzugsgesetz

enthält demgegenüber lediglich einen Anspruch der Gefangenen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die Regelung berücksichtigt den hohen Stellenwert von Telefongesprächen für die Kommunikation der Untergebrachten mit der Außenwelt.

Beschränkungen dieses Anspruchs sind nach Satz 3 zu Zeiten der Nachtruhe zulässig.

Die Mitteilungspflicht über die beabsichtigte Überwachung von Telefongesprächen nach Satz 4 gegenüber den Untergebrachten und den Gesprächspartnern trifft die Einrichtung. Da durch die Überwachung auch ein Eingriff in die Grundrechte der Gesprächspartner erfolgt, kann die Mitteilung nicht den Untergebrachten überlassen bleiben.

Im Übrigen entspricht die Vorschrift §32 HmbStVollzG.

Zu §33

Pakete

Absatz 1 Satz 1 normiert abweichend von §33 Absatz 1 HmbStVollzG einen Anspruch der Untergebrachten auf Paketempfang. Beschränkungen dieses Anspruchs folgen aus Satz 2. Hiernach kann die Einrichtung Gewicht und Größe der Sendungen festsetzen und einzelne Gegenstände vom Paketempfang ausnehmen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung der Vollzugsziele nach §2 gefährdet werden.

Absatz 2 Satz 1 verleiht den Untergebrachten einen Anspruch auf Paketversand, ohne diesen wie in §33 Absatz 3 Satz 1 HmbStVollzG in das Ermessen der Vollzugsbehörde zu stellen. Eine Untersagung des Versands kann nach Satz 2 aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung erfolgen. Satz 3 der Bestimmung greift die Regelung in §33 Absatz 4 Satz 2 StVollzG auf und gestattet die Kontrolle des Inhaltes der Pakete, um die Entscheidung über die Untersagung des Versands nach Satz 2 zu ermöglichen.

Absatz 3 und 4 entsprechen der Bestimmung in §33 Absatz 2 und 4 HmbStVollzG, da sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe ergeben.

Zu Abschnitt 5

Arbeit, Beschäftigung

Zu §34

Beschäftigung

Absatz 1 beschreibt die Beschäftigungsangebote für die Untergebrachten. Ihnen sollen nach Satz 1 vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden, die ihre individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Als Beschäftigungs-

formen ausdrücklich benannt werden Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung. Dieses abgestufte System ermöglicht sowohl die Beseitigung individueller Bildungsdefizite als auch die Erhaltung bzw. Förderung beruflicher Fähigkeiten.

Satz 2 trägt dem Abstandsgebot Rechnung und stellt klar, dass für die Untergebrachten auf Grund des ihnen auferlegten Sonderopfers keine Arbeitspflicht besteht. Dies stellt einen erheblichen Unterschied zu der Regelung des §38 Absatz 1 HmbStVollzG dar.

Insbesondere trägt die Vorschrift der Tatsache Rechnung, dass eine große Zahl von Untergebrachten entweder noch nie in das Arbeitsleben integriert war oder beispielsweise auf Grund von psychischen Problemen oder einer Alkohol- oder Drogenabhängigkeit arbeitsentwöhnt ist. Sie müssen durch besondere Maßnahmen erst langsam und schrittweise an die Anforderungen des Arbeitslebens herangeführt werden. Absatz 1 geht weiter davon aus, dass schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen wesentlich zur Verbesserung der Eingliederungschancen der Untergebrachten in das Berufsleben nach der Entlassung beitragen. Untergebrachte verfügen teilweise weder über einen Schul- noch über einen Berufsabschluss. Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Vorbereitung sind daher grundlegend für ihren weiteren beruflichen Werdegang. Erst durch eine entsprechende Qualifizierung haben die Untergebrachten nach der Entlassung überhaupt Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Absatz 2 beschreibt das vorrangige Ziel der Beschäftigung der Untergebrachten. Ihnen sollen die Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine regelmäßige Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nach der Entlassung und eine geordnete Tagesstruktur vermittelt werden. Die Untergebrachten sollen durch eine auf ihre persönlichen Bedürfnisse abgestimmte Beschäftigung in die Lage versetzt werden, nach ihrer Entlassung in der Arbeits- und Berufswelt zu bestehen und dadurch für ihren Lebensunterhalt sorgen zu können, statt auf Leistungen Dritter angewiesen zu sein. Sowohl Absatz 1 Satz 1 als auch Absatz 2 lehnen sich inhaltlich deutlich an die für Strafgefangene geltenden Vorschriften des §34 HmbStVollzG-E an.

Absatz 3 ermöglicht es den Untergebrachten, sich unter den genannten Bedingungen selbst zu beschäftigen.

Absatz 4 eröffnet den Untergebrachten die Möglichkeit, ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Einrichtung einzugehen. Satz 2 regelt die entsprechende Anwendung des §13 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2.

Zu § 35

Freistellung

Die Bestimmung gewährt den Untergebrachten einen Rechtsanspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit. Sie trägt dem Angleichungsgrundsatz Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass auch die Untergebrachten der Erholung bedürfen, wenn sie längere Zeit gearbeitet haben. Absatz 1 Satz 1 gewährt den Untergebrachten nach einem halben Jahr Arbeit einen Anspruch auf eine elftägige Freistellung von der Arbeit. Diese entspricht der Freistellung für Strafgefangene nach § 39 HmbStVollzG.

Absatz 4 sieht einen Anspruch auf Freistellung auch für arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulische und berufliche Bildung vor.

Im Übrigen entspricht die Vorschrift § 39 HmbStVollzG.

Zu § 36

Vergütung

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 Satz 1 die Entlohnung für geleistete Arbeit. Soweit die Untergebrachten eine angebotene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung ausüben, steht ihnen ein Rechtsanspruch auf monetäre Vergütung zu. Da es sich um freiwillige Arbeit und nicht um Pflichtarbeit handelt, entfallen nicht-monetäre Komponenten. Zum Ausgleich wird die Höhe der Vergütung gegenüber den Strafgefangenen von neun auf 16 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angehoben, die als Eckvergütung legaldefiniert ist. Durch die Erhöhung erhalten die Untergebrachten die finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung während der Unterbringung, insbesondere die Möglichkeit zur Selbstverpflegung. Die Anhebung unterstreicht zudem den behandlerischen Aspekt der Arbeit und die besondere Bedeutung zur Förderung der Fähigkeiten der Untergebrachten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung. Die Erhöhung soll die Untergebrachten zur Annahme von Arbeitsangeboten zusätzlich motivieren.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann die Vergütung entsprechend der Leistung der Untergebrachten und der Art der Arbeit gestuft werden. Insoweit ergibt sich keine Abweichung zum geltenden Recht im Strafvollzug. In Satz 2 ist jedoch nunmehr eine Mindeststufe von 75 Prozent vorgesehen, die – anders als im Strafvollzug – auch nicht ausnahmsweise unterschritten werden darf. Dadurch soll vermieden werden, dass die durch Erhöhung der Entlohnung vorgesehene Besserstellung durch eine unbegrenzte Herabstufung der Vergütung unterlaufen wird.

Zu § 37

Ausbildungsbeihilfe, Entgeltfortsetzung

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 41 HmbStVollzG-E.

Zu § 38

Arbeitslosenversicherung

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 42 HmbStVollzG.

Zu § 39

Vergütungsordnung

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 43 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 6

Gelder der Untergebrachten

Zu § 40

Grundsatz

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 44 HmbStVollzG-E.

Zu § 41

Hausgeld

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 45 HmbStVollzG.

Zu § 42

Taschengeld

Untergebrachte erhalten auf Antrag Taschengeld. Voraussetzung für die Gewährung ist die Bedürftigkeit der Untergebrachten, bei der insbesondere Einkünfte aus Beschäftigung und sonstige – externe – Geldmittel zu berücksichtigen sind. In entsprechender Anwendung des Rechtsgedankens der Sozialhilfe sollen die Untergebrachten ohne entsprechende Einkünfte die Möglichkeit erhalten, Bedürfnissen, die über die Grundversorgung durch die Einrichtung hinausgehen,

nachzukommen, wie etwa zusätzliche Lebensmittel und Hygieneartikel. Die Regelung sieht für bedürftige Untergebrachte eine Erhöhung des Taschengelds auf 24 Prozent der durchschnittlichen Arbeitsvergütung vor, die gemäß § 34 Absatz 1 von neun auf 16 Prozent der Bezugsgröße angehoben worden ist. Das Taschengeld der Untergebrachten entspricht damit im Wesentlichen dem Mindesttaschengeld, welches etwa Bewohnern in Pflegeheimen in Höhe von ca. 100 Euro monatlich zusteht. Durch die Erhöhung soll auch für unbeschäftigte Untergebrachte eine finanzielle Basis für eine möglichst eigenverantwortliche Lebensführung während der Unterbringung geschaffen werden.

Außerdem sieht Satz 2 für behandlungswillige Untergebrachte ein um 50 Prozent erhöhtes Taschengeld vor. Hierdurch soll für diese Untergebrachten ein Anreiz zur Mitwirkung an den notwendigen Behandlungsmaßnahmen geschaffen werden.

Zu § 43

Überbrückungsgeld

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 47 HmbStVollzG.

Zu § 44

Eigengeld

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht mit einer redaktionellen Anpassung § 48 HmbStVollzG.

Zu § 45

Unterbringungskosten, Kostenbeteiligung

Absatz 1 bestimmt, dass die Untergebrachten – im Unterschied zu Strafgefangenen – nicht an den Kosten für Unterkunft und Gemeinschaftsverpflegung beteiligt werden. Da der Vollzug der Sicherungsverwahrung eine Freiheitsentziehung zum Schutz der Allgemeinheit ist und nicht mehr dem Schuldausgleich dient, sollen die Untergebrachten an den Kosten der Unterbringung nicht mehr beteiligt werden.

In Bezug auf die Möglichkeit zur Erhebung von Stromkosten ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 49 Absatz 3 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 7

Freizeit

Zu § 46

Allgemeines

Freizeit im Vollzug der Sicherungsverwahrung dient zwar auch der zweckfreien Entspannung und Erholung. Die Untergebrachten sollen aber nicht nur konsumieren, sondern eigene positive Neigungen und Begabungen herausfinden. Eine so verstandene Freizeitgestaltung dient der positiven Entwicklung der Persönlichkeit. Die während der Unterbringung erlernten Verhaltensmuster und die dort erfahrenen Angebote können auch nach der Entlassung als Richtschnur für den Umgang mit freier Zeit dienen. Ein strukturiertes Freizeitverhalten bietet Chancen für wichtige Lernerfahrungen, den Erwerb sozialer Kompetenzen und stärkt die körperliche und psychische Gesundheit. Deshalb besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Freizeit und den Vollzugszielen.

Absatz 1 verpflichtet die Einrichtung dementsprechend, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten. Dafür müssen insbesondere ausreichend Räume bereitgestellt werden. Die Angebote beziehen sich vor allem auf Freizeitgruppen mit kulturellen Themenschwerpunkten und Sportangebote, aber auch auf weiterbildende Maßnahmen wie Fremdsprachen- und Musikunterricht. Zur Durchführung der Freizeitangebote kann die Einrichtung in Ausprägung des Öffnungsgrundsatzes Externe, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine, Kirchengemeinden und ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen.

Die Einrichtung hat eine angemessen ausgestattete Bücherei zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert Medien zur Unterhaltung und Fortbildung. Sie sind im notwendigen Umfang auch in gängigen Fremdsprachen vorzuhalten. Zu achten ist auf eine regelmäßige Aktualisierung des Bestandes, da nur so das Interesse der Untergebrachten an der Nutzung der Einrichtungsbücherei geweckt und erhalten werden kann.

Nach Absatz 2 hat die Einrichtung die Aufgabe, die Untergebrachten zur Teilnahme und Mitwirkung an Angeboten der Freizeitgestaltung zu motivieren und anzuleiten, da diese oftmals keine Erfahrungen mit strukturierter Freizeit haben. So kann einer Lethargie und Passivität der Untergebrachten entgegengewirkt werden. Diese Aufgabe entspricht dem verfassungsrechtlichen Motivierungsgebot im Rahmen der Sicherungsverwahrung. Bei der Erstellung und Durchführung der Freizeitangebote soll die Einrichtung gemäß Satz 2 auch die Behandlung der Untergebrachten berücksichtigen.

Zu § 47

Zeitungen und Zeitschriften

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 51 HmbStVollzG. Die in § 51 HmbStVollzG für Strafgefangene vorgenommene Begrenzung auf einen angemessenen Umfang ist nicht übernommen worden.

Zu § 48

Rundfunk

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 52 HmbStVollzG.

Zu § 49

Gegenstände der Freizeitbeschäftigung

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 53 HmbStVollzG.

Die in § 53 HmbStVollzG für Strafgefangene vorgenommene Begrenzung auf einen angemessenen Umfang ist nicht übernommen worden.

Zu Abschnitt 8

Religionsausübung

Zu § 50

Seelsorge

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 54 HmbStVollzG.

Zu § 51

Religiöse Veranstaltungen

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 55 HmbStVollzG.

Zu § 52

Weltanschauungsgemeinschaften

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der

Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 56 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 9

Gesundheitsfürsorge

Die Gesundheitsfürsorge umfasst die gesundheitliche Betreuung, die Art und den Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die Mitwirkungspflichten der Unterbrachten. Ziel ist die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit durch ärztliche Behandlung, medizinische Versorgung und sonstige Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge. Sie gilt in gleicher Weise für Strafgefangene und für Unterbrachte in der Sicherungsverwahrung. Gesonderte Regelungen zur Zielrichtung sind bei der Sicherungsverwahrung nicht veranlasst; auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 enthält insoweit keine Vorgaben. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Gesundheitsfürsorge besteht ebenfalls kein Grund, eine Besserstellung in der Sicherungsverwahrung im Verhältnis zum Strafvollzug herbeizuführen. Dort richtet sich der Leistungsumfang nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und entspricht bereits weitgehend dem hohen Niveau der gesetzlich Versicherten. Eine freie Arztwahl, wie sie gesetzlich Versicherten zusteht, ließe sich nur durch erhebliche Mehrkosten und Mehraufwand umsetzen, ohne dass eine Steigerung der Qualität der ärztlichen Versorgung zu erwarten wäre. Die erheblichen Mehrkosten müssten den Unterbrachten auferlegt werden, obwohl dies wegen nicht ausreichender Finanzmittel in der Regel nicht möglich sein wird. Von einer freien Arztwahl wird daher abgesehen.

Besonderheiten sind im Hinblick auf die Altersstruktur der Unterbrachten denkbar. Lebensältere Unterbrachte dürften einen erhöhten Bedarf an geriatrischen bzw. pflegerischen Leistungen aufweisen. Solche Leistungen werden aber auch für ältere Gefangene im Strafvollzug vorgehalten. Für eine Sonderregelung in der Sicherungsverwahrung besteht daher kein Anlass. Zudem dürfte bei nicht nur vorübergehender Pflegebedürftigkeit die Gefährlichkeit der Unterbrachten in Frage stehen, so dass die Fortdauer der Unterbringung in der Regel entfallen dürfte. Es besteht daher kein Anlass, spezifische Regelungen für Unterbrachte zu entwickeln.

Zu § 53

Gesundheitsuntersuchungen, Vorsorgeleistungen

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 57 HmbStVollzG.

Zu § 54

Krankenbehandlung

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 58 HmbStVollzG-E.

Zu § 55

Versorgung mit Hilfsmitteln

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht mit einer redaktionellen Anpassung § 59 HmbStVollzG.

Zu § 56

Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 60 HmbStVollzG.

Zu § 57

Behandlung aus besonderem Anlass

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 61 HmbStVollzG.

Zu § 58

Aufenthalt im Freien

Die Vorschrift gibt den Untergebrachten unabhängig von der ihnen nach § 20 Absatz 2 eröffneten grundsätzlichen Bewegungsmöglichkeit ein Recht auf einen Aufenthalt im Freien aus gesundheitlichen Gründen. Dieser Aufenthalt beträgt wie in § 62 HmbStVollzG eine Stunde. Abweichend vom Vollzug der Freiheitsstrafe wird bei den Untergebrachten das Recht auf einen einstündigen Aufenthalt im Freien aus Witterungsgründen nicht eingeschränkt.

Zu § 59

Überstellung, Verlegung zum Zweck der Behandlung

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 63 HmbStVollzG.

Zu § 60

Behandlung während Lockerungen, freies Beschäftigungsverhältnis

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der

Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht mit einer redaktionellen Anpassung § 65 HmbStVollzG.

Zu § 61

Schwangerschaft und Mutterschaft, Mütter mit Kindern

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 66 und § 21 HmbStVollzG.

Zu § 62

Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

Bezüglich der Benachrichtigung von Angehörigen ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht insoweit § 67 HmbStVollzG. Absatz 3 greift durch die Verweisung auf § 406d Absätze 2 und 3 StPO Aspekte des Opferschutzes auf. Auf Antrag ist den Opfern auch mitzuteilen, dass ein Untergebrachter verstorben ist.

Zu Abschnitt 10

Sicherheit und Ordnung

Zu § 63

Verhaltensregelungen, Zusammenleben

Die Bestimmung enthält allgemeine Verhaltenspflichten. Absatz 1 Satz 1 untersagt den Untergebrachten die Störung des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung. Die Bestimmung verdeutlicht, dass dieses auch vom Verhalten der Untergebrachten abhängt und nicht allein durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Die Einrichtung hat gemäß Satz 2 auf eine entsprechende Bewusstseinsbildung hinzuwirken. Nach Satz 3 sollen die Untergebrachten vorrangig zu einer einvernehmlichen Streitbeilegung befähigt werden und so bei auftretenden Konflikten freiwillig und eigenverantwortlich eine konsensuale Lösung anstreben.

Nach Absatz 2 Satz 1 müssen die Untergebrachten Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind. Diese Gehorsamspflicht setzt jedoch stets rechtmäßige Anordnungen der Bediensteten voraus, welche auf einer eigenen Rechtsgrundlage außerhalb des Absatzes 2 Satz 1 beruhen müssen. Satz 2 übernimmt die Regelung in § 68 Absatz 2 Nummer 4 HmbStVollzG. Danach dürfen die Untergebrachten die ihnen zugewiesenen Bereiche nicht ohne Erlaubnis verlassen.

Absatz 3 verpflichtet die Untergebrachten, die Zimmer und die ihnen von der Einrichtung überlassenen Gegenstände sorgsam zu behandeln und zu reinigen.

Absatz 4 übernimmt die Regelung in § 68 Absatz 2 Nummer 6 HmbStVollzG, die eine Meldepflicht bei bestimmten Gefahren begründet.

Zu § 64

Persönlicher Gewahrsam

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 69 HmbStVollzG.

Zu § 65

Durchsuchung

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 70 HmbStVollzG.

Zu § 66

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 71 HmbStVollzG.

Zu § 67

Feststellung von Suchtmittelmissbrauch

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 72 HmbStVollzG-E.

Zu § 68

Festnahmerecht

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 73 HmbStVollzG.

Zu § 69

Besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 74 HmbStVollzG.

Abweichend hiervon wird in Absatz 3 Satz 2 bestimmt, dass bei Untergebrachten bereits eine Einzelhaft von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer in einem Jahr der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Zu § 70

Anordnungsbefugnis, Verfahren

Die in Absatz 2 festgelegte Unterrichtung der an der Behandlung maßgeblich beteiligten Personen über die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen soll über die bloße Information hinaus, die z.B. für die terminliche Planung von laufenden Behandlungsmaßnahmen von Bedeutung sein kann, sicherstellen, dass der Umstand, der zur Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme geführt hat, auch bei der Behandlung und Vollzugsplanung Berücksichtigung findet.

Im Übrigen ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht insoweit § 75 HmbStVollzG.

Zu § 71

Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 77 HmbStVollzG.

Zu § 72

Ersatz von Aufwendungen

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 77 HmbStVollzG-E.

Zu Abschnitt 11

Unmittelbarer Zwang

Zu § 73

Begriffsbestimmungen

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 78 HmbStVollzG-E.

Zu § 74

Voraussetzungen

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 79 HmbStVollzG.

Zu § 75

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 80 HmbSt-VollzG.

Zu § 76

Handeln auf Anordnung

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 81 HmbSt-VollzG.

Zu § 77

Androhung

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 82 HmbSt-VollzG.

Zu § 78

Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 83 HmbSt-VollzG.

Zu § 79

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 84 HmbSt-VollzG-E.

Zu Abschnitt 12

Pflichtwidrigkeiten der Untergebrachten

Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Einrichtung. Sie müssen zu den vorgenannten Zwecken in geschlossenen Vollzugseinrichtungen unabhängig davon zur Verfügung stehen, ob es sich um Strafgefangene oder Untergebrachte handelt.

Der besonderen Situation der Untergebrachten ist jedoch an einigen Stellen Rechnung getragen. So zum Beispiel in

- § 81 Absatz 1 durch Anpassung von Art und Umfang der in Betracht kommenden Disziplinarmaßnahmen,

- § 80 Absatz 3 durch Möglichkeiten der einvernehmlichen Streitbeilegung,
- § 81 Absatz 5 durch die Aufarbeitung im Rahmen der Behandlung und
- § 82 Absatz 4, der einen Behandlungsvorrang normiert.

Zu § 80

Disziplinarmaßnahmen

Absatz 1 zählt in Nummer 1 bis Nummer 5 die Verstöße konkret auf und trägt damit dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung. Der Katalog der Verstöße wird gegenüber dem für Strafgefangenen in § 85 Absatz 2 HmbStVollzG-E beschränkt.

Absatz 2 sieht wie § 85 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz vor, dass von Disziplinarmaßnahmen abgesehen werden kann, wenn eine Verwarnung genügt.

Absatz 3 soll Möglichkeiten einer einvernehmlichen Streitbeilegung unter Vermittlung der Einrichtung fördern. Gerade bei Untergebrachten, die größere Freiheiten im täglichen Zusammenleben in der Einrichtung genießen, erscheint es angezeigt, interne Konflikte aufzuarbeiten und zu beseitigen. Mit den Untergebrachten können in geeigneten Fällen Gespräche mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung geführt werden. Sie können sich beispielsweise zur Wiedergutmachung des Schadens oder zur Entschuldigung bei den Geschädigten bereit erklären. Erfüllen sie ihren Teil der Vereinbarung, so ist eine Disziplinarmaßnahme entsprechend der Vereinbarung zu mildern oder nicht anzuordnen. Durch die aktive Mitwirkung der Untergebrachten an der Aufarbeitung ihres Verhaltens und die ausgleichende Aufarbeitung von Konflikten kann das störungsfreie Zusammenleben in der Wohngruppe positiv beeinflusst werden. Zudem lernen die Untergebrachten geeignete Strategien zur Lösung von Konflikten, die in ähnlicher Form gewöhnlich auch im Alltag in Freiheit z.B. bei Vollzugslockerungen und insbesondere nach ihrer Entlassung auftreten.

Zu § 81

Arten der Disziplinarmaßnahmen

Absatz 1 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Art und Dauer der Maßnahmen wurden im Hinblick auf die besondere rechtliche Situation der Untergebrachten angepasst und begrenzt. Verzichtet wurde auf:

- Entzug des Lesestoffs und des Rundfunkempfangs, weil die Maßnahme die Informationsfreiheit verletzen kann,
- Entzug von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung mit Ausnahme von Unterhaltungselektro-

nik, weil auch dies grundsätzlich nicht mehr zeitgemäß ist und sich ungünstig auf die Behandlung auswirken kann,

- Entzug der zugewiesenen Arbeit, weil es – anders als im Strafvollzug – eine Pflicht zur Arbeit nicht mehr gibt und gegebenenfalls unter Behandlungsgesichtspunkten sogar nachteilig sein kann,
- die Beschränkung des Verkehrs mit der Außenwelt, weil solche Außenkontakte gerade in der Sicherungsverwahrung von besonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sind.

Bei Disziplinarmaßnahmen im Bereich der Freizeit wurde berücksichtigt, dass Untergebrachte sich nach §20 Absatz 2 außerhalb der Nachtruhe grundsätzlich wesentlich freier bewegen dürfen als Strafgefangene. Insoweit sieht das Gesetz nur einen Ausschluss von einzelnen Freizeitveranstaltungen vor, schafft jedoch andererseits eine neue Beschränkungsmöglichkeit in Absatz 3 Nummer 3. In Abweichung vom Grundlagentwurf der Länderarbeitsgruppe ist in Nummer 6 die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld bis zu einem Monat enthalten. Bei gravierenden Verstößen ist als letztes Mittel der Arrest (Absatz 1 Nummer 7) auch bei Untergebrachten zur Sanktionierung unverzichtbar. Die Höchstdauer der möglichen Einschränkungen wurde gegenüber vergleichbaren Regelungen für Strafgefangene deutlich reduziert.

Absatz 5 ist eine Ausprägung des therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung. Pflichtverstöße können Ausdruck von der Straffälligkeit zugrundeliegenden Persönlichkeitsstörungen sein. Insofern sind unabhängig von einer disziplinarisch erforderlichen Ahndung die zugrundeliegenden Pflichtverstöße und deren Ursachen grundsätzlich im Rahmen der Behandlung aufzuarbeiten und auf den Stand der Weiterentwicklung der Untergebrachten zu beziehen. Die Verwendung des Wortes „sollen“ trägt dem Umstand Rechnung, dass eine solche Aufarbeitung von der Mitarbeit der Untergebrachten abhängig ist, die zwar gefördert aber nicht erzwungen werden kann.

Im Übrigen entspricht die Vorschrift §86 HmbSt-VollzG.

Zu § 82

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen,
Aussetzung zur Bewährung

Absatz 3 regelt den Vollzug des Arrests. Nach Satz 1 werden die Untergebrachten dazu abgesondert. Die Unterbringung in einem besonderen Arrestraum ist nach Satz 2 nicht zwingend vorgeschrieben, um eine größere Flexibilität zu erreichen. Alternativ kann der Arrest auch in ihren Zimmern vollzogen wer-

den. Satz 3 regelt die weitere Ausgestaltung des Arrests und legt fest, welche Befugnisse und Rechte den Untergebrachten entzogen werden können.

Nach Absatz 4 bleibt die Teilnahme an unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen und am Gottesdienst vom Arrestvollzug ebenso unberührt wie der tägliche Aufenthalt im Freien zur Gesunderhaltung.

Im Übrigen entspricht die Vorschrift §87 HmbSt-VollzG.

Zu § 83

Anordnungsbefugnis

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht §88 HmbSt-VollzG.

Zu § 84

Verfahren

Absatz 3 regelt die Entscheidungsfindung. Nach Satz 1 soll sich die Leitung der Einrichtung vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Vollzugsgestaltung mitwirken. Dadurch können deren spezifischen Kenntnisse bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Sie kann aber auch ausnahmsweise, z.B., wenn Eile geboten ist, sofort entscheiden.

Im Übrigen entspricht die Vorschrift §89 HmbSt-VollzG.

Zu § 85

Ärztliche Mitwirkung

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht §90 HmbSt-VollzG.

Zu Abschnitt 13

Verfahrensregelungen

Zu § 86

Beschwerderecht

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen §91 HmbStVollzG.

Zu § 87

Anordnung, Aufhebung vollzoglicher Maßnahmen

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der

Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 92 HmbSt-VollzG.

Zu Teil 3

Vollzugsbehörden

Zu Abschnitt 1

Organisation, Trennungsgrundsätze

Zu § 88

Organisation

Absatz 1 bestimmt die Zuständigkeit der Landesjustizverwaltung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Absatz 2 und 3 konkretisieren die Anforderungen, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 115, 121) an die räumliche und personelle Gestaltung der Einrichtung zu stellen sind. Danach muss das normative Gesamtkonzept zum Vollzug der Sicherungsverwahrung qualitative Anforderungen an die personelle und sachliche Ausstattung enthalten, die vom Landeshausaltsgesetzgeber Beachtung verlangen und sicherstellen, dass ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um die Anforderungen eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Gesamtkonzepts der Sicherungsverwahrung praktisch zu erfüllen. Die Einrichtungen müssen baulich so gestaltet sein, dass Therapien und insbesondere Wohngruppenvollzug möglich sind. Wohngruppenvollzug dient im Wesentlichen dazu, soziale Kompetenzen zu stärken. Soweit die Unterbrachten im Einzelfall nicht über ein Mindestmaß an Gemeinschaftsfähigkeit verfügen, ist eine andere Unterbringung angezeigt.

Absatz 3 gibt der Landesjustizverwaltung vor, die Einrichtungen bedarfsgerecht auszustatten. Zur Umsetzung ist eine bedarfsgerechte Anzahl und Ausstattung von Plätzen zur Durchführung der genannten Maßnahmen unverzichtbar. Zur Erreichung der Vollzugsziele müssen insbesondere ausreichend Therapieplätze vorgehalten werden.

Absatz 4 sieht die wohnliche und zweckentsprechende Einrichtung der Zimmer der Unterbrachten sowie der Gemeinschafts- und Besuchsräume vor. Bei der räumlichen Gestaltung sowie der Einrichtung und Möblierung der Zimmer und der Gemeinschafts- und Besuchsräume einschließlich des Außenbereichs sind altersbedingte Erfordernisse zu berücksichtigen.

In Absatz 5 wird die Festsetzung der Belegungsfähigkeit geregelt.

Zu § 89

Trennungsgrundsätze

Die Vorschrift normiert das Trennungsgebot entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 115) und setzt die Bestimmung des § 66c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StGB (Geltung ab 1. Juni 2013) um.

Absatz 1 ermöglicht die Unterbringung entweder in eigenständigen Einrichtungen oder in Anstalten des Strafvollzugs in baulich getrennten Gebäuden oder Abteilungen. Durch eine Angliederung an große Justizvollzugsanstalten für Strafgefangene kann deren Infrastruktur und Sicherheitsmanagement nutzbar gemacht und ein differenziertes Arbeits- und Freizeitangebot gewährleistet werden, das den individuellen Fähigkeiten und Neigungen der Unterbrachten hinreichend Rechnung trägt (a.a.O. Rn. 115). In diesen Fällen sieht Absatz 2 eine Ausnahme vom Trennungsgebot vor.

Absatz 2 greift ebenfalls Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 115) zur Anbindung an große Anstalten und der Nutzung der Infrastruktur auf. Zwar sollen möglichst alle notwendigen Plätze für die in der Vorschrift genannten Maßnahmen im Bereich der Einrichtung eingerichtet werden. Je kleiner die Gruppe der Unterbrachten ist, desto schwieriger wird es sein, ihnen ein umfassendes, allen individuellen Bedürfnissen entgegenkommendes Angebot zu machen. Maßnahmen, die eine gewisse Gruppengröße voraussetzen, könnten andernfalls nicht durchgeführt werden. Durch die Möglichkeit, Angebote gemeinsam mit Strafgefangenen zu nutzen, werden daher die Möglichkeiten für die Unterbrachten erweitert.

Absatz 3 normiert die Ausnahmen vom Trennungsgebot nach § 66c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StGB (Geltung ab 1. Juni 2013) unter den materiellen Voraussetzungen des § 13 Absatz 2, der die Verlegung und Überstellung von Unterbrachten in eine Anstalt des Strafvollzugs regelt. Satz 2 macht dabei deutlich, dass das Abstandsgebot auch bei einer Unterbringung in einer Anstalt für Strafgefangene zu beachten ist. Die konkreten Unterbringungsbedingungen müssen sich im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten von denen der Strafgefangenen unterscheiden. Die Vollzugsbehörde hat alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um für eine weitgehende Gleichstellung mit den Bedingungen in der Einrichtung für die Unterbrachten zu sorgen. Ergänzend stellt Satz 3 klar, dass im Übrigen alle Rechte der Unterbrachten nach diesem Gesetz unberührt bleiben. Hierzu gehören z.B. der Paketempfang, die Besuche, die Gewährung von Vollzugslockerungen, die Vergütung und das Taschengeld.

Absatz 4 sieht die Trennung der Geschlechter vor.

Zu § 90

Vollzugsgemeinschaften

Die Vorschrift ermöglicht die Unterbringung in Einrichtungen anderer Länder im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften.

Zu § 91

Länderübergreifende Verlegungen

Diese Bestimmung regelt die Zustimmungserfordernisse bei länderübergreifenden Verlegungen.

Zu § 92

Leitung der Einrichtung

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Regelung entspricht § 104 HmbSt-VollzG. Daher ist, wenn die Einrichtung für Sicherungsverwahrung eine Abteilung einer Justizvollzugsanstalt ist, die Leiterin oder der Leiter der Anstalt Leiterin bzw. Leiter der Einrichtung.

Zu § 93

Bedienstete

Die Vollzugsziele können nur erreicht werden, wenn ausreichende Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, um eine Betreuung nach § 66c Absatz 1 StGB (Geltung ab 1. Juni 2013) zu gewährleisten. Bei der Personalausstattung sind der Bedarf der Untergebrachten und die Altersstrukturen zu berücksichtigen. Dies erfordert eine Personalausstattung, die sich an der sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen orientiert und die erweiterten Aufgaben berücksichtigt. Neben dem medizinischen Dienst (einschließlich psychiatrischer Fachärztinnen und Fachärzte), dem psychologischen und sozialen Dienst, dem allgemeinen Vollzugsdienst, dem Werkdienst und psychotherapeutischen Fachkräften zählen hierzu in der Regel ergotherapeutische Fachkräfte und Altenpflegepersonal. Bei Bedarf ist auf externe Kräfte zurückzugreifen.

Absatz 2 Satz 1 regelt die persönliche Eignung und fachliche Qualifikation des Personals. Satz 2 schreibt Maßnahmen zur Sicherung eines angemessenen Qualitätsstandards und zur Gewährleistung eines professionellen Umgangs mit den Untergebrachten vor. Erforderlich sind regelmäßige Fortbildung und Supervision.

Absatz 3 bestimmt die feste Zuordnung der Bediensteten zu Wohngruppen mit dem Ziel einer kontinuierlichen und verlässlichen Betreuung. Satz 2 sieht vor, dass die erforderliche Betreuung auch an beschäftigungsfreien Tagen gewährleistet ist.

Absatz 4 entspricht § 105 Absatz 1 HmbStVollzG.

Zu § 94

Seelsorgerinnen, Seelsorger

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 106 HmbSt-VollzG.

Zu § 95

Mitverantwortung

Absatz 1 schafft einen Rechtsanspruch, Interessenvertretungen zu wählen.

Absatz 2 regelt die Mitwirkung der Interessenvertretung der Untergebrachten an der Gefangenenmitverantwortung, sofern die Einrichtung in gesonderten Gebäuden oder Abteilungen auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird. Das Recht zur Mitwirkung setzt voraus, dass Interessen und Belange der Untergebrachten berührt sind.

Zu § 96

Hausordnung

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 110 HmbSt-VollzG.

Zu Abschnitt 2

Aufsicht über die Einrichtungen

Zu § 97

Aufsichtsbehörde

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 111 HmbSt-VollzG-E.

Zu § 98

Vollstreckungsplan

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 112 HmbSt-VollzG.

Zu § 99

Kriminologische Forschung, Evaluation

Absatz 1 Satz 1 und 2 sieht die gesetzliche Verpflichtung vor, die Wirksamkeit der Maßnahmen in der Sicherungsverwahrung fortlaufend wissenschaftlich zu überprüfen und die Erkenntnisse für die Entwicklung und Fortschreibung von Behandlungskonzepten nutzbar zu machen. Im Rahmen der Behandlung ist eine solche Verpflichtung unerlässlich, da in der

Sicherungsverwahrung erhöhte Anforderungen an therapeutische Maßnahmen zu stellen sind. Die Behandlungsmaßnahmen müssen aktuellen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen. Über standardisierte Angebote hinaus ist die Entwicklung individueller Konzepte zu fördern. Dies kann nur durch kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung der Hochschulen oder anderer Einrichtungen der Forschung und des kriminologischen Dienstes, der eine besondere Nähe zur vollzuglichen Praxis aufweist, gelingen.

Nach Satz 3 hat sich die Überprüfung auch auf die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzugs durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu erstrecken.

Absatz 2 stellt durch Verweisung auf § 476 der Strafprozessordnung sicher, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zur Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 nur nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Beschränkungen erfolgt.

Zu Abschnitt 3

Beiräte

Zu § 100

Bildung der Beiräte

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 114 HmbStVollzG. Sie berücksichtigt die Besonderheit, dass eine Einrichtung für Untergebrachte Teil einer Justizvollzugsanstalt sein kann. In diesen Fällen kann ein gemeinsamer Beirat gebildet werden, der die besonderen Belange der Untergebrachten bei seiner Aufgabenerfüllung berücksichtigt.

Zu § 101

Aufgabe

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 115 HmbStVollzG.

Zu § 102

Befugnisse

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 116 HmbStVollzG.

Zu § 103

Verschwiegenheitspflicht

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der

Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 117 HmbStVollzG.

Zu Abschnitt 4

Datenschutz

Zu § 104

Datenerhebung

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 118 HmbStVollzG.

Zu § 105

Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 119 HmbStVollzG-E.

Zu § 106

Verarbeitung

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 120 HmbStVollzG.

Zu § 107

Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungs- und Abrufverfahren

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 121 HmbStVollzG.

Zu § 108

Zweckbindung

Von den Vollzugsbehörden übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen die übermittelnden Vollzugsbehörden zugestimmt haben. Die Vollzugsbehörden haben die nicht öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 122 HmbStVollzG.

Zu § 109

Schutz besonderer Daten

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 123 HmbSt-VollzG-E.

Zu § 110

Schutz der Daten in Akten und Dateien

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 124 HmbSt-VollzG.

Zu § 111

Berichtigung, Löschung und Sperrung

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 125 HmbSt-VollzG.

Zu § 112

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 126 HmbSt-VollzG.

Zu § 113

Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 127 HmbSt-VollzG.

Zu § 114

Anwendung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 128 HmbSt-VollzG.

Zu Teil 5

Schlussvorschriften

Zu § 115

Einschränkung von Grundrechten

Es ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber den gesetzlichen Regelungen für den Vollzug der

Freiheitsstrafe. Die Vorschrift entspricht § 129 HmbSt-VollzG.

Zu Artikel 2 (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz)

Zu Teil 1

Anwendungsbereich

Zu § 1

Anwendungsbereich

Der Entwurf beschränkt den Anwendungsbereich des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes mit Blick auf die Schaffung eines eigenständigen Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes auf den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Zu Teil 2

Vollzug der Freiheitsstrafe

Zu Abschnitt 1

Grundsätze

Zu § 3

Gestaltung des Vollzuges

Absatz 1 wird ergänzt um einen Hinweis auf den Eingliederungsgrundsatz und betont so die Bedeutung dieses Grundsatzes für die Erreichung des Vollzugsziels. Beim Vollzug jeder Strafe soll die Anstalt von Beginn an die Entlassung im Auge behalten und die einzelnen Maßnahmen des Vollzuges so ausgestalten, dass sie den Übergang vom Vollzug in die Freiheit erleichtern können.

Absatz 2 Satz 3 enthält eine redaktionelle Änderung.

Zu Abschnitt 2

Planung und Ablauf des Vollzuges

Zu § 6

Aufnahme

§ 2 wird ergänzt um einen Hinweis auf eine für die Gefangenen verständliche Information bei ihrer Aufnahme.

Absatz 4 fordert die Anstalt auf, Gefangene bei der Verkürzung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu unterstützen. Ihre Bemühungen sollen ausdrücklich auch die Möglichkeit umfassen, im Vollzug oder aus dem Vollzug heraus – also ohne Beendigung der Vollstreckung – die Haftdauer durch Ableistung freier Arbeit im Sinne von Artikel 293 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch zu verkürzen.

Zu §7

Behandlungsuntersuchung

Gegenüber dem geltenden HmbStVollzG wird wieder der im StVollzG sowie den anderen Landesstrafvollzugsgesetzen gebräuchliche Begriff Behandlungsuntersuchung verwendet. Dies entspricht einem Wunsch der Vollzugspraxis. Im Übrigen orientierten sich die Änderungen des §7 an dem Musterentwurf für ein Strafvollzugsgesetz.

Absatz 2 und 3 richten den Fokus der Behandlungsuntersuchung auf die Straffälligkeit der Gefangenen. Das Verfahren verfolgt das Ziel, neben allen bedeutsamen äußeren Umständen insbesondere festzustellen, welche Schwächen und Defizite die Gefangenen aufweisen, aber auch über welche Stärken und positiven Ressourcen sie verfügen, wie sie selbst ihre Entwicklung und ihre Perspektiven einschätzen, wie sie ihre Straffälligkeit erklären und bewerten und was sie sich für die Zeit im Vollzug und für die Zeit danach vorgenommen haben. Die Behandlungsuntersuchung erfolgt unter Beteiligung des erforderlichen Fachpersonals und unter Verwendung anerkannter Erhebungsinstrumente. Es kann Stuserhebungen beinhalten zur Intelligenz, zum emotional-affektiven Zustand, zum sozialen Umfeld, zur schulischen, beruflichen und wirtschaftlichen Situation. Die Behandlungsuntersuchung schließt mit einer zusammenfassenden Bewertung unter Benennung und Gewichtung der stabilisierenden und destabilisierenden Faktoren ab.

Absatz 2 Satz 2 eröffnet zur Erleichterung und Verbesserung der Stuserhebung eine Einbeziehung von Informationen der Gerichts- und Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstelle, die diesen über die Gefangenen sowie über bereits durchgeführte Maßnahmen vorliegen. Zur Wahrung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist hierfür die Zustimmung der Gefangenen erforderlich.

In Absatz 4 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Die Möglichkeit den diagnostischen Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Vollzugsdauer zu halten, wird generell auf Ersatzfreiheitsstrafen unabhängig von der Straflänge ausgedehnt.

Zu §8

Vollzugsplan

Gegenüber dem geltenden HmbStVollzG wird wieder der im StVollzG sowie den anderen Landesstrafvollzugsgesetzen gebräuchliche Begriff Behandlungsuntersuchung verwendet. Dies entspricht einem Wunsch der Vollzugspraxis.

In Absatz 2 Nummer 3 wird durch eine redaktionelle Änderung klargestellt, dass Sozialtherapie von

Beginn der Strafhaft an möglich sein kann und es nicht notwendigerweise einer Verlegung aus einer anderen Anstalt bedarf.

Absatz 3 enthält den aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes resultierenden Rechtsanspruch der Gefangenen auf die Gewährung sozialer Hilfe auch im Vollzug. Soziale Hilfe unterscheidet nicht nach verschiedenen Phasen des Vollzugs, sondern ist als ganzheitliche und durchgehende Betreuung und Beratung gedacht. Der Stellung der Gefangenen nach §5 Absatz 1 Satz 2 entsprechend, betont die Bestimmung den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Diese zielt darauf ab, Motivation und Eigeninitiative der Gefangenen anzuregen und so zu stärken, dass sie im Ergebnis ihre Probleme selber lösen können. Die Anstalt leistet dafür die im Einzelfall notwendige Unterstützung. Die Gefangenen sind bei der Behebung ihrer Schwierigkeiten zu unterstützen, weil nicht angenommen werden kann, dass sie das, was sie außerhalb der Anstalt versäumt haben, nunmehr eigenständig bewältigen. Es kommt jedoch darauf an, dass sie Eigeninitiative entwickeln und sich nicht darauf verlassen, die Anstalt werde ihre Angelegenheiten regeln. Die Hilfe hat möglichst früh einzusetzen, um effektiv zu sein, und soll nach dem Grundsatz der Betreuungskontinuität bis in die Zeit nach der Entlassung fortwirken. Vor dem Hintergrund der starken Verschuldung vieler Gefangener hebt die Bestimmung die Befähigung zur Schuldenregulierung besonders hervor. Die Anstalt wird die ihr gestellte Aufgabe in der Regel nur erfüllen können, wenn sie mit außervollzuglichen Einrichtungen kooperiert und in ein übergreifendes Hilfesystem eingebunden ist. Diesen Gedanken nimmt §16 Satz 3 auf. Satz 3 betont im Interesse der Opfer den Aspekt der Schadenswiedergutmachung. In geeigneten Fällen kommt auch ein Täter-Opfer-Ausgleich in Betracht.

Absatz 5 verlangt die Aushändigung der Vollzugsplanung an die Gefangenen. Damit wird ein rechtsstaatliches Gebot erfüllt. Die Aushändigung der Planung trägt gegenüber der geltenden Regelung, die nur eine Bestätigung des Inhalts mit einer Unterschrift vorsieht, der Funktion der Vollzugsplanung als Orientierungsrahmen für die Gefangenen Rechnung.

Absatz 6 nimmt die bisherige Bestimmung des §108 zur Vollzugsplankonferenz in die Regelung zum Vollzugsplan auf. Das Gesetz schafft erstmals die Möglichkeit, auch die bisher zuständige Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer an der Konferenz zu beteiligen, wenn die Gefangenen unmittelbar vor ihrer Inhaftierung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht standen. Zur Wahrung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist hierfür die Zustimmung der Gefangenen erforderlich.

Absatz 7 liegt die Erfahrung zugrunde, dass dem unmittelbar auf die Entlassung folgenden Zeitraum für eine erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft besondere Bedeutung zukommt. Gefangene, die nach ihrer Entlassung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt werden, werden in dieser kritischen Phase regelmäßig durch die Bewährungshilfe betreut und unterstützt, aber auch beaufsichtigt. Die Bestimmung sieht daher vor, dass die Anstalt die künftig zuständige Bewährungshelferin bzw. den künftig zuständigen Bewährungshelfer so früh wie möglich nach der Bestellung als Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer in die Planung einbezieht. Die Einbeziehung erfolgt in einem Zeitraum, der mit den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt beginnt. Zu diesem Zweck stellt die Anstalt diesem den Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen zur Verfügung und ermöglicht der Bewährungshilfe die Teilnahme an den Konferenzen. Sowohl für eine Konferenzteilnahme als auch für die Informationsübermittlung ist hier ebenfalls zur Wahrung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung die Zustimmung der Gefangenen erforderlich.

Zu § 10

Sozialtherapie

In Absatz 1 wird durch eine redaktionelle Änderung klargestellt, dass Sozialtherapie von Beginn der Straftat an möglich sein kann und es nicht notwendigerweise einer Verlegung aus einer anderen Anstalt bedarf.

Zu § 12

Lockerungen des Vollzuges

Absatz 1 Nummer 2 enthält eine Definition des Begleitausgangs. Dies trägt dem Bedürfnis der vollzuglichen Praxis Rechnung. Die von der Anstalt zugelassenen Personen können sowohl Bedienstete der Anstalt als auch Externe sein. Wesentlicher Grund für die Gewährung eines Begleitausgangs ist – gerade bei einer Erstgewährung – die Verringerung des Flucht- oder Missbrauchsrisikos im Falle der Begleitung der Gefangenen durch geeignete Personen, ohne dass diese eine Pflicht zur Beaufsichtigung trifft. Zudem können die Beobachtungen der Begleitpersonen für die künftige Lockerungsgestaltung von wesentlicher Bedeutung sein. Durch die Einfügung dieser Definition wird die im Übrigen inhaltlich unveränderte Aufzählung in Absatz 1 geändert.

Satz 2 übernimmt den Lockerungsmaßstab aus dem Musterentwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Er enthält im Sinne einer konsequenten Ausformung der in § 3 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 genannten Gestaltungsgrundsätze, die eine Ausrichtung des Vollzugs

auf die Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit von Beginn der Haftzeit an vorzusehen, den positiv formulierten Prüfungsmaßstab einer verantwortbaren Erprobung.

Absatz 5 trägt Gesichtspunkten des Opferschutzes Rechnung. Obwohl es sich bei den Lockerungen um wichtige, der Resozialisierung der Gefangenen dienende Maßnahmen handelt, hat dabei eine Abwägung mit den Interessen des Opfers stattzufinden. So lässt sich beispielsweise durch die Erteilung von Weisungen ein für das Opfer belastendes, unvorhersehbares Zusammentreffen mit den Gefangenen während einer Lockerung vermeiden.

Zu § 13

Lockerungen aus wichtigem Anlass

Aus systematischen Gründen wird die bisher im Abschnitt 9 Gesundheitsfürsorge enthaltene Regelung des § 64 „Freistellung von der Haft bei Todesnähe“ unverändert als Absatz 3 der Bestimmung zu den Lockerungen aus wichtigem Anlass angefügt.

Zu § 15

Lockerungen zur Vorbereitung der Eingliederung

Durch die Änderung der Begriffs „Entlassungsvorbereitung“ in „Vorbereitung der Eingliederung“ In Absatz 1, 2 und 4 wird verdeutlicht, dass die Bemühungen der Anstalt zur Wiedereingliederung eines Gefangenen einen länger andauernden Prozess beinhalten.

Auf Grund der Änderung des Anwendungsbereichs des Gesetzes wegen des Erlasses eines eigenständigen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes ist Absatz 2 Nummer 3 aufzuheben.

Zu § 16

Vorbereitung der Eingliederung

Auf die Begründung zu § 15 wird verwiesen.

Zu Abschnitt 4

Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt

Zu § 27

Überwachung der Besuche

In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung auf Grund § 30 HmbDSG.

Zu § 30

Überwachung des Schriftwechsels

In Absatz 2 wird klargestellt, dass Voraussetzung für den überwachungsfreien Schriftwechsel mit Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren ein bestehendes Mandatsverhältnis ist. Die

Ergänzung trägt einem Bedürfnis der Praxis Rechnung.

In Absatz 3 werden die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter und die behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. der behördliche Datenschutzbeauftragte als von der Überwachung auszunehmende Stelle neu aufgenommen. Auf Grund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Beschwerdeentscheidung Nr. 36936/05 des EGMR, Sz*** ./ Vereinigtes Königreich) werden in Nummer 6 externe Ärztinnen und Ärzte ebenfalls neu aufgenommen.

Nach der Entscheidung des EGMR seien zwar gewisse Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Gefangenekorrespondenz notwendig. Bei der Überwachung des Schriftverkehrs ist der Schutz der Korrespondenz gemäß Artikel 8 EMRK zu beachten. Die Vertraulichkeit der Korrespondenz ist zu wahren. Daher ist Absatz 5 aufzuheben.

Zu § 32

Telekommunikation

Die Vorschrift wird um einen neuen Absatz 2 ergänzt, der zum einen der fortschreitenden Entwicklung der Kommunikationsmedien und zum anderen einem sich verändernden Kommunikations- und Informationsverhalten Rechnung trägt. Hierfür wird eine Regelung aus dem Musterentwurf eines Strafvollzugsgesetzes übernommen.

Durch die Formulierung „andere Formen der Telekommunikation“ soll die Möglichkeit der Nutzung von derzeit noch nicht verbreiteten Telekommunikationsformen für die Zukunft offen gehalten werden. Nach derzeitigem Stand der technischen Entwicklung ist dabei auch vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes insbesondere an E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet zu denken.

Die Bestimmung sieht dabei ein zweistufiges Verfahren vor. Zunächst wird generell entschieden, ob eine andere Form der Telekommunikation überhaupt zugelassen werden soll. Dabei wird eine solche Zulassung nur dann in Betracht kommen, wenn die damit verbundenen abstrakten Gefahren für die Sicherheit der Anstalt auch tatsächlich beherrschbar sind. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung kann die generelle Zulassung anderer Formen der Telekommunikation nur durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Ein individueller Anspruch auf Einholung bzw. Erteilung der Zulassung besteht nicht. Erst nach der generellen Zulassung durch die Aufsichtsbehörde entscheidet die Anstaltsleitung in einem zweiten Schritt über die individuelle Nutzungsgestattung. Die Gefangenen haben einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Zu Abschnitt 5

Beschäftigung

Zu § 34

Beschäftigung

Die bisherigen Regelungen in § 34 (Arbeit, berufliche Aus- und Weiterbildung) und § 35 (Schulische Aus- und Weiterbildung) werden in einer Vorschrift zusammengefasst und neu formuliert. Die neue Fassung greift zeitgemäße Inhalte der Beschäftigung im Vollzug auf. Sie orientiert sich dabei an Strafvollzugsgesetzen anderer Länder.

Der Beschäftigung, insbesondere der Arbeit, kommt zur Erfüllung des Eingliederungsauftrags eine zentrale Rolle zu. Auf der einen Seite ist die Hinführung zu einem geregelten Tagesablauf bzw. die Beibehaltung eines solchen wichtig für ein eigenverantwortliches Leben nach der Entlassung. Darüber hinaus dient Beschäftigung dazu, Qualifikationen zu erhalten oder zu erweitern. Absatz 1 Satz 1 hebt die zentrale Bedeutung der Beschäftigung für die Eingliederung der Gefangenen hervor. Satz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 2.

Die Anstalt hat den Gefangenen nach Absatz 2 Satz 1 eine sinnvolle Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung zuzuweisen. Die Gefangenen werden angeleitet, regelmäßig einer Beschäftigung nachzugehen und sich an den täglichen Arbeitsprozess zu gewöhnen. Dabei steht nicht in erster Linie die Wirtschaftlichkeit dieser Arbeit im Vordergrund. Sie ist aber insoweit – als Ausfluss des Angleichungsgrundsatzes – wichtig, als sie eine Entsprechung auf dem freien Arbeitsmarkt findet. Auch soll die Anstalt den Gefangenen keine unproduktive, abstumpfende Arbeit zuweisen.

Absatz 3 enthält eine Regelung zur Förderung der Sprachkompetenz bei Gefangenen mit Migrationshintergrund. Sprachkompetenz ist ein entscheidender Integrationsfaktor.

Geeigneten Gefangenen sollen daher Deutschkurse angeboten werden, die die Kompetenzen in den Bereichen Sprechen, Lesen und Schreiben verbessern.

Absatz 4 nimmt die bisherige Regelung des § 34 Absatz 1 Nummer 3 und § 35 Absatz 3 auf.

Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung des § 34 Absatz 1 Nummer 2.

Absatz 6 nimmt den Gedanken des bisher geltenden § 35 Absatz 1 auf und erweitert diesen.

In Satz 1 werden die Unterrichtsangebote benannt. Satz 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 35 Absatz 4.

Zu § 35

Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen

In § 35 wird neu aufgenommen, dass im Vollzug begonnene Bildungsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen in einer Justizvollzugsanstalt beendet werden können. Trotz noch so guter Vollzugsplanung wird es nicht immer gelingen, Bildungsmaßnahmen bis zum Entlassungszeitpunkt der Gefangenen abzuschließen. In Betracht kommen werden zum Beispiel Fälle, in denen Gefangene an der Ablegung einer Abschlussprüfung gehindert waren (etwa infolge Krankheit), die nächste Möglichkeit zum Abschluss aber zeitlich nach ihrer Entlassung liegt. In diesen Fällen sieht Absatz 1 eine als Ausnahmenvorschrift zu verstehende Möglichkeit vor, dass die Anstalt Gefangenen auf Antrag gestatten kann, nach Entlassung eine im Vollzug begonnene Bildungsmaßnahme fortzuführen und abzuschließen, soweit dies anderweitig nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Subsidiaritätsprinzip). Dies muss zudem zur Eingliederung erforderlich sein, der Abschluss der Maßnahme muss in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Entlassungszeitpunkt stehen und Gründe der Sicherheit und Ordnung der Anstalt dürfen dem nicht entgegenstehen. Die Gestattung ist damit an sehr enge Voraussetzungen geknüpft und stellt die ultima ratio zur Fortführung und zum Abschluss der Bildungsmaßnahme dar.

Zur Fortführung und zum Abschluss der Bildungsmaßnahme können zu entlassene Gefangene ausnahmsweise freiwillig über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Anstalt verbleiben oder wieder aufgenommen werden. Für sie gelten dann die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Dies ist notwendig, um das geordnete Zusammenleben in der Anstalt zu gewährleisten. Da diese Personen aber keine Gefangenen mehr sind, können Maßnahmen des Vollzugs nicht mehr mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. Davon unberührt bleibt das Recht der Anstalt, die von ihr erklärte Beendigung eines Aufenthalts notfalls mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. In diesem Fall wird der Entlassene wie ein Dritter behandelt, der sich zu Unrecht in der Anstalt aufhält. Zudem kann bei einer Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt die Gestattung nach Absatz 3 jederzeit widerrufen werden, ebenso wenn die Belegungssituation eine Unterbringung nicht mehr zulässt (Absatz 1 Satz 2). Sofern sie die Beendigung auf vollzugsorganisatorische Gründe stützt, wird die Anstalt im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung allerdings die berechtigten Belange des Entlassenen besonders zu gewichten haben. Dass die Entlassenen die Maßnahme jederzeit beenden können, ergibt sich bereits aus dem Erfordernis der Freiwilligkeit.

Zu § 36

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

Auf Grund Änderung von § 12 Absatz 1 Satz 1 ist die Verweisung in Absatz 3 anzupassen.

Zu § 38

Arbeitspflicht

Auf Grund Änderung von § 12 Absatz 1 Satz 1 ist die Verweisung in Absatz 2 anzupassen.

Zu § 39

Freistellung von der Arbeitspflicht

Auf Grund Änderung von § 12 Absatz 1 Satz 1 ist die Verweisung in Absatz 1 anzupassen.

Zu § 40

Vergütung

Die Vergütungsregelung wird in Bezug auf Komponenten der nichtmonetären Anerkennung der Arbeit erweitert. Das BVerfG hat in seiner Grundsatzentscheidung zur Gefangenenentlohnung (Urteil vom 1. Juli 1998 – BVerfGE 98, Seite 169 ff.) eine Überprüfung und Fortentwicklung der Anerkennung der Arbeit gefordert. Dem wird in dem Entwurf durch Aufnahme eines Erlasses von Verfahrenskosten Rechnung getragen. Der Entwurf lehnt sich dabei an Regelungen im geltenden Hessischen Strafvollzugsgesetz an.

In Absatz 8 wird ein Erlass von Verfahrenskosten neu aufgenommen, wenn regelmäßig gearbeitet oder wenn aus dem Arbeitsverdienst Schadenswiedergutmachung betrieben wird. Durch kontinuierliche Arbeit von jeweils sechs Monaten erwerben die Gefangenen den Anspruch auf Erlass der Verfahrenskosten in Höhe der in diesen sechs Monaten erzielten Vergütung. Begrenzt ist der Erlassanspruch pro Anspruchszeitraum von sechs Monaten auf maximal fünf vom Hundert der Verfahrenskosten. So kann ein Gefangener bei zehn Jahren kontinuierlicher Arbeit alle aufgelaufenen Verfahrenskosten tilgen. Weiterhin erwerben Gefangene, die Schadenswiedergutmachung aus dem Arbeitsentgelt bzw. der Ausbildungsvergütung leisten, einen Anspruch auf Erlass der Verfahrenskosten in Höhe von 50 vom Hundert der für Schadenswiedergutmachung geleisteten Zahlungen. Den Gefangenen ist somit die Möglichkeit eröffnet, sich zusätzliche Freistellung bzw. Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes zu erarbeiten. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, Verfahrenskosten durch kontinuierliche Arbeit oder durch Zahlung von Schadenswiedergutmachung aus Arbeitsentgelt bzw. Ausbildungs-

beihilfe zu tilgen. Dies erscheint im Hinblick auf langjährig inhaftierte Gefangene ein zusätzlicher positiver Aspekt für die Wiedereingliederung, da die Schuldenbelastung hierdurch nicht unwesentlich verringert wird. Da es sich jedoch um ein Landesgesetz handelt, muss eine Kostenerstattung auf solche Kosten beschränkt bleiben, die dem Land Hamburg zustehen.

Absatz 5 und 7 enthalten redaktionelle Änderungen auf Grund eines eigenen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes.

Zu § 41

Ausbildungsbeihilfe, Entgeltfortzahlung

Die Vorschrift wird in Absatz 3 durch eine Regelung zur Entgeltfortzahlung erweitert. Dadurch soll vermieden werden, dass Gefangene nicht an für sie nach der Vollzugsplanung für ihre Eingliederung notwendigen Behandlungsmaßnahmen teilnehmen, weil sie dadurch finanzielle Einbußen haben. Es soll so ein Anreiz für die Teilnahme an diesen Maßnahmen geschaffen werden. Bisher erhalten nur Gefangene, die während der Arbeitszeit stunden- oder tageweise an schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe des entgehenden Arbeitsentgelts. Es ist aber gleichermaßen von Bedeutung, dass Gefangene neben Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen auch an sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen, anderen therapeutischen Maßnahmen oder Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit oder Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenzen teilnehmen. Arbeitende Gefangene sollen durch die Teilnahme an notwendigen Behandlungsmaßnahmen keinen finanziellen Nachteil erleiden. Gefangene, die die Arbeit verweigern, werden für diese Zeiten kein weiteres Entgelt erhalten. Sie werden, wenn sie bedürftig sind, ein Taschengeld nach § 46 erhalten.

Zu Abschnitt 6

Gelder der Gefangenen

Zu § 44

Grundsatz

Durch die Änderung wird ermöglicht, dass für im Freigang befindliche Gefangene zur Vermeidung von finanziellen Belastungen durch Überweisungsgebühren Konten bei einer privaten Bank geführt können. Die Führung eines eigenen Kontos erfolgt unter Kontrolle der Anstalt und ist auch unter behandlerischen Gesichtspunkten von Bedeutung.

Zu Abschnitt 7

Freizeit

Zu § 52

Rundfunk

Absatz 1 wird um andere Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik erweitert und übernimmt damit eine Bestimmung aus dem Musterentwurf eines Strafvollzugsgesetzes.

Zu Abschnitt 9

Gesundheitsfürsorge

Zu § 58

Krankenbehandlung

Ziffer 1 enthält eine redaktionelle Änderung.

Zu § 64

Freistellung von der Haft bei Todesnähe

Auf die Begründung zu § 13 Absatz 3 wird verwiesen.

Zu § 67

Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

Absatz 3 greift durch die Verweisung auf § 406d Absätze 2 und 3 StPO Aspekte des Opferschutzes auf. Auf Antrag ist den Opfern auch mitzuteilen, dass ein Gefangener verstorben ist.

Zu Abschnitt 10

Sicherheit und Ordnung

Zu § 72

Feststellung von Suchtmittelmissbrauch

Entsprechend der Regelungen in anderen Landesstrafvollzugsgesetzen (Baden-Württemberg, Bayern und Hessen) sowie dem Musterentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes wird der bisherige Begriff „Betäubungsmittel“ durch „Suchtmittel“ ersetzt. So werden neben dem Hauptanwendungsfall für die Feststellung des Konsums illegaler Drogen im Sinn des Betäubungsmittelgesetzes, auch Maßnahmen zur Feststellung anderer Suchtmittel wie z.B. durch die Verwendung von Atemalkoholgeräten umfasst.

Zu § 76

Ärztliche Überwachung besonderer
Sicherungsmaßnahmen

Die Vorschrift wird um Absatz 4 wie im Musterentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes ergänzt. Um die Folgen einer Isolation während der Absonderung oder Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum zu minimieren, sieht Absatz 4 Satz 1 vor, dass

die Gefangenen in besonderem Maße zu betreuen sind. Sind die Gefangenen zusätzlich gefesselt, fordert Satz 2 den ununterbrochenen und unmittelbaren Sichtkontakt (sog. Sitzwache). Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Schutzmaßnahme für die Gefangenen, die keine Beobachtung im Sinne von § 74 Absatz 2 Nummer 2 darstellt. Mit der gesetzlichen Aufnahme der Sitzwache wird zudem einer Forderung des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) nachgekommen.

Zu § 77

Ersatz von Aufwendungen

In Absatz 1 wird der Erstattungsanspruch wie in anderen Landesstrafvollzugsgesetzen um die Beschädigung fremder Sachen erweitert.

Zu Abschnitt 11

Unmittelbarer Zwang

Zu § 78

Begriffsbestimmungen

Die Änderungen in Absatz 3 und 4 sind auf Grund einer Änderung von § 18 Absatz 2 und 4 SOG vom 15. Dezember 2009 erforderlich. Reizstoffe werden als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und nicht als Waffen definiert.

Zu § 84

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

Die Vorschrift zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge wurde neu gefasst, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09) Rechnung zu tragen. Diese Entscheidung bezieht sich zwar auf Zwangsbehandlungen im Maßregelvollzug zur Erreichung des Vollzugsziels, die das Strafvollzugsrecht nicht kennt, enthält jedoch allgemeine Grundsätze für Zwangsbehandlungen, insbesondere in Bezug auf deren materiellen Eingriffsvoraussetzungen, ihrer Dokumentation und den Verfahrensgang.

Schon nach altem Recht waren medizinische Zwangsmaßnahmen als ultima ratio ausgestaltet, daher kam der Regelung in der Anwendung nur eine sehr geringe praktische Bedeutung zu. Gleichwohl sind Fälle in der Praxis möglich und in der Regel mit schwer wiegenden drohenden Folgen verbunden, weswegen der Anstalt eine verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprechende Berechtigung zum Handeln auf Grund ihrer Pflicht zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter verbleiben muss.

Absatz 1 bestimmt die Gefahrensituationen, bei deren Vorliegen Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung von medizinischen Maßnahmen (Untersuchungen, Behandlungen oder Ernährung) in Betracht gezogen werden können. Zwangsweise erfolgt insoweit eine Maßnahme, die mit Mitteln des unmittelbaren Zwangs gegen den ausdrücklich erklärten oder konkludent durch Gegenwehr geäußerten Willen der Gefangenen, mithin gegen den natürlichen Willen (also nicht beispielsweise bei Bewusstlosen), durchgeführt wird. Die Anordnungsvoraussetzungen entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Gesetzesfassung von § 84 Absatz 1 Satz 1.

Zwangsbehandlungen sind zum einen zulässig, wenn Gefangene krankheitsbedingt nicht zur Einsicht in die Schwere der Krankheit und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht fähig sind (Absatz 1 Satz 1). Sie sind zum anderen auch dann zulässig, wenn Gefangene sehr wohl zur Einsicht in die Schwere der Krankheit und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht fähig sind, wenn die Zwangsbehandlung dem Zweck des Schutzes Dritter vor schwerwiegenden Gefahren für die Gesundheit dient (Absatz 1 Satz 2); der Grundsatz, dass bei Einwilligungsfähigkeit die grundrechtlich geschützte Freiheit, die auch die Freiheit zur Krankheit mit einschließt, zu respektieren, das Recht, auf Heilung zielende Eingriffe abzulehnen, umfassend ist, erfährt insoweit eine verfassungsrechtlich gebotene Einschränkung.

Absatz 2 bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Anordnung. Nach Nummer 1 muss zunächst erfolglos versucht worden sein, die Zustimmung der Gefangenen zu der konkreten Maßnahme zu erwirken. Dieses Bemühen muss ernsthaft, d.h. mit dem nötigen Zeitaufwand, aber ohne unzulässigen Druck durchgeführt werden. In Nummer 2 werden erstmals gesetzliche Aufklärungspflichten geregelt. Zudem wird verlangt, dass Gefangene vor der Anordnung einer Zwangsmaßnahme nach Absatz 1 von einer Ärztin oder einem Arzt über Art, Umfang und deren Dauer aufgeklärt wird. Die Nummern 3 bis 5 sind Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Nummer 3 verlangt, dass Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich sein müssen. Zwangsmaßnahmen dürfen deshalb nur eingesetzt werden, wenn sie im Hinblick auf das Behandlungsziel, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg versprechen. Dies begrenzt auch die zulässige Dauer ihres Einsatzes. Sie dürfen nur als letztes Mittel eingesetzt werden, wenn mildere Mittel keinen Erfolg versprechen. Nummer 4 bestimmt darüber hinaus als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, dass der von der Maßnahme erwar-

tete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegen muss. Nummer 5 verlangt ergänzend, dass die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der oder des Betroffenen verbunden sein darf.

Absatz 3 sieht vor, dass Maßnahmen nach Absatz 1 nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden dürfen und bestimmt klarstellend, dass Maßnahmen der ersten Hilfe davon (allgemein) unberührt bleiben. Da die Anstaltsleitung jedoch die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt, sollen Anordnungen nicht ohne ihre Zustimmung getroffen werden; erforderlich ist zudem die Zustimmung einer weiteren Ärztin bzw. eines weiteren Arztes, die oder der nicht in der Anstalt tätig ist, um dem verfassungsrechtlichen Gebot Genüge zu tun, dass dem Eingriff eine von der Anstalt unabhängige Prüfung vorausgeht (Satz 2). Die Sätze 3 und 4 normieren erstmals gesetzliche Dokumentationspflichten.

Die Regelungen in Absatz 4 sind Ausprägung des Gebotes effektiven Rechtsschutzes. Jedenfalls bei planmäßigen Zwangsbehandlungen ist eine Ankündigung erforderlich, die Gefangenen die Möglichkeit eröffnet, rechtzeitig Rechtsschutz zu erlangen. Dies folgt aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit der Garantie effektiven Rechtsschutzes aus Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes. Satz 1 verlangt zunächst eine unverzügliche Bekanntgabe einer Anordnung nach Absatz 1. Satz 2 verpflichtet die Vollzugsbehörde zur Belehrung über die Möglichkeiten des gerichtlichen Rechtsschutzes. Satz 3 bestimmt schließlich, dass mit dem Vollzug einer Anordnung zuzuwarten ist, bis die Gefangenen Gelegenheit hatten, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Absatz 5 erlaubt in Fällen der Gefahr im Verzug die Abweichung von den benannten Verfahrensvorschriften in Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Sätze 2 und 3.

Absatz 6 enthält eine eigenständige Befugnisnorm für zwangsweise medizinische Untersuchungen ohne körperliche Eingriffe. Voraussetzungen sind – abgeleitet aus den allgemeinen Grundsätzen – die Zweckdienlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme für den Gesundheitsschutz und die Hygiene. Ermöglicht wird dadurch die zwangsweise Durchsetzung der Untersuchung nach § 6 Absatz 1 Satz 2. Duldungspflichten aus anderen Gesetzen, wie beispielsweise § 36 Absatz 4 Satz 7 des Infektionsschutzgesetzes, bleiben unberührt.

Zu Abschnitt 12

Pflichtwidrigkeiten der Gefangenen

Zu § 85

Disziplinarmaßnahmen

In Absatz 2 wird wie auch schon im Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft eine Aufzählung der Disziplinarverstöße eingefügt. Gleiches ist auch für die Regelungen zum Vollzug der Sicherungsverwahrung vorgesehen. Damit wird ein Gleichklang zwischen allen Vollzugsgesetzen hergestellt. Auch der Musterentwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes sieht einen Disziplinkatalog vor.

Die Verstöße, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können, werden abschließend aufgezählt. Den Gefangenen wird dadurch deutlich gemacht, welche Verhaltensweisen auf keinen Fall geduldet werden, sondern ernste Konsequenzen nach sich ziehen. Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Gefangenen voraus. Dazu wird die bereits in § 86 HmbJStVollzG enthaltene Aufzählung in den Nummern 1 bis 6 und 10 übernommen. Sie wird in den Nummern 7 bis 9 um weitere Pflichtverstöße, die im Musterentwurf enthalten sind, ergänzt.

Das Einschmuggeln verbotener Gegenstände wie zum Beispiel Waffen nach Nummer 4 und Nummer 5 stellt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt dar.

Nach Nummer 6 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache sinnvoll, dass eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdige Vergehen in der Störung der auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme ist ihrem Wesen nach auch ein Behandlungsmittel und bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Gefangenen – insbesondere in Bereichen des Vollzugs ohne oder mit geringen Sicherheitsvorkehrungen – gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden.

Nummer 7 umfasst die Fälle, in denen Gefangene das Anstaltsgelände verschmutzen, indem sie Lebensmittel oder andere Gegenstände aus den Haft-raumfenstern werfen.

Nach Nummer 8 wird der Konsum von Betäubungsmitteln oder anderer berauschender Stoffe disziplinarrechtlich geahndet.

Nach Nummer 9 stellen Verstöße gegen Weisungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen einen weiteren Disziplinierungsgrund dar. Die Disziplinierung kann das mildere Mittel gegenüber einem möglichen Widerruf der Lockerungen sein.

Nach Nummer 10 kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Gefangenen in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören. Der Tatbestand ist erforderlich, um auf unvorhergesehene und unvorhersehbare Situationen reagieren zu können. Die Voraussetzung „wiederholt oder schwerwiegend“ stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Zu Teil 3

Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Auf Grund der Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in einem eigenständigen Gesetz ist der bisherige Teil 3 „Vollzug der Sicherungsverwahrung“ im HmbStVollzG zu streichen. Er wird durch „Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung“ ersetzt und dient damit der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für diese Gefangenengruppe. Inhaltlich werden die in einer Länderarbeitsgruppe aller Länder hierzu erarbeiteten Vorschläge eines Grundlagenentwurfs zur Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung aufgenommen. Um die bisherige Gesetzessystematik in Teil 4 und 5 unverändert fortführen zu können, werden jeweils mehrere Regelungen des Grundlagenentwurfs in einer Vorschrift zusammengefasst.

Zu § 93

Aufgaben, Ausgestaltung des Vollzugs

Absatz 1 benennt die Aufgaben. Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht formuliert hat, gilt für Anordnung und Vollzug der Sicherungsverwahrung das ultima-ratio-Prinzip (Urteil vom 4. Mai 2011 – 2 BvR 2365/09 u.a. Rn. 112). Danach darf die Sicherungsverwahrung nur als letztes Mittel angeordnet und vollzogen werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Daraus folgt, dass im Falle angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung schon während des vorangehenden Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um die Gefährlichkeit der Gefangenen so zu reduzieren, dass der Vollzug oder die Anordnung der Sicherungsverwahrung möglichst entbehrlich wird.

Zum Resozialisierungsziel des Strafvollzugs tritt somit das weitere Ziel hinzu, die Gefährlichkeit der Gefangenen zu mindern.

Absatz 2 regelt die Grundsätze für die Gestaltung des Vollzugs. Für die praktische Gestaltung des Strafvollzugs bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung folgt aus dem ultima-ratio-Prinzip, dass ihnen bereits während der Straftat eine therapiegerichtete Behandlung anzubieten ist. Zudem sind sie fortwährend zu motivieren, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken.

Zu § 94

Behandlungsuntersuchung

Die Formulierung aus dem Grundlagenentwurf zur Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung wird übernommen und in Absatz 4 entsprechend der Regelung in § 7 Absatz 5 ergänzt.

Auf Grund der hohen Anforderungen an die Gestaltung des Strafvollzugs bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist die Behandlungsuntersuchung wie bei den Unterbrachten durchzuführen. Daher wird § 94 des Entwurfs wie § 8 HmbSVollzG-E gefasst.

Die Behandlungsuntersuchung ist Grundlage dafür, einen Vollzugsplan aufzustellen und durchzuführen, der zielgerichtete Behandlungsmaßnahmen beschreibt. Sie ist daher umfassend anzulegen. Was die Behandlungsuntersuchung im Einzelnen umfasst, regelt Absatz 2. Entsprechend den Vollzugszielen stehen dabei die Faktoren im Vordergrund, welche die Gefährlichkeit der Gefangenen bedingen. Die Aufklärung der Ursachen der Straftaten und der individuellen Risikofaktoren ermöglicht es, den sich daraus ergebenden Behandlungsbedarf zu ermitteln. Gegenüber dem zunächst abstrakt zu sehenden Behandlungsbedarf ergeben sich konkrete Behandlungsansätze erst unter Berücksichtigung von Behandlungsfähigkeit und -motivation der Gefangenen, die daher gleichfalls zu klären sind. Behandlungsfähigkeit und Behandlungsmotivation beziehen sich auf die individuelle Ansprechbarkeit und Therapiebereitschaft im Sinne kognitiver und sonstiger Voraussetzungen für weitergehende Behandlungsmaßnahmen.

Neben den nach Absatz 2 Satz 1 festzustellenden Umständen sieht Absatz 2 Satz 2 ergänzend vor, Fähigkeiten, also positive Potentiale der Gefangenen, nach Möglichkeit zu ermitteln. Dazu können beispielsweise berufliche Kompetenzen gehören, deren Erhaltung und Ausübung zur Stärkung des Selbstwertgefühls beitragen und so einem Abgleiten in Depression und Drogenmissbrauch entgegenwirken. Positive Fähigkeiten und Eigenschaften zu festigen, kann

ebenso zur Minderung der Gefährlichkeit beitragen wie die Behandlung der Risikofaktoren.

Für die Vollzugsplanung relevant sind darüber hinausgehend auch behandlungsbedürftige Defizite und Probleme der Gefangenen, welche die psychische Stabilität und damit die Fähigkeit zur Bewältigung des Freiheitsentzugs betreffen, auch wenn sie nicht in einem erkennbaren Zusammenhang mit der Gefährlichkeit und der Therapiebereitschaft stehen.

Nach Absatz 3 berücksichtigt die Behandlungsuntersuchung wissenschaftliche Erkenntnisse. Diese auch vom Bundesverfassungsgericht formulierte Vorgabe (a.a.O. Rn. 113) soll die fachliche Qualität der Behandlung sowie die Überprüfbarkeit der Vollzugsplanung gewährleisten. Dies korrespondiert mit der Erhöhung der gerichtlichen Kontrolldichte durch § 67e Absatz 2 StGB (Geltung ab 1. Juni 2013). Die Formulierung „wissenschaftliche Erkenntnisse“ ist im Sinne gesicherter Erkenntnisse zu verstehen; anzuwenden sind demnach nur anerkannte wissenschaftliche Methoden und diagnostische Instrumente. Dazu gehören in der Regel eine umfangreiche biografische Exploration, psychologische Tests hinsichtlich Persönlichkeit und kognitiver Fähigkeiten, gegebenenfalls eine psychiatrische Untersuchung sowie die Eruiierung der beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen, der sozialen Beziehungen und der Freizeitinteressen.

In Absatz 4 wird die auch für andere Strafgefängene geltende Regelung übernommen, wonach die Ergebnisse der Untersuchung zu dokumentieren sind und mit den Gefangenen erörtert werden müssen.

Zu § 95

Vollzugsplan

Auf Grund der hohen Anforderungen an die Gestaltung des Strafvollzugs bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist die Vollzugsplanung wie bei den Untergebrachten durchzuführen. Daher wird § 95 des Entwurfs wie § 9 HmbSVVollzG-E gefasst. Er weicht insoweit auch von den Vollzugsplanregelungen für andere Strafgefängene in § 8 ab und geht über die dort geregelten Inhalte hinaus.

Absatz 1 verlangt als eine Ausprägung des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Individualisierungsgebotes einen auf die jeweiligen Bedürfnisse der Gefangenen zugeschnittenen Vollzugsplan (a.a.O. Rn. 113). Bei den individuell festzulegenden Behandlungszielen kann es sich – abhängig vom Vollzugsstadium der Gefangenen – auch um Zwischenziele handeln. Bei gleichermaßen geeigneten Maßnahmen können auch Kostengründe Berücksichtigung finden.

Zu einzelnen Elementen des Vollzugsplans:

Die in Satz 2 Nummer 1 genannten Maßnahmen sind wesentliche Bestandteile des Behandlungsvollzugs. Der Vollzugsplan muss sich dazu verhalten, welche dieser Behandlungsmaßnahmen im konkreten Einzelfall angezeigt sind und welche Ziele damit verfolgt werden.

Unter die „anderen Einzel- und Gruppenbehandlungsmaßnahmen“ in Nummer 2 können beispielsweise Suchtbehandlung und Maßnahmen zur Herstellung von Gruppenfähigkeit fallen.

Die in Nummer 3 angesprochenen Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation umfassen insbesondere Maßnahmen zur Stärkung der Änderungsbereitschaft.

Die Nummern 6 bis 10 enthalten entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 113) Angaben über weitere Maßnahmen, die der Erreichung der Vollzugsziele dienen.

Nummer 11 verpflichtet zu Angaben zur Vorbereitung des sozialen Empfangsraums. Bereits vor Bestehen einer konkreten Entlassungsperspektive sollen soziale Kontakte gefördert werden, die auch nach der Entlassung Bestand haben könnten. Rechtzeitig vor einer Entlassung sollen zudem Beschäftigungs- und Wohnmöglichkeiten vorbereitet werden.

Die in Nummer 4 bis 6 sowie 12 und 13 enthaltenen Maßnahmen entsprechen den Inhalten von § 8 Absatz 2.

Ebenfalls vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben ist das in Absatz 2 festgelegte Erfordernis, den Vollzugsplan fortzuschreiben und anzupassen (a.a.O. Rn. 113). Hierdurch ist er auch mit weiteren, d.h. neuen Erkenntnissen in Einklang zu halten, wenn diese für die Behandlung relevant sind. Dies können sowohl Erkenntnisse aus der Behandlung der betreffenden Gefangenen sein, wie z.B. die Erfolglosigkeit einer Maßnahme, als auch solche von außerhalb, wie z.B. die Entwicklung neuer, erfolgversprechender Behandlungsmethoden. Dabei sind in der Regel Fristen zur Fortschreibung von sechs Monaten angemessen.

An den Vollzugsplankonferenzen wirken nach Absatz 3 alle an der Gestaltung des Vollzugs wesentlich Beteiligten mit. Dies umfasst in der Regel die Vollzugsleitung, den psychologischen Dienst, den Sozialdienst, Vertreter des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie des Werkdienstes, soweit sie im Rahmen der multidisziplinären Behandlungsteams beteiligt sind. Die Beteiligung von Personen, die nicht der Vollzeiteinrichtung angehören, beispielsweise ehrenamtlicher Betreuer oder externer Therapeuten, an den Konferenzen bedarf der Zustimmung der Gefangenen. Dies trägt ihrem Recht auf informationelle Selbstbe-

stimmung Rechnung. Soweit die Dritten nicht persönlich an den Konferenzen teilnehmen, sollen sie nach Maßgabe von Satz 2 nach Möglichkeit auf anderem Wege in die Vollzugsplanung einbezogen werden. Dies kann durch schriftliche Stellungnahmen oder telefonische Konsultation geschehen. Der Rahmen des hier Möglichen kann ebenfalls durch Rechte der Gefangenen bzw. Pflichten der betreffenden Dritten, zum Beispiel Verschwiegenheitspflichten, begrenzt sein.

Auf Grund des Rechtsschutz- und Unterstützungsgebots des Bundesverfassungsgerichts (a.a.O. Rn. 117) sieht Absatz 4 Satz 1 die Erörterung der Vollzugsplanung mit den Gefangenen und die Aushändigung des Vollzugsplans vor. Aus der Regelung ergibt sich jedoch nicht, dass die Gefangenen einen Anspruch haben, durchgehend an den Konferenzen teilzunehmen.

Zu § 96

Behandlung, Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, Freistellung von der Haft

Absatz 1 und 2 regeln die Grundsätze der Behandlung.

Auch für Gefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung wird ein Rechtsanspruch auf erfolgversprechende Behandlungsmaßnahmen geschaffen. Die Vorschrift begründet einen Rechtsanspruch der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung auf Behandlungsangebote. Absatz 1 stellt klar, dass zur Behandlung zunächst auf bewährte Maßnahmen und Methoden zurückgegriffen wird. Diese haben jeweils dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu entsprechen. Als wissenschaftliche Erkenntnisse sind dabei zum einen solche Behandlungsverfahren anzusehen, welche insbesondere nach dem Psychotherapeutengesetz als Richtlinienverfahren im Rahmen einer Heilbehandlung anerkannt sind, zum anderen diejenigen Verfahren der Straftäterbehandlung, welche in der Fachöffentlichkeit als theoretisch fundiert und empirisch bewährt gelten. Soweit diese Maßnahmen jedoch nicht zum Erfolg führen, ist im Sinne des vom Bundesverfassungsgericht formulierten Individualisierungsgebots ein auf die individuellen Bedürfnisse einzelner Strafgefangener mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung abgestimmtes Behandlungsangebot zu unterbreiten (a.a.O. Rn. 113). Dies kann durch Kombination von Elementen verschiedener Behandlungsprogramme, aber auch durch Konzeption neuer Ansätze geschehen. Die Anstalt hat sich auch bei der Entwicklung neuer, individueller Behandlungsangebote am Stand der Wissenschaft zu orientieren.

Absatz 2 regelt die Zusammenarbeit von Bediensteten verschiedener Berufsgruppen in multidisziplinären Behandlungsteams. Diese werden im Regelfall psychologische oder ärztliche Psychotherapeuten, Sozialpädagogen sowie Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes umfassen. Hinzu kommen entsprechend dem jeweiligen Behandlungskonzept Pädagogen, Angehörige von Pflegeberufen und Arbeitstherapeuten. Ob einzelne Berufsgruppen mit fest angestellten Beschäftigten oder durch anderweitig verpflichtete externe Kräfte vertreten sind, ist dabei nicht ausschlaggebend. Feste Ansprechpartner können insbesondere dem allgemeinen Vollzugsdienst oder den Fachdiensten angehören. Die feste Zuweisung gewährleistet, dass die Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung mit ihren Anliegen auf Bedienstete treffen, die mit ihrem persönlichen Hintergrund und ihren besonderen Bedürfnissen vertraut sind. Dies trägt zu einem günstigen Behandlungsklima bei und kann die Motivation zur Teilnahme an Behandlungsangeboten fördern.

In Absatz 3 wird ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung geschaffen, wenn eine sozialtherapeutische Behandlung zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist. Über die bestehende Regelung hinaus kommt es bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung nicht mehr darauf an, dass eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer in § 10 Absatz 1 genannten Straftat erfolgt ist.

Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts gebietet das ultima-ratio-Prinzip auch, die erforderliche Behandlung so zeitig einzuleiten, dass – den erfolgreichen Verlauf unterstellt – auch bei mehrjähriger Dauer des Behandlungsprogramms der Abschluss vor dem Ende der Strafhaft zu erwarten ist (a.a.O. Rn. 112). Denn nur so besteht Aussicht, das in § 93 Absatz 1 formulierte Ziel zu erreichen, Anordnung und Vollzug der Sicherungsverwahrung entbehrlich zu machen.

Absatz 4 ermöglicht die Gewährung von Freistellung von der Haft zur Vorbereitung der Eingliederung. Diese dient dazu, sie über einen längeren Zeitraum zu erproben oder den Übergang von der stationären in eine ambulante Betreuung in Freiheit unter Einbeziehung Dritter zu erleichtern. Eine zusammenhängende Freistellung von der Haft bis zu sechs Monaten soll es geeigneten Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung ermöglichen, unter der verbleibenden Aufsicht der Anstalt, aber bei einem weitgehend gelockerten Gewahrsamsverhältnis die für ein straffreies Leben notwendige Selbständigkeit zu erwerben. Diese Form der Freistellung von

der Haft nach § 15 Absatz 2 Nummer 2, die der Freistellung von der Haft des § 15 Absatz 2 Nummer 2 bzw. des § 124 StVollzG entspricht, hat sich in der Praxis der sozialtherapeutischen Einrichtungen bewährt. Der Maßstab für die Gewährung dieser Freistellung von der Haft entspricht derjenigen des § 12 Absatz 1 Satz 2.

Zu § 97

Unterstützung nach der Entlassung

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 18. Die Bestimmung sieht die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung vor, die auf Antrag der früheren Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltenen Sicherungsverwahrung durch die Anstalt fortgeführt werden kann. Da die Zuständigkeit der Anstalt mit der Entlassung grundsätzlich endet und auf außervollzugliche Institutionen oder Personen übergeht, handelt es sich um eine Ausnahmeregelung für Situationen, in denen Unterstützungsmaßnahmen Dritter noch nicht zur Verfügung stehen.

Die Bestimmung regelt die Möglichkeit des vorübergehenden Verbleibens und der Wiederaufnahme in einer Anstalt des Justizvollzugs. Sie geht damit über die Regelung in § 18 Absatz 3 hinaus, die eine Wiederaufnahme für andere Strafgefangene nur in einer sozialtherapeutischen Einrichtung vorsieht. So wird die Möglichkeit des Verbleibens und der Aufnahme auf freiwilliger Grundlage auf die Einrichtungen des Justizvollzugs insgesamt ausgedehnt und an die Bedingung der Gefährdung der Eingliederung geknüpft. Zweck der Regelung ist es, den Verbleib und die Aufnahme früherer Gefangener in einer Anstalt des Justizvollzugs in einer Krisensituation zu ermöglichen, um hierdurch unter anderem der Begehung von Straftaten vorbeugen zu können.

Absatz 2 stellt klar, dass Verbleib und Aufnahme nur vorübergehend und nicht als Dauermaßnahme erfolgen sollen. Die Entscheidung über Verbleib und Aufnahme steht dabei jeweils im Ermessen der Vollzugsbehörde.

Absatz 3 sieht vor, dass Maßnahmen des Vollzugs nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden dürfen. Hierdurch wird die Anwendung der Bestimmungen über den unmittelbaren Zwang ausgeschlossen. Dies ist sachgerecht, weil sich die früheren Gefangenen nicht zwangsweise in den Anstalten des Justizvollzugs aufhalten.

Absatz 4 gebietet, die Aufgenommenen auf ihren Antrag hin unverzüglich, zu entlassen, da sie sich freiwillig in der Anstalt befinden.

Zu Teil 4

Vollzugsbehörden

Zu Abschnitt 1

Arten und Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten

Zu § 98

Justizvollzugsanstalten, Trennungsgrundsätze

Da der Entwurf den Anwendungsbereich des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes mit Blick auf die Schaffung eines eigenständigen Hamburgischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes auf den Vollzug der Freiheitsstrafe beschränkt, ist die bisherige Trennungsvorschrift in Absatz 3 aufzuheben und Absatz 4 redaktionell anzupassen.

Zu Abschnitt 2

Organisation der Justizvollzugsanstalten

Zu § 108

Konferenzen

Auf Grund der Regelung von Vollzugsplankonferenzen in § 9 des Entwurfs ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Abschnitt 3

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

Zu § 111

Aufsichtsbehörde

Die Bestimmung regelt, wer die Aufsicht über die Anstalten führt.

Zu Abschnitt 4

Anstaltsbeiräte

Zu § 116

Befugnisse

Auf Grund der Schaffung eines eigenständigen Gesetzes zum Vollzug der Sicherungsverwahrung ist Absatz 2 redaktionell anzupassen.

Zu Abschnitt 5

Datenschutz

Zu § 118

Datenerhebung

Auf Grund der Schaffung eines eigenständigen Gesetzes zum Vollzug der Sicherungsverwahrung ist Absatz 1 und 3 redaktionell anzupassen.

Zu § 119

Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen

In Absatz 2 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung auf Grund § 30 HmbDSG.

Zu § 120

Verarbeitung

Auf Grund der Schaffung eines eigenständigen Gesetzes zum Vollzug der Sicherungsverwahrung ist Absatz 1 redaktionell anzupassen.

Zu § 123

Schutz besonderer Daten

Absatz 4 wird um die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ergänzt, die neben den bereits genannten Berufsgruppen als Externe mit der Untersuchung oder Behandlung Gefangener beauftragt werden.

Zu § 125

Berichtigung, Löschung und Sperrung

Auf Grund der Schaffung eines eigenständigen Gesetzes zum Vollzug der Sicherungsverwahrung ist Absatz 3 Nummer 4 redaktionell anzupassen.

Zu Teil 5

Schlussvorschriften

Zu § 130

Ersetzung und Fortgeltung von Bundesrecht

Durch das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I 2425), das am 1. Juni 2013 in Kraft treten wird, werden mehrere Vorschriften zum gerichtlichen Verfahren geändert bzw. eingefügt. Daher ist die Inbezugnahme in Satz 1 entsprechend anzupassen.

Nummer 3 ist auf Grund gesetzlicher Änderungen nach Inkrafttreten des HmbStVollzG vom 14. Juli 2009 aufzuheben. § 122 StVollzG ist durch Artikel 2 Nummer 2 nach Maßgabe des Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Untersuchungsrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2274) mit Wirkung vom 1. Januar 2010 aufgehoben worden. Die Bezugnahme auf die Untersuchungshaft (§ 177 StVollzG) ist durch Erlass eines Hamburgischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2009 nicht mehr relevant.

Zu Artikel 3 (Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz)

Zu Teil 2

Vollzug der Jugendstrafe

Zu Abschnitt 1

Grundsätze

Zu § 3

Gestaltung des Vollzuges

Die Bestimmung entspricht § 3 HmbStVollzG-E.

Zu § 5a

Vorbehaltene Sicherungsverwahrung

Nach § 7 Absatz 2 JGG (Geltung ab 1. Juni 2013) wird im Jugendstrafrecht vorbehaltene Sicherungsverwahrung vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Vorschrift nur in extrem seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung kommen wird. Daher wird eine Verweisungsvorschrift auf die entsprechenden Bestimmungen des HmbStVollzG-E aufgenommen. Hierdurch wird eine Vielzahl von Folgeänderungen des Gesetzes durch Einfügung mehrerer Vorschriften und damit Änderung des Aufbaus vermieden.

Nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht formuliert hat, gilt für Anordnung und Vollzug der Sicherungsverwahrung das ultima-ratio-Prinzip (a.a.O. Rn. 112). Danach darf die Sicherungsverwahrung nur als letztes Mittel angeordnet und vollzogen werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Daraus folgt, dass im Falle vorbehaltener Sicherungsverwahrung schon während des vorangehenden Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um die Gefährlichkeit der Gefangenen so zu reduzieren, dass die Anordnung der Vollzug und der Vollzug der Sicherungsverwahrung möglichst entbehrlich wird. Zum Resozialisierungsziel des Strafvollzugs tritt somit das weitere Ziel hinzu, die Gefährlichkeit der Gefangenen zu mindern.

Für die praktische Gestaltung des Strafvollzugs bei Gefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung folgt aus dem ultima-ratio-Prinzip, dass ihnen bereits während der Jugendstrafhaft eine therapiegerichtete Behandlung anzubieten ist. Zudem sind sie fortwährend zu motivieren, an der Erreichung der Vollzugsziele mitzuwirken.

Die Ausgestaltung des Vollzugs der Jugendstrafe soll dazu beitragen, die Anordnung der Sicherungsverwahrung zu vermeiden.

Die Regelungen für die Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung der

§§ 93 bis 97 HmbStVollzG-E finden entsprechende Anwendung, soweit für den Vollzug der Jugendstrafe keine weitergehenden Vorschriften bestehen, die aus dem Erziehungsgedanken resultieren.

Zu Abschnitt 2

Planung und Ablauf des Vollzuges

Zu § 6

Aufnahme

Die Änderung in Absatz 2 entspricht § 6 Absatz 2 HmbStVollzG-E.

Zu § 7

Behandlungsuntersuchung

Die Bestimmung entspricht § 7 HmbStVollzG-E.

Zu § 8

Vollzugsplan

Die Bestimmung entspricht § 8 HmbStVollzG-E.

Zu § 10

Sozialtherapie

Die Bestimmung entspricht § 10 HmbStVollzG-E.

Zu § 12

Lockerungen des Vollzuges

Absatz 1 Satz 1 entspricht § 12 HmbStVollzG-E. In Satz 2 wird ein redaktionelles Versehen bereinigt. Absatz 5 entspricht § 12 Absatz 5 HmbStVollzG-E.

Zu § 13

Lockerungen aus wichtigem Anlass

Die Bestimmung entspricht § 13 HmbStVollzG-E.

Zu § 15

Lockerungen zur Vorbereitung der Eingliederung

Die Bestimmung entspricht § 15 HmbStVollzG-E.

Zu § 16

Vorbereitung der Eingliederung

Die Bestimmung entspricht § 16 HmbStVollzG-E.

Zu Abschnitt 4

Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt

Zu § 27

Überwachung der Besuche

In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung auf Grund § 30 HmbDSG.

Zu § 30

Überwachung des Schriftwechsels

Die Bestimmung entspricht § 30 HmbStVollzG-E.

Zu § 32

Telekommunikation

Die Bestimmung entspricht § 32 HmbStVollzG-E.

Zu Abschnitt 5

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

Zu § 35

Schulische Aus- und Weiterbildung

Absatz 2 entspricht der Regelung in § 34 Absatz 3 HmbStVollzG-E und ersetzt die bisherige Bestimmung in Absatz 2.

Zu § 35a

Abschluss im Vollzug begonnener Bildungsmaßnahmen

Die Bestimmung entspricht § 35 HmbStVollzG-E.

Zu § 36

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

Die Bestimmung entspricht § 36 HmbStVollzG-E.

Zu § 39

Freistellung von der Arbeitspflicht

Absatz 4 entspricht § 41 Absatz 3 HmbStVollzG-E. Absatz 5 entspricht § 40 Absatz 8 HmbStVollzG-E.

Zu § 40

Ausbildungsbeihilfe, Arbeitsentgelt, Entgeltfortzahlung

Die Bestimmung entspricht § 30 HmbStVollzG-E.

Zu Abschnitt 6

Gelder der Gefangenen

Zu § 44

Grundsatz

Die Bestimmung entspricht § 44 HmbStVollzG-E.

Zu Abschnitt 7

Freizeit

Zu § 52

Rundfunk

Die Bestimmung entspricht § 52 HmbStVollzG-E.

Zu Abschnitt 9

Gesundheitsfürsorge

Zu § 58

Krankenbehandlung

Auf die Begründung zu § 13 Absatz 3 HmbStVollzG-E wird verwiesen.

Zu § 64

Freistellung von der Haft bei Todesnähe

Die Bestimmung entspricht § 64 HmbStVollzG-E.

Zu § 67

Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

Die Bestimmung entspricht § 67 HmbStVollzG-E.

Zu Abschnitt 10

Sicherheit und Ordnung

Zu § 72

Feststellung von Suchtmittelmissbrauch

Die Bestimmung entspricht § 72 HmbStVollzG-E.

Zu § 76

Ärztliche Überwachung besonderer
Sicherungsmaßnahmen

Die Bestimmung entspricht § 76 HmbStVollzG-E.

Zu § 77

Ersatz von Aufwendungen

Die Bestimmung entspricht § 77 HmbStVollzG-E.

Zu Abschnitt 11

Unmittelbarer Zwang

Zu § 78

Begriffsbestimmungen

Die Bestimmung entspricht § 78 HmbStVollzG-E.

Zu § 84

Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet
der Gesundheitsfürsorge

Die Bestimmung entspricht § 84 HmbStVollzG-E.

Zu Abschnitt 12

Pflichtwidrigkeiten der Gefangenen

Zu § 86

Disziplinarmaßnahmen

Die in Absatz 2 enthaltene Aufzählung der Disziplinarverstöße wird wie im HmbStVollzG-E um die Nummern 7 bis 9 erweitert.

Nummer 7 umfasst die Fälle, in denen Gefangene das Anstaltsgelände verschmutzen, indem sie Lebensmittel oder andere Gegenstände aus den Haft- raumfenstern werfen.

Nach Nummer 8 wird der Konsum von Betäu- bungsmitteln oder anderer berauschender Stoffe dis- ziplinarrechtlich geahndet.

Nach Nummer 9 stellen Verstöße gegen Weisun- gen im Zusammenhang mit der Gewährung von Lockerungen einen weiteren Disziplinierungsgrund dar. Die Disziplinierung kann das mildere Mittel ge- genüber einem möglichen Widerruf der Lockerungen sein.

Zu Teil 3

Vollzugsbehörden

Zu Abschnitt 2

Organisation der Justizvollzugsanstalten

Zu § 104

Konferenzen

Die Bestimmung entspricht § 108 HmbStVollzG-E.

Zu Abschnitt 3

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

Zu § 107

Aufsichtsbehörde

Die Bestimmung entspricht § 111 HmbStVollzG-E.

Zu Abschnitt 5

Datenschutz

Zu § 115

Datenerhebung durch optisch-elektronische
Einrichtungen

In Absatz 2 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Ände- rung auf Grund § 30 HmbDSG.

Zu § 119

Schutz besonderer Daten

Die Bestimmung entspricht § 123 HmbStVollzG-E.

Zu Artikel 4 (Hamburgisches Untersuchungsvollzugsgesetz)	Zu § 63
Zu Abschnitt 1	Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
Grundsätze	Die Bestimmung entspricht § 84 HmbStVollzG-E.
Zu § 5	Zu Teil 4
Gestaltung des Vollzuges	Vollzugsbehörden
Die Bestimmung entspricht § 3 Absatz 2 Satz HmbStVollzG-E.	Zu Abschnitt 3
Zu Abschnitt 4	Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten
Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt	Zu § 95
Zu § 22	Aufsichtsbehörde
Überwachung der Besuche	Die Bestimmung entspricht § 111 HmbStVollzG-E.
In Absatz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung auf Grund § 30 HmbDSG.	Zu Abschnitt 5
Zu § 25	Datenschutz
Überwachung des Schriftwechsels	Zu § 102
Die Bestimmung entspricht § 30 HmbStVollzG-E.	Datenerhebung durch optisch-elektronische Einrichtungen
Zu § 27	In Absatz 2 Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung auf Grund § 30 HmbDSG.
Telekommunikation	Zu § 106
Die Bestimmung entspricht § 32 HmbStVollzG-E.	Schutz besonderer Daten
Zu Abschnitt 6	Die Bestimmung entspricht § 123 HmbStVollzG-E.
Freizeit	Zu Artikel 5
Zu § 38	Einschränkung von Grundrechten
Rundfunk	Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot nach Artikel 19 Satz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.
Die Bestimmung entspricht § 52 HmbStVollzG-E.	Zu Artikel 6
Zu Abschnitt 9	Ermächtigung zur Neubekanntmachung
Sicherheit und Ordnung	Die Regelung ermächtigt den Senat, das HmbStVollzG und HmbJStVollzG in der Fassung des Entwurfs mit neuem Datum bekanntzugeben. Eine Neubekanntmachung des HmbUVollzG ist nicht erforderlich, da dort nur wenige Vorschriften geändert werden.
Zu § 52	Zu Artikel 7
Feststellung von Suchtmittelmissbrauch	Inkrafttreten
Die Bestimmung entspricht § 72 HmbStVollzG-E.	Artikel 8 regelt das Inkrafttreten zum 1. Juni 2013 und setzt damit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 4. Mai 2011 um. Danach sind neben dem Bundesgesetzgeber auch die Landesgesetzgeber aufgefordert, spätestens bis zum 31. Mai 2013 ein freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes (Gesamt-)Konzept für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu entwickeln.
Zu § 56	
Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen	
Die Bestimmung entspricht § 76 HmbStVollzG-E.	
Zu Abschnitt 10	
Unmittelbarer Zwang	
Zu § 57	
Begriffsbestimmungen	
Die Bestimmung entspricht § 78 HmbStVollzG-E.	